

Dokumente

Die Endlösung der Judenfrage in Belgien

Herausgegeben von Serge Klarsfeld und Maxime Steinberg



Die Ankunft der Juden in der Kaserne Dossin in Mecheln

THE BEATE KLARSFELD FOUNDATION

The Beate Klarsfeld Foundation
515 Madison Avenue · New York
B. P. 137-16 75763 Paris Cedex 16

E i n f ü h r u n g

Dreißig Jahre nach Kriegsende haben wir unseren Willen, den der Juden in Belgien, zum Ausdruck gebracht, um die Verurteilung der bisher unbestraften Hauptverantwortlichen für die Deportation von mehr als 25.000 Juden an Belgien, von denen weniger als 5 % die Folter von Auschwitz überlebt haben, zu erreichen.

Wir haben am Ort selbst, in Flensburg und in Schleswig, die Verurteilung von Ehlers und seinen Mittätern gefordert. Im November 1975 hat die Staatsanwaltschaft von Kiel ihre Anklageschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aber im Januar 1976 hat das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Wir haben nicht aufgegeben, wir haben unsere Dokumente Dr. Billig - Sachverständiger des Jüdischen Dokumentationszentrums für Zeitgeschichte (CDJC) in Paris - zur Verfügung gestellt. In diesem Dokumentationszentrum sowie im Ministerium für öffentliche Gesundheit und Familie in Brüssel befindet sich ein großer Teil der Akten, die sich mit der anti-jüdischen Verfolgung in Belgien befassen.

Das Gutachten von Dr. Billig war entscheidend. Im März 1977 hat das Oberlandesgericht Schleswig die vorangegangene Entscheidung aufgehoben und das Verfahren gegen Ehlers, Canaris und Asche an das Schwurgericht Kiel verwiesen. Dieses Urteil ist im November 1979 vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bestätigt worden, zu der Zeit, als Lischka, Hagen, Heinrichsohn, die Hauptverantwortlichen für die Deportation der Juden aus Frankreich, in Köln zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

In einigen Wochen wird der Kieler Prozeß eröffnet. Das vorliegende Werk hat den Anspruch, diesen Prozeß zu dokumentieren. Was die Geschichte der Endlösung der Judenfrage in Belgien und die Rolle der Sipo-SD angeht, hat Maxime Stein-

Die Endlösung der Judenfrage in Belgien

berg ein anderes Werk, das gleichzeitig veröffentlicht wird, verfaßt.

Die Judenfrage in Belgien gehört zu der Kompetenz der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes. Constantin Canaris (November 1940 - 26. 11. 1941 und 1. 2. 1944 - 15. 9. 1944) und Ernst Ehlers (Dezember 1941 - 31. 1. 1944) lösten sich an der Spitze der nazistischen politischen Polizei als Beauftragter des Chefs der Sipo-SD ab. Kurt Asche (1940-1942), dann Fritz Erdmann (1942-1943) sind ihre Judenreferenten in der Abteilung II c, dann IV B 3 von März 1943 an.

General von Falkenhausen ist der Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich. Sein Chef der Militärverwaltung, Reeder, überwacht, daß die anti-jüdische Aktion der politischen Polizei nicht die allgemeine Besatzungspolitik gefährdet. Bis Juli 1943 ist die Brüsseler Abteilung des Auswärtigen Amtes, geleitet von Werner von Barga, Sprecher für die Sorgen des MBF beim A.A. in Berlin.

Die "jüdische Politik" im besetzten Belgien, ausgeführt durch die verschiedenen deutschen Institutionen, die in diesem Gebiet aktiv sind, folgt den Anweisungen der Zentralabteilungen, insbesondere denen des Reichsführers-SS Himmler und seines RSHA, wo Eichmann die Abteilung IV B 4 leitet. Dessen Anweisungen werden der Sipo-SD in Belgien direkt übermittelt, aber das Oberkommando des Heeres und das A.A. - die Abteilung III D des Unterstaatssekretärs Luther - schalten sich in die Ausführung der Entscheidung ein. Eine der heikelsten Fragen ist die der Deportation von Juden belgischer Staatsangehörigkeit, welche vom MBF aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit geschützt werden.

Die deutschen Dokumente 1941-1944, die wir veröffentlichen, sollen zur Kenntnis gebracht werden, ebenso die Untergrundveröffentlichungen, die von Ende 1942 an ausführlich über

das fürchterliche Schicksal, das die nach Auschwitz deportierten Juden wirklich erwartete, berichten.

Zur Information haben wir auch das Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig und einige Artikel, die zum besseren Verständnis des "Fall' Ehlers" beitragen, hinzugefügt.

Wir hoffen, daß dieser "Fall" mit einem auf richterlicher, moralischer und historischer Ebene exemplarischen Prozeß enden wird.

Serge Klarsfeld
Maxime Steinberg

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef

O. U., den 21.12.1941

Nr. 071/41 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 18
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Zeit
=====

vom 1. September - 1. Dezember 1941
=====

...

8. Maßnahmen gegen die Juden.

Nachdem die bisherigen Maßnahmen gegen die Juden vor allem die Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben durchgeführt, die wirtschaftliche Betätigung der Juden beschränkt sowie polizeiliche Maßnahmen gegen sie angeordnet haben, ist jetzt durch zwei neue Verordnungen die Herauslösung der Juden aus dem kulturellen Leben Belgiens und die Schaffung einer jüdischen Selbstverwaltung begründet worden.

Eine Verordnung des Militärbefehlshabers sieht den Zusammen- schluß sämtlicher in Belgien wohnenden Juden, ohne Rück- sicht auf ihre Staatsangehörigkeit zu einer Vereinigung des öffentlichen Rechts vor. Die Vereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern und soll Trägerin des jüdischen Schulwesens und der jüdischen Wohlfahrtspflege werden. Die bestehenden jüdischen Einrichtungen, Stiftungen usw. werden durch Einzelanordnungen auf sie übertragen wer- den.

Die Vereinigung der Juden in Belgien ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brüssel und steht unter der Aufsicht des belg. Innenministeriums. Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Vereinigung und die Stellung der Mitglieder werden durch eine Satzung getroffen, die noch veröffentlicht werden wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Mitglieder Beiträge an die Vereinigung zu leisten; gegebenenfalls gibt der belgische Staat einen Zuschuß.

Eine der wichtigsten Aufgaben dieser Vereinigung regelt eine weitere Verordnung über das jüdische Schulwesen. Hier- nach ist die neue Körperschaft verpflichtet, jüdische Volksschulen zu errichten und zu unterhalten und für die Aus- bildung und Fortbildung von jüdischen Lehrern zu sorgen. Die Vereinigung ist ferner berechtigt, Bewahrschulen, Schu- len des mittleren und technischen Unterrichts sowie be- sondere Lehrgänge, die der Auswanderung förderlich sind, einzurichten.

Für die jüdischen Volksschulen besteht Schulzwang. Sämt- liche jüdischen Schulen und Lehrgänge unterstehen der Auf- sicht des Ministeriums für das Unterrichtswesen. Der Über- gang auf die neu einzurichtenden jüdischen Volksschulen erfolgt mit deren Einrichtung. Die nicht mehr schulpflich- tigen jüdischen Schüler haben aber aus nichtjüdischen Unterrichtsanstalten und Lehrgängen bereits bis zum 31.12.41 auszuscheiden.

+ CDJC, CDXCVI-6

Der Beauftragte des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD für
den Bereich des Militärbefehlshabers
in Belgien u. Nordfrankreich, Brüssel

Brüssel, den 31.1.1942.

II C, Tgb.-Nr. 106/42

Tho/Pe.

Betrifft: Das Judentum in Belgien.

Vorgang: Ohne.

Beigeschlossen überreiche ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme einen Bericht über das Judentum in
Belgien. Der Bericht soll in gedrängter Kürze einen
Gesamtüberblick über Geschichte, Entwicklung, Aus-
breitung und Eigenleben des Judentums sowie die bisher
gegen die Juden erfolgten Maßnahmen (Stand: 31. Dezem-
ber 1941) vermitteln.

gez. Ehlers

SS-Sturmbannführer.

S O N D E R B E R I C H T

Das Judentum in Belgien

Inhalt:
=====

Abschnitt I:

Entwicklung des Judentums in Belgien.

Abschnitt II:

Jüdische Organisationen.

Abschnitt III:

Einstellung der einheimischen Bevölkerung
zum Judentum.

Abschnitt IV:

Maßnahmen gegen Juden durch die deutsche
Militärverwaltung.

Abschnitt I.

Entwicklung des Judentums in Belgien.
=====

Schon frühzeitig sind in dem heutigen Staatsgebiet Belgien Juden aufgetreten. Sie kamen seinerzeit als Händler und Wechsler ins Land und befaßten sich namentlich mit dem Handel von feinen Spezereien und dergleichen. Insbesondere in dem Reich Karl des Großen, der sich mit Erfolg um die Wiederherstellung des internationalen Handels kümmerte und die Karawanen militärisch sicherte, kamen sie zu beträchtlichem Einfluß. Als nach dem Vertrag von Verdun (843) ein großer Teil von Flandern und der Wallonie (westlich der Schelde) an Frankreich und der übrige Teil an Deutschland geriet, bedeutete dies auch für die Juden in den späteren Jahrhunderten eine einschneidende Veränderung. Nachdem in dem französischen Bereich die jüdischen Wucherer die not-

leidende Bevölkerung durch Darlehen gegen übermäßige Zinsen auspreßten und dabei auch vor dem Besitz des Königs von Frankreich nicht haltmachten, wurden sie mehrfach aus dem Lande vertrieben, nämlich durch Philipp-August (1182), Richard Löwenherz (1187), Eduard I (1287), Philipp den Schönen (1306) und Ferdinand von Aragon (1492). Die aus dem westlichen Teil des Landes verjagten Juden setzten sich dann im Hennegau (Mons, Lüttich, Charleroi usw.) und in Brabant (Brüssel, Löwen), die damals zu Deutschland gehörten, fest...

Nach dem Weltkrieg 1914-18 wurde der Einfluß der Juden in Belgien noch größer. Der Staatsminister Paul Heymans (ein aus Holland herübergewechselter Jude) war hundertprozentig englandfreundlich und hatte mehr als 50 Jahre seines Lebens der pro-englischen Propaganda gewidmet. Eng verbunden mit den englischen Juden in London, wurde Belgien das Bollwerk gegen Deutschland. Heymans vertrat den Staat als bevollmächtigter Minister in Versailles. Durch die enge Anlehnung an England entwickelte sich eine 20jährige pro-englische Propaganda und damit andererseits eine wirtschaftliche Offensive Englands auf dem belgischen Markt. Es war soweit gekommen, daß selbst das Gold des Kongos zuerst nach London gelangen mußte, um dort quotiert zu werden. Hierfür hatten die Freunde Heymans, nämlich Lord Birkenhead und Lord Burnham und andere, gesorgt. Als die Belgier beim Vertrag von Versailles feststellten, daß ihnen ihre Gewinne in Ost-Afrika durch England abgeschwindelt wurden, führte der Jude Heymans mit seinen Gesinnungsgenossen in der belgischen Presse eine lange Kampagne, um zu beweisen, wie sehr Belgien mit dem kleinen Gebietszuwachs in Belgisch-Kongo zufrieden sein könnte.

Als in der Nachkriegszeit die belgische Industrie und der belgische Handel ihre Vorkriegsstellung ziemlich schnell wiedererobert hatten, kamen auch in starkem Maße weitere Juden aus Deutschland, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn usw. hierher, um in den großen Städten sofort mit ihren Geschäften

zu beginnen. Weiterhin setzten sich mit Hilfe der jüdischen und pro-jüdischen Banken sowie durch Zutun des unter jüdischem Einfluß stehenden Bürgermeisters von Antwerpen, Kamiel Huysmans, Tausende von holländischen Juden in Antwerpen fest, die in kurzer Zeit die Antwerpener Diamant-Industrie an sich rissen. So kam es, daß 1933 in Belgien bereits eine stattliche Zahl von Juden ansässig geworden war.

In der Zeit nach 1933, insbesondere aber seit 1936, setzte ein ständiger, immer stärker werdender Zustrom von Juden aus allen Ländern Europas ein. Wenn auch sehr viele sich in Belgien nur kurze Zeit aufhielten und bald nach Übersee weiter wanderten, so benutzten doch viele Juden die Gelegenheit, sich hier im Lande niederzulassen. Der durch und durch liberalistische Staat sah diesen Bestrebungen tatenlos zu. Auch bei der illegalen Einwanderung drückte man beide Augen zu. Nach amtlichen Schätzungen aus dem Jahre 1938 waren von 90 000 Glaubensjuden ca. 60 000 illegal in Belgien eingewandert. Der Zustrom steigerte sich bis zum Jahre 1939 auf schätzungsweise 116 000 Juden, die sich im Lande wie folgt verteilten: etwa 80 000 in Groß-Antwerpen, 25 000 in Groß-Brüssel, 3 000 in Lüttich, 2 000 in Charleroi und die restlichen 6 000 verstreut in den übrigen Städten des Landes. Naturgemäß setzte bereits vor dem 10. Mai 1940 eine starke Abwanderung der Juden, vor allem nach England, sowie nach Frankreich und Portugal, ein. Sehr stark wurden weiterhin die Reihen der Juden nach Einsetzen der Kampfhandlungen am 10. Mai 1940 gelichtet. Bei dem allgemeinen Flüchtlingsstrom war das jüdische Element vorherrschend. Nach Einführung der Eintragungspflicht in das sogenannte Judenregister im Oktober 1940 konnte erstmalig ein amtlicher Überblick über die Gesamtzahl der noch im Lande befindlichen Juden erzielt werden. In das Juden-Register haben sich eingetragen insgesamt rund 42 000 Juden (über 15 Jahre alt). Von diesen 42 000 waren allein rund 38 000 nicht-belgischer Staatsangehörigkeit. Wenn man die nicht mitgezählten Kinder unter 15 Jahren sowie

einen gewissen Prozentsatz von nicht eingetragenen Juden berücksichtigt, kann angenommen werden, daß sich in Belgien heute noch etwa 50 - 60 000 Juden aufhalten...

Abschnitt III.

Einstellung der einheimischen Bevölkerung zum Judentum. =====

Das Land Belgien befindet sich seit seinem Bestehen in der Hand von zwei Mächtegruppen, die sich hinsichtlich ihrer Einstellung gegenüber dem Judentum völlig einig sind, nämlich der katholischen Kirche und dem freimaurerischen Liberalismus. Unter den Fittischen einer solchen Regierung war daher einer Ausbreitung und Förderung des Judentums Tür und Tor geöffnet.

Auch die Behandlung der Flüchtlingsfragen geschah von seiten der belgischen Regierung mit einem ausgesprochenen Wohlwollen. Das vorgenannte Komitee für jüdische Flüchtlinge in Brüssel fand bei den Behörden, die für die Aufenthaltsbewilligung und sonstige Fragen zuständig waren, stets das größte Entgegenkommen. Auf der gleichen Basis arbeitete eine von der Regierung eingesetzte Überwachungskommission, die ihr Hauptaugenmerk darauf richtete, die Wünsche des Antwerpener und Brüsseler Komitees zu erfüllen. - Die belgische Regierung unterschied bei den Flüchtlingen drei Kategorien, und zwar:

- a) solche Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung und Arbeitserlaubnis besitzen,
- b) politische Flüchtlinge, die von der Interministeriellen Kommission als politische Flüchtlinge anerkannt wurden,
- c) Flüchtlinge, die ohne Genehmigung einwanderten und deren Aufenthalt im Lande zeitlich befristet wurde.

Schließlich ist hinsichtlich der überaus loyalen Einstellung der damaligen belgischen Regierung gegenüber den Flüchtlingsfragen der Fall des Dampfers St. Louis bemerkenswert.

Dieser Dampfer, der mit mehr als 900 Flüchtlingen in Havanna ankam, wurde daran gehindert, seine Passagiere auszuschießen. Nach vergeblichen Bemühungen mußte der Dampfer schließlich nach Europa zurückkehren, ohne daß die Passagiere an Land gesetzt werden konnten. Die belgische Regierung war die erste, die einen Teil der Flüchtlinge des Dampfers (216 Personen) aufnahm und ihnen das Recht des provisorischen Aufenthaltes in Belgien gab. Diesem Beispiel folgend, erteilten auch Frankreich, England und Holland anschließend die gleiche Erlaubnis. Das American Joint Distribution Committee hat die Kosten für den Unterhalt dieser Flüchtlinge während ihres Aufenthaltes in den Asyl-Ländern übernommen...

Abschnitt IV.

Maßnahmen gegen Juden durch die deutsche Militärverwaltung.

Durch laufende tätige Mitarbeit der hiesigen Dienststelle wurden seitens der Militärverwaltung folgende Maßnahmen ergriffen:

1) Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 28. Oktober 1940.

Diese Verordnung regelte zunächst die Begriffsbestimmung des Juden und schließt sich hierin eng an die deutsche Auffassung an.

Des weiteren sah sie vor:

- ein Rückkehrverbot geflüchteter Juden nach Belgien,
- eine Anmeldepflicht und damit Aufstellung eines Juden-Registers,
- die Anmeldung aller jüdischen Unternehmungen,
- ein Verfügungsverbot über Unternehmen und Grundstücke sowie die Kennzeichnung von jüdischen Gaststätten.

- 2) Eine zweite Verordnung vom 28. Oktober 1940 regelt das Ausscheiden von Juden aus Ämtern und Stellungen. Hiernach mußten mit dem 31. Dezember 1940 Juden aus staatlichen Stellungen, aus Presse und Rundfunk sowie aus dem Rechtsanwaltsberuf und als Lehrer an Schulen und Hochschulen ausscheiden.
- 3) Verordnung zur Ergänzung der Juden-Verordnung vom 31. Mai 1941.

Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zu der vorerwähnten dar. Sie sieht außerdem vor:

den Kennzeichnungszwang mit der Bezeichnung "Jüdisches Unternehmen" (3-sprachig),
die Anmeldepflicht von Grundstücken,
die Anmeldepflicht von Bankguthaben sowie ihre Überführung auf Devisen-Banken,
den Depot-Zwang für Wertpapiere,
die Einziehung der Rundfunkempfangsgeräte mit Wirkung vom 1. Juli 1941.

- 4) Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen von Juden vom 29. August 1941.

Mit dieser Verordnung wurde eine Sperrstunde für Juden für die Zeit von 20 bis 7 Uhr für das gesamte belgische Gebiet eingerichtet.

Außerdem ist darin bestimmt, daß Juden der Zuzug nach anderen Orten als Brüssel, Antwerpen, Lüttich und Charleroi verboten ist. Es sind damit diese Städte als Sammelpunkte des Judentums in Belgien vorgesehen.

- 5) Verordnung über die Errichtung einer "Vereinigung der Juden in Belgien" vom 25. November 1941.

In dieser Verordnung wird bestimmt, daß für Belgien eine Vereinigung der Juden nach dem Muster der Reichs-Vereinigung gebildet wird. Sie hat insbesondere den Zweck, Träger der jüdischen Wohlfahrtspflege, der Vorbereitung

der Auswanderung und des jüdischen Schulwesens zu sein. Hinsichtlich des Schulwesens wurde die Verordnung über das jüdische Schulwesen vom 1. 12. 1941 erlassen. Hiernach ist das gesamte jüdische Schulwesen, die Errichtung, Unterhaltung und Betreuung der jüdischen Schulen in die Hände der Juden gelegt worden.

• Schließlich ist noch eine

- 6) Polizeiverordnung des Feldkommandanten in Lille über Maßnahmen gegen Juden für den Bereich der Stadt Lille vom 14. 11. 1941

zu erwähnen. Hiernach wird den Juden das Betreten öffentlicher Gasthäuser, die Benutzung von Park-Anlagen sowie der Besuch von Badeanstalten verboten.

- 7) Bereinigung des belgischen Handels.

Unter diesem Stichwort werden seit Dezember 1941 Vorbereitungen getroffen, die darauf abzielen, die völlige Ausschaltung der jüdischen Handelsbetriebe zu erreichen. Von insgesamt 8 000 angemeldeten jüdischen Unternehmen sind rund 4 000 Handelsbetriebe. Nach fachmännischer Prüfung sind davon ca. 400 als lebensfähig und damit zur Arisierung geeignet bezeichnet worden. Alle übrigen 3 600 Betriebe werden in Kürze wegen Überbesetzung des belgischen Handels geschlossen und aufgelöst werden.

- . - .

+ Der Sonderbericht über "Das Judentum in Belgien" beinhaltet 56 Seiten
CDJC, LXXVII-31

IV J SA 225 a
Dan/Bir

Paris, den 10.3.1942.

Betr.: Abschub von 5000 Juden aus Frankreich (Quote 1942).

1.) Vermerk:

Bei der Tagung der Judenreferenten im RSHA - IV B 4 - am 4.3.1942 in Berlin habe ich in ganz knapper Form Lage und Schwierigkeiten unserer Einschaltung in Frankreich dargestellt. Dabei ging ich auch auf die Notwendigkeit ein, der französischen Regierung einmal etwas wirklich Positives, wie etwa den Abschub mehrerer tausend Juden vorzuschlagen.

SS-Obersturmbannführer Eichmann hat unter Zurückstellung des unmittelbar im Anschluß an meine Bitte vorgebrachten Antrages des Brüsseler Judenreferenten folgendes festgelegt:

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des CdS und des SD kann jetzt schon in Vorverhandlung mit französischen Regierungsstellen eingetreten werden wegen des Abschubs von rd. 5000 Juden nach dem Osten.

Dabei habe es sich zunächst um männliche, arbeitsfähige Juden, nicht über 55 Jahren, zu handeln. Juden französischer Staatsangehörigkeit müssen vor dem Abschub oder spätestens am Tage der Deportierung ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Die Vermögensabwicklung muß gleichfalls erledigt sein.

Der Abschub größerer Judenmassen aus der Slowakei steht unmittelbar bevor. Nach einem aus dem Verhältnis der Anzahl der Juden zum jüdischen Gesamtvermögen errechneten Satz bezahlt die slowakische Regierung für jeden abgenommenen Juden 500,- RM und trägt ihrerseits noch die Transportkosten. Da ein ähnliches Verfahren mit den dem französischen Staat abzunehmenden Juden beabsichtigt ist, muß auch hier eine Vermögensfeststellung der Judenschaft beider Zonen vorausgehen.

Nähere Einzelheiten werden in den nächsten Monaten festgelegt.

2.) SS-Obersturmbannführer Dr. Knochen
mit der Bitte um Kenntnisaufnahme vorgelegt.

3.) SS-Sturmbannführer Lischka
mit der Bitte um Kenntnisaufnahme vorgelegt.

4.) Zurück an IV J

gez. Dannecker
SS-Hauptsturmführer

+ CDJC, XXVI-18

R.F.SS

Sicherheits-Dienst

IV J SA 221 b
Dan/Bir

Paris, den 10.3.1942

An die
Dienststelle Sturmbannführer Ehlers
Brüssel

Betr.: Kennzeichnung der Juden.

Vorg.: Tagung der Judenreferenten am 4.3.1942 in Berlin.

Wie bereits in Berlin besprochen erscheint es zweckmäßig, die Kennzeichnung der Juden gleichzeitig in den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten durchzuführen.

Als Termin für die Besprechung, an der auch der Judenreferent der Außenstelle Amsterdam teilnehmen wird, habe ich Sonnabend, den 14.3.1942 vorgesehen.

Ich bitte um Einverständniserklärung und Bekanntgabe des Eintreffens.

gez. Knochen

+CDJC, XLIXa-49

IV J
SA. 221 b.

Paris, den 15. 3. 1942.

Betr.: Kennzeichnung der Juden.

1. Vermerk:

An der für den 14.3.1942 angesetzten Besprechung nahm der Judenreferent der Dienststelle Brüssel, SS-O'Stuf. A s c h e teil. SS-Stubaf. Lages von der Außenstelle Amsterdam hatte abgesagt, da er infolge Abwesenheit seines Vertreters Amsterdam nicht verlassen konnte.

Über die Kennzeichnung der Juden wurde folgendes vereinbart:

a) In den für Holland, sowie die besetzten belgischen bzw. französischen Gebiete herauszugebenden VO soll grundsätzlich nicht von Ausnahmen gesprochen werden. Es wird lediglich von 'Juden' gesprochen, wie das auch bei den bisherigen VO der Fall war.

b) Der in Deutschland verwandte gelbe Judenstern (ca. 10 cm² groß) wird mit der Aufschrift in der Landessprache, in Belgien zweisprachig, übernommen.

c) Die Deutsche Botschaft Paris hat mitgeteilt, daß ihrer-

seits keinerlei Bedenken bestehen, wenn die VO ausschließlich von Juden spricht, ohne gewisse Staatsangehörige auszunehmen. Wenn sich im Einzelfall mit dem einen oder anderen Land eine Sonderabmachung nicht vermeiden lassen sollte, so könnte dies auf dem innerdienstlichen Wege ohne Veröffentlichung erfolgen.

d) Auf Mischehen wird keine Rücksicht genommen. Der jüdische Teil hat den Stern zu tragen.

Die Dienststelle Amsterdam wird von hier aus durch FS unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahme schnellstens den Judenreferaten der Dienststelle Brüssel und Paris bekanntzugeben.

Als vorläufiger Termin wurde der 15.4.1942 festgelegt. Endgültige Festsetzung erfolgt nach abschließender Fühlungnahme der drei beteiligten Dienststellen.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß die Kennzeichnung der Juden in den bezeichneten Westgebieten als ein im Rahmen der Endlösung der europäischen Judenfrage zu erreichender Punkt gewertet werden muß. Eine Begründung - etwa in Form einer Präambel zu den VO - erübrigt sich daher.

Das schließt selbstverständlich die propagandistische Vorbereitung nicht aus.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen muß an dem Grundsatz festgehalten werden, formell auch eine Verurteilung zu Gefängnis bzw. Geldstrafe vorzusehen. In jedem Falle muß aber eine Einweisung in ein Juden-KZ möglich sein.

Die Strafbestimmungen wären daher etwa wie folgt zu fassen:

"Verstöße gegen die VO werden mit Gefängnis und Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen geahndet. Die Einweisung in ein Juden-Lager ist zulässig."

In der Praxis wird man von einer Befassung Deutscher Gerichte mit solchen Fällen absehen und im Interesse der abschreckenden Wirkung, grundsätzlich KZ-Einweisung verfügen. Die Errichtung von Frauen-KZ für straffällige Jüdinnen ist anzustreben.

Die drei Referenten werden sich über etwa auftauchende neue Gesichtspunkte oder unüberbrückbare Schwierigkeiten gegenseitig unterrichten.

gez. Asche

SS-Obersturmführer

gez. Dannecker

SS-Hauptsturmführer

2. Dienststelle Paris zum Verbleib.

+ CDJC, XLIXa-49

IV J SA 221 b

Dan/Bir

Paris, den 16.3.1942

An die

Außenstelle Amsterdam

z.H. SS-Sturmbannführer Lages

Amsterdam

Betr.: Kennzeichnung der Juden

Vorg.: Dortiges FS Nr. 1341 vom 12.3.1941

Am 14./15.3.1942 war der Judenreferent der Dienststelle Brüssel, SS-Obersturmführer Asche in Paris. SS-Hauptsturmführer Dannecker hat mit ihm folgende grundsätzliche Punkte vereinbart:

a) Die herauszugebende Verordnung soll lediglich von "Juden" sprechen. Ausnahmen nach Staatsangehörigkeit bzw. bei Mischehen werden nicht gemacht.

Dazu kann ich auch mitteilen, daß die Deutsche Botschaft Paris mit dieser Regelung einverstanden ist. Selbstverständlich werden sich Zugeständnisse an einigen Staaten nicht vermeiden lassen. Nach außen hin braucht aber hierüber nicht gesprochen zu werden.

b) Einheitliche Verwendung des in Deutschland verwandten Judensternes mit der Inschrift "Jude" in der betr. Landessprache. (In Belgien zweisprachig)

c) Strafbezeichnungen:
Gefängnis und Geldstrafen androhen sowie Möglichkeit der KZ-Einweisung festlegen.

Handhabung:

Deutsche Gerichte werden nicht mit der Ahndung von Verstößen befaßt. Es erfolgt in jedem Falle KZ-Einweisung durch Verwaltungsmaßnahme.

d) Eine besondere Begründung für die Kennzeichnung nach außen hin erscheint nicht erforderlich. Deutschen Dienststellen gegenüber muß dieser Schritt als eine auf dem Wege der Gesamtlösung der Judenfrage erforderliche Zwischenstation gekennzeichnet werden.

Als vorläufiger Termin wurde der 15.4.1942 festgelegt. Ich bitte, die dortige Stellungnahme sowie etwa auftretende Schwierigkeiten bzw. neue Gesichtspunkte gleichzeitig auch der Dienststelle Brüssel bekanntzugeben.

gez. Lischka
Sturmbannführer

+ CDJC, XLIXa-49

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef

O.U., den 16. März 1942

Nr. 161/42 g.Kdos.

A l l g e m e i n e Ü b e r s i c h t
=====

für die Zeit

vom 1. Dezember 1941 - 15. März 1942
=====

Maßnahmen gegen Juden.

Im Einvernehmen mit der Dienststelle der Sicherheitspolizei hat die Militärverwaltung auch in der Berichtszeit weitere Verordnungen zur wirtschaftlichen Einengung des Judentums erlassen, ohne daß die Bevölkerung hiervon Notiz nahm. Von der Einführung des Judensterns wurde dagegen bisher Abstand genommen, da anzunehmen ist, daß hierdurch zugunsten der Juden eine Mitleidsbewegung entsteht, der die bisher uninteressierte Bevölkerung fernstand.

Protokoll der 15. Sitzung des Vorstandes
der Vereinigung der Juden in Belgien
(Auf Verfügung der Besatzungsmacht am 25.11.1941
gegründet)

Sitzung vom Donnerstag, 23. April 1942

....

9. - Der Vorstand nimmt vom Bericht über die Unterredung, die SS-Obersturmführer Asche mit den Herren Benedictus und S. Pinkous am 17. April 1942 führte, er wird als Anlage beigefügt. (Anlage 1)

Zu allgemeinen Betrachtungen übergehend, läßt uns Herr Asche wissen, er möchte nicht verpflichtet sein, zu der Feststellung kommen zu müssen, daß die A.J.B (Assoziation der Juden in Belgien) ihre Haltung des passiven Widerstandes weiterführt. Er bemerkt, daß einer der Gründe zur Bildung der A.J.B. auf Grund der Verfügung gerade in der Trägheit zu sehen sei, die die Gemeinden an den Tag legen...

Herr Asche hat uns den Wunsch geäußert, mit uns regelmäßige Unterredungen abzuhalten und schlägt vor, sie auf den ersten Donnerstag eines jeden Monats um 10 Uhr festzulegen.

Herr Asche teilt uns mit, es läge in den Absichten der Besatzungsmächte, für das Judenproblem eine Allgemeinregelung zu schaffen, und daß er sich verpflichtet sieht, alle Projekte des Militärbefehlshabers hinsichtlich der Juden, auszuarbeiten. Er hofft, daß die A.J.B. die Aufgaben, die ihr anvertraut werden, genauestens erfüllen wird...

Herr Asche hat uns noch Fragen gestellt hinsichtlich der Einschreibungen, indem er feststellte, daß ihre Zahl merklich unter den Einschreibungen ins Judenregister, insbesondere für Antwerpen, liege. Er hat uns gezeigt, daß er im Besitz einer Liste von 1 500 aus Antwerpen war, die nicht ihre Verpflichtungen erfüllt hatten, ihre Personalausweise mit dem Stempel Jude - Jood versehen zu lassen.

Herr Benedictus hat ihm geantwortet, er vermute, daß diese

Personen wahrscheinlich in eine andere Stadt verzogen
sein.

Herr Asche hat einen detaillierten Bericht verlangt über
die Einschreibungen in Antwerpen und in der Provinz, den
ihm Herr Holm übergeben soll...

Herr Asche fordert schließlich, sobald die endgültige Auf-
stellung der Organisation der Komités und der Abteilungen
der A.J.B. fertig sein wird, ihm eine Durchschrift dieser
Aufstellung zu übersenden...

+ Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche.
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

R.F.SS
Sicherheits-Dienst

+ DR. DEN HAAG NR. 8924 27.4.42 2110.= ZGF. =

DRINGEND SOFORT VORLEGEN. =

A) AN DEN BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI
U.D. SD FUER DEN BEREICH DES MILITÄRBEFEHLSHABERS IN
FRANKREICH IN PARIS. = Z. HD. VON SS-O'STUBAF.

K N O C H E N - OVIA.- PARIS. =

B) AN DEN BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI
U.D. SD FUER DEN BEREICH DES MILITÄRBEFEHLSHABERS IN BELGIEN
UND NORDFRANKREICH - Z. HD. VON SS-STUBAF.

E H L E R S - OVIA. B R U E S S E L . =

BETR.: EINFÜHRUNG DES JUDENSTERNS. =

VORGANG: OHNE. =

ICH GEBE ZUR KENNTNIS, DASS NOCH IN DIESER WOCHE NACH ENT-
SPRECHENDER GESETZLICHER UND TECHNISCHER VORBEREITUNG UND

NACH ZUSTIMMUNG DURCH DEN FUEHRER DIE KENNZEICHNUNG DER IN DEN BESETZTEN NIEDERL. GEBIETEN SICH AUFHALTENDEN JUDEN DURCH DEN JUDENSTERN ERFOLGT. ICH ERINNERE DABEI AN DIE BEI DER LETZTEN BESPRECHUNG DER JUDENSACHBEARBEITER UEBER DIE VOM REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT GEGEBENE ANREGUNG, DEN JUDENSTERN IN DEN BESETZTEN WESTGEBIETEN GLEICHZEITIG EINZUFUEHREN.

B.D.S. DEN HAAG ROEM. 4 B 4 -1036/42

i.A. GEZ. ZOEPPF, SS-HSTUF. +

+ CDJC, XLIXa-50

Abt. II

Brüssel, den 7. 5. 1942.

Pe.

An die
Abteilung I B 1
im Hause

Betrifft: Anwendbarkeit des Dienstgradangleicherlasses vom 1.7.1941 - I A 1 a 79/41 - auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, deren Aufnahme in die SS noch nicht erfolgt ist.

Vorgang: Dort. Verfüg. I B 1 378/42 v. 5.5.42.

UnterBezugnahme auf die vorbezeichnete Verfügung wird nachstehend die Nachweisung über alle männlichen Dienststellenangehörigen der Abt. II gegeben:

a) SS-Angehörige:

1. E r d m a n n Fritz, SS-Hauptsturmführer
SS-Nr. 7577
2. A s c h e Kurt, Obersturmführer, SD,
SS-Nr. 267 365,
3. S e e c k Gerhard, SS-Untersturmführer, SD,
SS-Nr. 49 256

4. F r a n k Hans, SS-Sturmscharführer, Krim.Sekr.
vorl.SS-Ausw.Nr. 27, ausgest.v.d.Dienststl. Brüssel
5. K a i s e r Walter, SS-Hauptscharführer, Krim.Sekr.
noch kein SS-Ausw.
6. M a i n z h a u s e n Karl, SS-Untersturmführer,
Krim.O.Ass., vorl. SS-Ausw.Nr. VE 6205, ausgest.
v.Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD,
Wiesbaden.
7. B o d e n Max, SS-Hauptscharführer u.Krim.O.Ass.
vorl.SS-Ausweis VE II 869, ausgest.v.Inspekteur der
Sicherheitspolizei und des SD, Düsseldorf.
8. R o d e n b ü s c h Hans, SS-Hauptscharführer,
Krim.O.Ass., vorl.SS-Ausweis V 12060, ausgest.
v.Chef d.Sicherheitspolizei und des SD, Berlin.
9. N o l l e r Karl, SS-Oberscharf., Krim.Ang.,
vorl.SS-Ausweis Nr. 290, ausgest.Schutzstaffel
Stuttgart
10. C l a e y s Reggie, SS-Mann fläm.SS.

b) ---

c) Müller Hermann, Hilfspol.Beamter u. Dolmetsch.

gez. Erdmann
SS-Hauptsturmführer.

+ Persönliche Archive von M. Steinberg
(Liga gegen Freimaurerei in Belgien)

IV J - SA 24

Paris, den 15.6.1942

Dan./Ge.

Betr.: Weitere Judentransporte aus Frankreich

1. Vermerk:

Par. Hagen

Am 11. 6. 1942 fand im Reichssicherheitshauptamt - IV B 4 -
eine Besprechung statt, an der neben dem Unterzeichneten
(SS-Hauptsturmführer Dannecker) auch die Judenreferenten aus
Brüssel und Den Haag teilnahmen.

a) Gegenstand

Aus militärischen Gründen kann während des Sommers ein Abschub von Juden aus Deutschland in das östliche Deportationsgebiet nicht mehr erfolgen.

RFSS hat daher angeordnet, daß entweder aus dem Südosten (Rumänien) oder aus den besetzten Westgebieten größere Judenumengen dem KZ Auschwitz zwecks Arbeitsleistung überstellt werden.

Grundbedingung ist, daß die Juden (beiderlei Geschlechts) zwischen 16 und 40 Jahre alt sind. 10 % nicht arbeitsfähige Juden können mitgeschickt werden.

b) Vereinbarung

Es wurde vereinbart, daß aus den Niederlanden 15 000, aus Belgien 10 000 und aus Frankreich, einschließlich unbesetztes Gebiet, insgesamt 100 000 Juden abgeschoben werden.

Auf Vorschlag des Unterzeichneten wurde neben der Altersgrenze festgelegt, daß der Kreis der Abzuschiebenden nur jene Juden umfaßt, die zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, sofern sie nicht in Mischehen leben.

c) Technische Durchführung

I. Wegen der Gestellung des Transportmaterials soll auf Anweisung des RSHA durch den Unterzeichneten mit ETRA, Paris (Generalleutnant Kohl) Verbindung aufgenommen werden. Dabei soll auch die Frage der für Belgien erforderlichen 10 Transportzüge geklärt werden. Ab 13. 7. 1942 sollen die Transporte - wöchentlich ca. 3 - abrollen...

Referat IV B 4 des RSHA - SS-Obersturmbannführer Eichmann - hat angeordnet, daß sich die beteiligten Referenten am 2. 7. 1942 erneut in Berlin zur Schlußbesprechung zu melden haben. (FS.-Anforderung wird erfolgen.)

2. SS-Standartenführer Dr. Knochen mit der Bitte um
Kenntnisnahme vorgelegt. Par. Knochen
3. SS-Obersturmbannführer Lischka mit der Bitte um Kennt-
nisnahme vorgelegt. Par. Lischka
4. Zurück an IV J
Par. Hagen

gez. Dannecker
SS-Hauptsturmführer

+ CDJC, XXVI-29

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef

O.U., den 15. Juni 1942

Nr. 381/42 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 20
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Zeit
=====

vom 15. März - 1. Juni 1942
=====

...

Maßnahmen gegen die Juden

In der Ausschaltung des Judentums aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben wurde mit der Untersagung der Ausübung des Heilberufes durch Verordnung des Militärbefehlshabers vom 1. Juni 1942 die letzte Lücke geschlossen. Ferner wurde die sicherheitspolizeiliche Überwachung der Juden durch die Anordnung vervollständigt, daß sie sich während der Nachtzeit von 20 - 7 Uhr in ihren e i g e n e n Wohnungen aufzuhalten haben. Schließlich ist durch die mit Wirkung vom 7. Juni 1942 - gleichzeitig mit dem besetzten Frankreich -

verordnete Einführung des Judensterns die Absonderung des Judentums auch nach außen hin sichtbar zum Ausdruck gebracht worden. Ebenso wie in Frankreich sind zum Tragen des Judensterns zunächst nur die Juden aus dem Reich und den vom Reich besetzten Gebieten, ferner die belgischen, französischen, kroatischen, slowakischen, rumänischen und staatenlosen Juden verpflichtet.

Mit den vorstehend genannten Maßnahmen kann die Judengesetzgebung in Belgien nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Die Juden haben nur noch äußerst beschränkte Lebensmöglichkeiten. Der nächste Schritt wäre nunmehr ihre Evakuierung aus Belgien, die jedoch nicht von hier aus, sondern nur im Zuge der allgemeinen Planung von den zuständigen Reichsstellen veranlaßt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Militärverwaltung dafür sorgen, daß die arbeitseinsatzfähigen Juden bei kriegswichtigen Arbeiten nützlich eingesetzt werden. Zur Zeit sind die ersten jüdischen Arbeitsgruppen zu Bauarbeiten in Nordfrankreich in Marsch gesetzt worden. Das Arbeitsverhältnis der Juden wurde durch Verordnung über die Beschäftigung der Juden vom 11. März und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1942 ähnlich wie im Reichsgebiet einer Sonderregelung unterworfen.

+ CDXCVI-6/CDJC

R.F.SS
Sicherheits-Dienst

+ BERLIN NUE NR 95682 4.6.42 1545 = GR =
AN DEN BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SIPO - U.D. SD FUER
FRANKREICH UND BELGIEN-DIENSTSTELLE PARIS =

GEHEIM

BETRIFFT: EVAKUIERUNG VON JUDEN AUS FRANKREICH. -
BEZUG: DORT.FS.V. 30.5. 42 - ROEM. 4 J - SA 24 -

DER TERMIN FUER DIE BESPRECHUNG WURDE AUF DEN 11.6. 42,
10 UHR, BERLIN, KURFUERSTENSTRASSE 116, FESTGELEGT.
ICH BITTE ZU DIESER BESPRECHUNG, AN DER AUCH SS-OSTUF.
ASCHE VON DER DIENSTSTELLE BRUESSEL UND SS-H'Stuf. ZOEPF
VOM BEF.D. SIPO U.D. SD DEN HAAG TEILNEHMEN, SS-H.STUF.
DANNECKER ABZUSTELLEN. =

RSHA ROEM.4 B 4 KLEIN A - 3233/41 KLEIN G
(1085) I.A. GEZ. EICHMANN SS-OSTUBAF +

+ CDJC, XXVb-31

Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 22. Juni 1942.
und des SD
IV B 4 a - 3233/41g (1085)

SCHNELLBRIEF

An das
Auswärtige Amt,
z. Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin

Betrifft: Arbeitseinsatz von Juden aus Frankreich,
Belgien und den Niederlanden.

Bezug. Fernmündl. Besprechung am 20.6.42.

Es ist vorgesehen, ab Mitte Juli bzw. Anfang August ds. Jrs. in täglich verkehrenden Sonderzügen zu je 1.000 Personen zunächst etwa 40.000 Juden aus dem besetzten französischen Gebiet, 40.000 Juden aus den Niederlanden und 10.000 Juden aus Belgien zum Arbeitseinsatz in das Lager Auschwitz abzubefördern.

Der zu erfassende Personenkreis erstreckt sich zunächst auf arbeitsfähige Juden, soweit sie nicht in Mischehe leben und nicht die Staatsangehörigkeit des Britischen Empire, der USA, von Mexiko, der mittel- und südamerikanischen Feindstaaten sowie der neutralen und verbündeten Staaten besitzen.

Ich darf um gefällige Kenntnisnahme bitten und nehme an, daß auch seitens des Auswärtigen Amtes Bedenken gegen diese Maßnahmen nicht bestehen.

Im Auftrage:

gez.: Eichmann.

+ NG-183

A A
Konzept

zu D III 558 g

1. An

das Reichssicherheitshauptamt

- IV B 4 -

Schnellbrief!

z.Hd.von SS-Obersturmbannführer
E i c h m a n n

B e r l i n 62
Kurfürstenstr. 116

Auf den Schnellbrief vom 22.v.Mts.
- IV B 4 a - 3233/41 - (1085) -

Ref.: LR Klingenfuss

Gegen die geplante Verschickung der angegebenen Anzahl von Juden aus dem besetzten französischen Gebiet, aus den Niederlanden und aus Belgien zum Arbeitseinsatz in das Lager Auschwitz bestehen grundsätzlich keine Bedenken seitens des Auswärtigen Amtes. Im Hinblick auf die psychologischen Rückwirkungen darf ich aber bitten, zunächst die staatenlosen Juden zu verschicken, um dadurch schon in weitgehendem Maße das Kontingent der in die Westgebiete zugewanderten fremdländischen Juden zu erfassen, das in den Niederlanden allein gegen 25 000 Juden beträgt. Aus dem gleichen Grunde beabsichtigt die Militärverwaltung in Brüssel zunächst nur polnische, tschechische, russische und sonstige Juden auszuwählen.

Juden ungarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit können in die Verschickung einbezogen werden; es wird jedoch gebeten, in jedem Falle für eine gesonderte Sicherstellung der Vermögenswerte Sorge zu tragen.

Im Auftrag
gez. Luther

R.F.SS
Sicherheits-Dienst

+ BRUESSEL NR. 7417 7.7.42 2130 === WA ===
AN DEN BEFEHLSH. DER SIPO U.D. SD, Z.HD. V. SS-H'STUF.
D A N N E G G E R , PARIS. ===
BETR. EVAKUIERUNG VON JUDEN. === VORG. OHNE ===

ICH BITTE UM UNVERZUEGLICHE MITTEILUNG, WA OB VON DORT
AUCH JUDEN FRANZOESISCHER STAATSANGEHOERIGKEIT EVAKUIERT
WERDEN.===

Dienststelle BRUESSEL GEZ. EHLERS:
SS-STURMBANNFUEHRER U. REG. RAT +++

+ CDJC, XXVb-54

IV J SA 24
Dan/Bir

Paris, den 9.7.1942

dringend! sofort vorlegen!

An die
Dienststelle Brüssel,
z. Hd. SS-Sturmbannführer Ehlers,
Br ü s s e l

Betr.: Evakuierung von Juden.

Vorg.: Dortiges FS Nr. 7417 vom 7.7.1942.

Vorläufig werden, einer Vereinbarung mit der französischen Regierung gemäß, lediglich staatenlose Juden, vor allem ehemals polnischer, tschechoslowakischer und russischer Staatsangehörigkeit abgeschoben. Unter diesen Bedingungen werden auch aus dem unbesetzten Frankreich mehrere 1000 Juden abgefahren.

Bei den bisher vom besetzten Gebiet aus durchgeführten 5 Transporten, die teilweise als Sühnemaßnahme gegen die

Judenschaft durchgeführt wurden, waren auch zahlreiche Juden französischer Staatsangehörigkeit dabei.

Als zweite Phase für den gegenwärtig anlaufenden Großabschub von Juden aus Frankreich ist beabsichtigt, von der französischen Regierung die Entnaturalisierung der nach dem Weltkriege hereingekommenen Juden zu verlangen, damit auch deren Abtransport erfolgen könnte.

I.A.
gez. Dannecker
SS-Hauptsturmführer

+ CDJC, XXVb-36

T e l e g r a m m

(G.-Schreiber)

Brüssel, Dienststelle des A.A., den 9. Juli 1942

Ankunft: " " 9. " 1942 -

Nr. 602 v. 9. 7. Auf Nr. 788 +) v. 29. 6.

Militärverwaltung beabsichtigt, gewünschten Abtransport von 10.000 Juden durchzuführen. Militärverwaltungschef gegenwärtig im Hauptquartier, um Angelegenheit mit Reichsführer SS zu erörtern. Bedenken gegen Maßnahme könnten sich einmal daraus ergeben, daß Verständnis für Judenfrage hier noch nicht sehr verbreitet und Juden belgischer Staatsangehörigkeit in Bevölkerung als Belgier angesehen werden. Maßnahme könnte daher als Beginn allgemeiner Zwangsverschickungen ausgelegt werden. Auf der anderen Seite sind Juden weitgehend in hiesigem Wirtschaftsprozeß eingegliedert, so daß Schwierigkeiten auf Arbeitsmarkt befürchtet werden könnten. Militärverwaltung glaubt jedoch, Bedenken zurückstellen zu können wenn Verschickung belgischer Juden vermieden wird.

Es werden daher zunächst polnische, tschechische, russische und sonstige Juden ausgewählt werden, womit das Soll theoretisch erreicht werden könnte. Praktische Schwierigkeiten sind insofern zu erwarten, als durch Bekanntwerden beginnender Abschiebungen aus Frankreich und Holland im hiesigen Judentum schon gewisse Unruhe entstanden ist und daher Juden versuchen werden, sich Zugriff zu entziehen. Für Zwangsmaßnahmen aber reichen vorhandene Polizeikräfte nicht aus. Weiterer Bericht folgt.

Bergen.

+ CDJC, CXXVIIa-8

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
Einsatzstab Westen
Einsatzleitung Belgien.

Antwerpen, den 22. Juli 1942.
MA-Go

A k t e n v e r m e r k

Betreff: M-Aktion

Bezug: Besprechung am 13. Juli 1942, - 16 Uhr
Anwesend: KVR Dr. Pichier vom Mil.Bef. Belgien
und Nordfrankreich
Stubaf. Thomas SD Brüssel; Dr. Classen, Brüsseler
Treuhandgesellschaft; Hauptmann Wiesner, Quartier-
amt Brüssel (Gare du Nord)

Einleitend berichtete bei der oben näher bezeichneten Besprechung Dr. Pichier, daß auf Stichtag: 4. August 1942 im Einvernehmen mit dem Leiter des DS vorerst 10.000 Juden nicht Belgischer Staatsangehörigkeit (ehem. österreichischer, tschechischer, litauischer, lettischer, russischer, norwegischer, französischer, griechischer, jugoslawischer Staatsangehörigkeit und staatenlos) zum Abtransport kommen. Auf meine Frage hinsichtlich der Verschonung der Juden Belgischer Staatsangehörigkeit erklärte mir Dr. Pichier wie auch Stubaf. Thomas vom SD, daß von den derzeit in Belgien leben-

den rd. 50.000 Juden nur ungefähr 10 pr. die Belgische Staatsangehörigkeit besäßen, so daß durch diese bevorstehende Aktion bereits der Großteil der hier lebenden Juden erfaßt werde. Die zum Arbeitseinsatz ins Reich einberufenen Juden werden ab 4.8.1942 - täglich rd. 300 - im Auffanglager in Mechelen eintreffen und haben dort den Weitertransport nach dem Reich abzuwarten. Auf die rd. 10.000 Juden des ersten Transports entfallen nach vorsichtiger Schätzung ungefähr 2.500 Judenwohnungen, die als erstes vom SD versiegelt und auf diesen interessierenden Material untersucht werden. Die Wohnungsschlüssel werden in Papiersäcken verpackt und fallweise dem Quartieramt Brüssel, soweit es Brüssel selbst betrifft, und von diesem uns zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügungstellung der Schlüssel bedeutet gleichzeitig automatisch die Freigabe der betreffenden Wohnung durch das Quartieramt Brüssel.

Daß die Judenwohnungen in Brüssel erst dem dortigen Quartieramt angeboten werden müssen, ist auf eine besprechende Verfügung des Militär.Bef. General von Falkenhausen, zurückzuführen, nach der Offiziere und Mannschaften nicht mehr in Wohnungen mit Belgier zusammen untergebracht werden dürfen. In Antwerpen wird die Angelegenheit in den nächsten Tagen gesondert besprochen. Für das übrige Gebiet werden die Wohnungsschlüssel automatisch uns zur Verfügung gestellt und die Wohnungen damit für den Abtransport freigegeben. In allen Fällen, wird sowohl die Dienststelle RMfdbO. Einsatzleitung Belgien, wie auch das Quartieramt Brüssel, von der erfolgten Sicherstellung der betreffenden Wohnung durch Formularbescheid in Kenntnis gesetzt. Mit einem Ausräumen der Wohnungen durch uns wird wohl erst in der 2. Hälfte bzw. gegen Ende August 1942 gerechnet werden können.

Abschließend verlangte Dr. Pichier, daß gemäß den Forderungen des Reichsfinanzministeriums für die von uns beschlagnahmten Möbel eine Quittung mit eingesetztem Taxwert (Schätzung durch Möbelsachverständige) dem Mil.Bef. ausgehändigt werden müßte. Ich mußte dieser Forderung meine Zustimmung versagen, worauf andererseits Dr. Pichier unachgiebig auf die Erfüllung dieser Forderung bestand. Ich versprach, mit den zuständigen Stellen im RMfdbO. Berlin, Fühlung aufzunehmen, um eine entsprechende Klärung der Angelegenheit herbeizuführen.

(Mader)

Einsatzleiter·Belgien

+ United Restitution Organization, M.Aktion: Frankreich, Belgien, Holland und Luxembourg 1940-1944, S. 81

R.F.SS

Sicherheits-Dienst

DR BERLIN NUE NR 137211 1.8.42 1710 = GR =
AN DEN BEAUFTR.D.CH.D. SIPO U.D. SD FUER BELGIEN UND
NORDFRANKREICH - Z. HDN.SS-STUBAF. DR. EHLERS O.V.I.A.
BRUESSEL - NACHRICHTLICH -

A) DEM BEF.D. SIPO U.D. SD DEN H A A G -

B) DEM BEF.D. SIPO U.D. SD PARIS =

- GEHEIM -

BETRIFFT: ABBEFOERDERUNG VON JUDEN AUS BELGIEN.-

BEZUG: FERNMUENDLICHE BESPRECHUNG MIT SS-OSTUF. BURGER
(Z.ZT. BRUESSEL) AM 30.7. 42 -

AUS GEGEBENER VERANLASSUNG WEISE ICH DARAUF HIN, DASS MIT
DEN JUDENTRANSPORTEN NACH AUSCHWITZ NUR STAATENLOSE JUDEN
ABBEFOERDERT WERDEN DUERFEN. -

WIE SS-O.STUF. BURGER AM 30.7. 42 FERNMUENDLICH MITTEILTE
BESITZEN DIE FUER DIE ABSCHIEBUNG VORGESEHENEN JUDEN IN
BELGIEN ZUM GROESSTEN TEIL DIE NIEDERLAENDISCHE BEZW.
FRANZOESISCHE STAATSANGEHOERIGKEIT. DA IN DEN BESETZTEN
NIEDERLAENDISCHEN GEBIETEN UND IN FRANKREICH DIE FRAGE DER
STAATENLOSERKLAERUNG DER JUDEN NIEDERLAENDISCHER BEZW.
FRANZOESISCHER STAATSANGEHOERIGKEIT NOCH NICHT GEREGET IST,
BITTE ICH VON DORT MIT DEN BEFEHLSHABER DER SIPO U.D. SD IN
DEN HAAG UND IN PARIS HINSICHTLICH DER BEHANDLUNG DER IN
BELGIEN BEFINDLICHEN JUDEN AUS DEN BESETZTEN NIEDERLAENDI-
SCHEN GEBIETEN BEZW. AUS FRANKREICH VERBINDUNG AUFZUNEHMEN
UND DIESE FRAGE ZU KLAEREN.

- UEBER DAS ERGEBNIS BITTE ICH MIR UMGEHEND ZU BERICHTEN. -

=RSHA ROEM.4 B 4 KLEIN A 3233/41 G (1085)
I.A. GEZ. EICHMANN SS-OSTUBAF.

+ CDJC, IXVb-111

+ Dieses Dokument, in dem Asche, einziger SS-Obersturmführer in der Abt. II C (s. Dokument vom 7.5.1942), fordert, man liefere ihm 10 Juden, befindet sich in den Archiven des Ministeriums für öffentliche Gesundheit und Familie (Dossier SCHWARZ Joseph). Alle Personen auf dieser Liste, mit Ausnahme Nr. 4 Herr Horowitz, sind mit dem Transport Nr. II vom 11. August 1942 deportiert worden. (Die Liste dieses Transportes und aller anderer befinden sich in den gleichen Archiven.) Keine dieser Personen ist aus Auschwitz zurückgekehrt.

4. August 1942

998 Deportierte darunter 140 Kinder (unter 16 Jahre)

7 Überlebende

+ (Offizielle Statistiken des Ministeriums für öffentliche Gesundheit und Familie von Belgien - 1979
(Ministère de la Santé Publique et de la Famille))

Der Militärbefehlshaber
in Belgien und Nordfrankreich
- Militärverwaltungschef -
B.d.S. Abt. II

Brüssel, den 8. Aug. 1942

Zugestellt durch die
Judenvereinigung

A r b e i t s e i n s a t z b e f e h l Nr. 5687

Herrn/Frau/Fräulein

..... Lea W A R T H , geb. 17/2/26

..... A N T W E R P E N , Wolfstr. 32

Mit sofortiger Wirkung gelangen Sie zum Arbeitseinsatz.
Sie haben sich daher
am Mittwoch, den 12/8.....1942 bis 12..Uhr in dem Sammel-
lager M e c h e l n =Dossin-Kaserne=, Lierschesteenweg,
einzufinden.

Die Abreise ist so frühzeitig anzutreten, daß ein rechtzeitiges Eintreffen unter allen Umständen gewährleistet ist.

An Ausrüstungsgegenständen sind mitzubringen:

- 1.) Verpflegung für 14 Tage (nur nichtverderbliche Lebensmittel wie Hülsenfrüchte, Graupen, Haferflocken, Mehl, Konserven usw.)
- 2.) 1 Paar derbe Arbeitsstiefel, 2 Paar Socken, 2 Hemden, 2 Unterhosen, 1 Arbeitsanzug bzw. Kleid, 2 Wolldecken, 2 Garnituren Bettzeug, Eßnapf, Trinkbecher, 1 Löffel, 1 Pullover.
- 3.) Lebensmittel und Kleiderkarten, Identitätskarte und sonstige Ausweispapiere.

Im übrigen haben Sie den Anweisungen des Beauftragten der Vereinigung der Juden in Belgien unbedingt Folge zu leisten.

Es wird Ihnen ausdrücklich untersagt, bei irgendwelchen deutschen oder belgischen Behörden oder Einzelpersonen Einspruch gegen diesen Befehl zu erheben. Etwaige Einwendungen können im Sammellager vorgebracht werden. Falls Sie sich im Sammellager nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt melden, erfolgt Ihre Festnahme und Versendung in ein Konzentrationslager nach Deutschland und die Einziehung Ihres gesamten Vermögens.

Diese Aufforderung ist beim Eintreffen im Sammellager abzugeben.

Im Auftrage:

gez. Ehlers

+ Dieses Formular, das die Nummer n^o 5687 hat, trägt die Unterschrift von Ehlers, der Lea Warth, 16 Jahre, für den 12. August 1942 in die Kaserne Dossin in Mecheln bestellt. Lea Warth wurde deportiert am 25. August 1942. - Sie ist in Auschwitz umgekommen.

Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

Den 10. August 1942
Ma/GO.

A k t e n v e r m e r k

Betreff: M-Aktion-Erlassentwurf.

Bezug: Besprechung mit KVR Dr. Heym am 8.8.1942,
Zeit: 12 Uhr 30.

Bei der oben näher bezeichneten Besprechung bat ich KVR. Dr. Heym um nunmehrige beschleunigte Herausgabe des Erlasses, damit ich endlich für die bevorstehende Aktion bei den einzelnen Dienststellen entsprechend legitimiert bin.

KVR. Dr. Heym erklärte, daß er selbst an einer beschleunigten Herausgabe des Erlasses interessiert sei. In Bezug auf die laufende Aktion (Evakuierung der ersten 10.000 Juden) meint Dr. Heym, daß von einer Ausräumung der Wohnung aus optischen Gründen so lange abgesehen werden muß, bis die Evakuierungsmaßnahmen abgeschlossen seien. Es bestünde sonst die Gefahr, daß die Juden den Einberufungen nicht Folge leisten und sich allenfalls Gewaltmaßnahmen durch Flucht entziehen würden. Die Wohnungen könnten jedoch selbstverständlich von uns erfaßt, Wohnungsbefunde aufgenommen und versiegelt werden.

(Mader)

Einsatzleiter Belgien

+ United Restitution Organisation,
M. Aktion - S. 84

11. August 1942

999 Deportierte darunter 147 Kinder

3 Überlebende

15. August 1942

1 000 Deportierte darunter 172 Kinder

5 Überlebende

18. August 1942

998 Deportierte darunter 287 Kinder

Kein Überlebender

25. August 1942

1000 Deportierte darunter 232 Kinder

26 Überlebende

29. August

1 000 Deportierte darunter 179 Kinder

34 Überlebende

IV J SA 16

Paris, den 1. September 1942

Ah/Bir

Betr.: Tagung beim Reichssicherheitshauptamt am
28. 8. 1942 über Judenfragen

1. Vermerk:

Am 28. 8. 1942 fand im Dienstgebäude des Referates IV B 4 des RSHA Berlin eine Arbeitstagung über Judenfragen statt, an der in Vertretung von SS-Obersturmführer Röthke der Unterzeichnete teilnahm.

Der Inhalt der Vormittagsbesprechung bestand in der Entgegennahme von Berichten über den Stand des Judenproblems, insbesondere Judenevakuierung in den besetzten ausländischen Staaten, durch die Referenten dieser Staaten. SS-Obersturmbannführer Eichmann gab im Laufe der Besprechung bekannt, daß das gegenwärtige Evakuierungsprogramm (Abschub der staatenlosen Juden) bis Ende dieses Kalendervierteljahres beendet sein soll. Als Endtermin für den Abschub der übrigen ausländischen Juden ist Ende Juni 1943 vorgesehen. SS-Obersturmbannführer Eichmann wies darauf hin, daß der Abschub in den nächsten Monaten möglichst in verstärktem Maße durchzuführen ist, da die Reichsbahn voraussichtlich in den Monaten November, Dezember und Januar keine Transportmittel zur Verfügung stellen kann.

+ CDJC, XXVb-147

1. September 1942

1000 Deportierte darunter 344 Kinder
15 Überlebende

8. September 1942

1 000 Deportierte darunter 238 Kinder
34 Überlebende

12. September 1942

1 000 Deportierte darunter 228 Kinder
29 Überlebende

15. September 1942

1 048 Deportierte darunter 264 Kinder
17 Überlebende

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef

O.U., den 15. September 42

Nr. 441/42 g. Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 21

=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Zeit

=====

vom 1. Juni - 1. September 1942

=====

...

6. Maßnahmen gegen die Juden.

Nach einer Weisung des Reichsführers SS wurde am 1.8.42 mit dem Abtransport der Juden nach dem Osten begonnen. Die Aktion wurde zunächst als Arbeitseinsatzmaßnahme durchgeführt und erstreckte sich daher vor allem auf arbeitseinsatzfähige Juden und Jüdinnen. Erst auf Grund späterer Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes erhielt sie den Charakter einer allgemeinen Evakuierung der Juden, so daß daher in letzter Zeit auch nicht vollarbeitsfähige Juden abtransportiert werden. Staatsangehörige des britischen Reiches, der amerikanischen und neutralen Staaten sowie Italiens sind, ebenso wie die etwa 4000 belgischen Juden und die ungefähr 500 französischen Juden im Bereich der OFK Lille von diesen Maßnahmen ausgenommen. Sie werden der OT für Bauarbeiten, vor allem in Nordfrankreich, zur Verfügung gestellt. Bisher sind insgesamt 10 000 Juden nach dem Osten transportiert worden.

Unter den Juden rief diese Aktion naturgemäß eine erhebliche Panik hervor. Viele versuchten ins unbesetzte Frankreich zu entkommen, wurden aber zum größten Teil durch die Grenzwachposten und französischen Polizeibehörden festgenommen. Andere bemühten sich durch Heirat oder Option noch rasch die belgische

Staatsangehörigkeit zu erwerben. Diese Bestrebungen sind jedoch umsonst, da solche Heiraten hinsichtlich des Arbeitseinsatzes stillschweigend als ungültig behandelt werden. Überdies sind Optionen von Juden schon vor längerer Zeit von der Zustimmung der Militärverwaltung abhängig gemacht worden. In der belgischen Öffentlichkeit erregte die Aktion kein allzu großes Aufsehen, da die Juden hier nur eine geringe Rolle spielten und zu 9/10 Emigranten und sonstige Ausländer waren. Vertreter des Belgischen Justizministeriums und sonstige belgische Stellen betonten immer wieder, daß sie sich nur für die belgischen Juden einsetzen wollen.

+ CDJC, CDXCVI-6

A.A. J. 28. Sept. 1942
(D)
Dienststelle des
Auswärtigen Amtes
BRÜSSEL

Brüssel, den 24. September
1942

Nr. 1987/42/g

Im Anschluß an den Bericht
1020/D III 644 1b/42G 676 g 1b.

Die bis zum 15. September vorgesehene Abschiebung von 10.000 hier ansässigen staatenlosen Juden ist durchgeführt.

Nachdem zu Anfang der Aktion die Juden sich auf den Arbeitseinsatzbefehl hin meist gestellt hatten, mußte im weiteren Verlauf derselben zu Razzien und Einzelfestnahmen geschritten werden, da den Gestellungsbefehlen in zahlreichen Fällen nicht mehr Folge geleistet wurde. Viele der in Frage kommenden Juden haben ihre Wohnungen verlassen und versuchen, bei arischen Belgiern ein Unterkommen zu finden.

Diese Bemühungen werden von einem beträchtlichen Teil der belgischen Bevölkerung unterstützt. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß sehr viele Juden im Besitze falscher belgischer Identitätskarten sind. Dieser Umstand erleichtert auch die illegale Abwanderung in das besetzte und unbesetzte Frankreich.

Die Abschiebungsaktion nimmt jedoch trotz der obengenannten Schwierigkeiten ihren Fortgang. Bis Ende Oktober hofft die hiesige Sicherheitspolizei im ganzen etwa 20.000 der in Frage kommenden Personen abtransportieren zu können.

Weiterer Bericht darf vorbehalten bleiben.

gez. Bargaen

An
das Auswärtige Amt
B e r l i n

+ NG-5219

Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef
Gruppe polit./pol. TGB.Nº 605/12 geh.

Im Felde, den 25. 9. 1942

G e h e i m

Oberfeldkommandantur 572
Militärverwaltungschef
TgB Nr. 418/42 g.

An die Feldkommandanturen und Oberfeldkommandanturen
- Militärverwaltungschefs - im Kommandobereich

Betreff: Evakuierung der Juden.

Nach dem bisher erfolgten Arbeitseinsatz von 10.000 Juden in den Ostgebieten wird jetzt die völlige Evakuierung der Juden aus dem Kommandobereich durchgeführt. Es handelt sich vorläufig nur um die norwegischen, kroatischen, slowakischen, ehemals deutschen, polnischen, tschechoslowakischen österreichischen, luxemburgischen, estnischen, lettischen, litauischen sowie um die staatenlosen Juden, die in Belgien lebenden französischen Juden und die in Nordfrankreich lebenden belgischen Juden. Ausgenommen sind die Juden, die eine Mischehe eingegangen oder vom Tragen des Davidsterns befreit sind. Außerdem ist darauf zu achten, daß Familien nicht getrennt werden und so wenig wie möglich Aufmerksamkeit erweckt wird.

Diese Aktion, die wahrscheinlich bis Ende Oktober dauert, wird von der Sicherheitspolizei durchgeführt. Wir bitten Sie, ihr bei Evakuierungsmaßnahmen großen Ausmaßes möglichst Polizeieinsatzkräfte zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme der belgischen Polizei ist zu unterlassen. Die Juden werden zuerst im Lager Malines gesammelt, von wo aus dann ihr Abtransport erfolgt.

Es ist darauf zu achten, daß die Juden, die einer Beschäftigung nachgehen, auch mit ihren Familien abtransportiert werden. Die in Nordfrankreich in der Organisation Todt zur Arbeit eingesetzten Juden werden in einigen Wochen zur Verfügung gestellt, sofern sie gegenwärtig unter die Evakuierung fallen. Für die noch in der Rüstungsindustrie beschäftigten Juden ergehen noch Weisungen.

Und schließlich ist, besonders in Übereinkunft mit der Sicherheitspolizei, die illegale Auswanderung der Juden zu überwachen, die in letzter Zeit zugenommen hat. Es ist zu verhindern, daß die Juden illegal die vier großen Städte verlassen, indem sie ihren gelben Stern abnehmen und sich auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften niederlassen.

Die Sicherheitspolizeidienststelle hat den Befehl erhalten, die Aktion so durchzuführen, daß sie so wenig wie möglich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt und bei der Bevölkerung keine Sympathien für die Juden erweckt.

Für den Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Der Militärverwaltungschef

gezeichnet: REEDER

+ Dieses Dokument befindet sich in den Archiven des CDJC nur in seiner französischen Übersetzung. Wir veröffentlichen den französischen Text zusammen mit einer deutschen Übersetzung. Die authentische deutsche Fassung wird zweifellos im Laufe des Prozesses veröffentlicht werden, denn sie ist im Prozeß von Falkenhausen verwendet worden. (GDJC-CDXLVI-32)

26. September 1942

1 742 Deportierte darunter 523 Kinder

30 Überlebende

10. Oktober 1942

999 Deportierte darunter 281 Kinder

28 Überlebende

10. Oktober 1942

675 Deportierte darunter 275 Kinder

26 Überlebende

P R O T O K O L L

der 48. Sitzung des Vorstandes der
Vereinigung der Juden in Belgien

- Sitzung vom Montag, 26. Oktober 1942 -

5. - Besuch der Herren NOZYCE und BERLIN beim Sicherheitsdienst

Der Bericht über den Besuch dieser Herren beim Sicherheitsdienst am 23. Oktober 1942 ist verlesen worden.

Das Lager von Malines wird ein Arbeitslager und andere Arbeitslager werden zur gleichen Zeit eingerichtet werden, in denen die Juden entsprechend ihren Fähigkeiten für Wehrmachtsaufträge zu arbeiten haben. Herr A. informiert uns anschließend, daß der Transport heute abend nach Deutschland der letzte sein wird. Alle anderen Internierten in Malines werden bis zum nächsten Frühling bleiben und werden dann evakuiert. Die Evakuierung betrifft alle Juden, die sich in Belgien befinden und keiner von diesen wird ins Land zurückkehren...

Wir übermitteln eine neue Liste des Kinderheims Wesembeek-Ophem, diese, so scheint es, gibt noch nicht genügend Einzelheiten an...

Herr A. gibt sein Einverständnis hinsichtlich der Kündigung von Doktor S. Ullmann. Er bittet jedoch, daß an dessen Stelle eine Person benannt wird, die in der Lage ist, die Interessen der A.J.B. in geordneter und energischer Weise wahrzunehmen...

+ Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

24. Oktober 1942

995 Deportierte darunter 250 Kinder

15 Überlebende

24. Oktober 1942

476 Deportierte darunter 71 Kinder

26 Überlebende

P R O T O K O L L

der 49. Sitzung des Vorstandes der
Vereinigung der Juden in Belgien

- Sitzung vom Donnerstag, 29. Okt. 1942 -

13. Bericht über die Unterredung vom 27.10. beim
Sicherheitsdienst.

Es wird der Bericht dieser Unterredung verlesen.

Herr Nozyce fügt hinzu, daß ihm ebenfalls bestätigt
wurde, daß Vorkehrungen zum Schutz der Inhaber von
weißen und rosa Karten getroffen worden sind.

Aus dem v.g. Bericht:

...Herr Asche erkundigt sich hinsichtlich des derzeitigen
Wohnsitzes von Herrn J. Mehlwurm; wir antworten ihm, daß wir
seine Anschrift nicht kennen. Wir sind informiert, daß Herr
J. Mehlwurm sowie Herr Doktor Spitz von der Polizei gesucht
werden...

Wir erfahren darauf, daß entgegen der uns zuvor gemachten
Angaben, ein neues Kontingent wahrscheinlich nächsten Samstag
von Malines in Richtung Deutschland abfahren wird. Aller

Wahrscheinlichkeit nach wird das der letzte Transport sein...

Als Folge der Annahme der Kündigung von Doktor S. Ullmann bittet Herr Asche, daß wir neue Vorschläge bezüglich des freien Postens machen. Herr Asche bemerkt, daß er der Frage, ob der neue Präsident Belgier oder Ausländer sei, wenig Bedeutung beimißt. Es bedeute ihm wesentlich mehr, daß dieser von Größe sei...

+ Übersetzung vom Französischen ins Deutsche
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
- Militärverwaltungschef -

Brüssel, den 27. Okt. 1942
Dr. Br./Ho.

Gruppe: pol Az.: 0118 Nr. 415/42 geh.

G e h e i m

An die
Oberfeld- und Feldkommandanturen (Verw. Chef).

Betr.: Verfahren bei Verschickung in das Reich und bei
Deportation in die Ostgebiete.

Bezug: Diess. Schreiben vom 21.7.42 pol Az: 0118

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zwischen Deportationen nach dem Osten und der Verbringung von Häftlingen in ein KZ. im Reich zu machen ist.

Bei der Verschickung von Häftlingen in ein KZ. wird bei dem Reichssicherheitshauptamt ein Schutzhaftbefehl erwirkt. Für die Durchführung gelten die in dem o.a. Schreiben gemachten Ausführungen.

Die Deportation nach dem Osten ist eine andersgeartete und schärfere Maßnahme als die gewöhnliche Verschickung in ein Konzentrationslager. Um ihre Durchführung ist die Dienststelle Brüssel der Sicherheitspolizei und des SD zu ersuchen. Die Verhängung der Schutzhaft ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Art der Durchführung der Deportation wird der anordnenden Stelle mitgeteilt, ist aber im übrigen geheim zu halten.

Es wird gebeten, auf den Unterschied zwischen der Verbringung in ein Konzentrationslager und einer Deportation in die Ostgebiete zu achten; eine Verschickung in das Reich ist auf keinen Fall als Deportation zu bezeichnen.

Für den Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Der Militärverwaltungschef

Im Auftrag:

gez.: F r o i t z h e i m

+ CDJC, CDXCVI-3

31. Oktober 1942

822 Deportierte darunter 50 Kinder
50 Überlebende

31. Oktober 1942

874 Deportierte darunter 87 Kinder
35 Überlebende

PROTOKOLL
der 53. Sitzung des Vorstandes der
Vereinigung der Juden in Belgien

- Sitzung vom Donnerstag, 19. Nov. 1942 -

Von Herrn Rosenfeld vorgelegter Bericht über seine Unterredungen beim Sicherheitsdienst mit SS-Obersturmführer Asche vom 10. und 14. Nov. 1942.

Am 10.11.1942 sind die Herren Meyer und Rosenfeld zu SS-Obersturmführer Asche gegangen, einer Einladung von diesem folgend. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß nach der Kündigung von Dr. Ullmann und dem Verschwinden von Herrn Mehlwurm, man wünschen würde, Herrn Rosenbaum als Präsident und Herrn Meyer als Vorstandsmitglied der A.J.B. zu sehen. Da Herr Rosenbaum die Präsidentschaft ablehnte, wurde Herr Meyer als Präsident vorgeschlagen und Herr Rosenbaum als Mitglied...

Nach einem Telefonanruf, den Herr Meyer von Herrn Asche erhalten hat, indem dieser bekanntgab, daß Einwände gegen die eventuelle Wahl von Herrn Meyer zum Präsidenten der A.J.B. erhoben werden würden, bittet Herr Rosenfeld erneut um eine Unterhaltung, welche am 14.11.1942 stattfindet. Diese Unterhaltung, die nur sehr kurz war, beginnt mit der Ankündigung von Herrn Asche, daß nach einer Unterredung mit seinen Vorgesetzten, die eventuelle Kandidatur von Herrn Meyer nicht genehmigt werden würde und daß es ihm andererseits nicht mehr möglich ist, die in der vorangegangenen Unterredung gestellten Gesuche günstig zu prüfen...

Es wird darüber hinaus angekündigt, daß von Anfang nächsten Januars an es keine Unterscheidung mehr in der Behandlung von belgischen Juden geben wird und daß vom Frühling an die Transporte für alle wieder aufgenommen werden...

Bericht über die Unterredung vom 17.11.1942 beim
Sicherheitsdienst:

Fast alle Interventionen für verhaftete Personen, Alte oder Personen belgischer Nationalität werden abgelehnt, da von Januar ab neue Transporte nach Deutschland abgehen werden und da die zur Zeit bestehenden Unterscheidungen aufgehoben werden, ist es nicht mehr notwendig, sich jetzt die Mühe zu machen, diese Personen freizulassen und sie danach von neuem festnehmen zu müssen...

+ Übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

Dienststelle des Auswärtigen
Amtes - Brüssel.

Brüssel, den 11. Nov. 1942

Nr. 2528/42 g

Betr.: Juden in Belgien.

Auf Grund der in der Judenverordnung des Militärbefehlshabers vom 28.10.1940 enthaltenen Verpflichtung haben sich rund 42.000 Männer und Frauen (über 16 Jahre) gemeldet. Hiervon waren 38.000 nichtbelgische Staatsangehörige. Insgesamt dürften 52.000 - 55.000 Juden einschließlich der nichtmeldepflichtigen Kinder in Belgien gelebt haben. Hiervon sind 15.000 Männer, Frauen und Kinder nach dem Osten abgeschoben worden. Weitere Transporte werden demnächst Belgien verlassen. Unter den Abgeschobenen befinden sich Staatenlose, ehemalige Deutsche, Tschechen, Polen, Holländer, Rumänen, Griechen, Slowaken, Russen, Norweger, Luxemburger, Kroaten und Angehörige der drei baltischen Staaten. Gleichfalls befinden sich auch einige Belgier hierunter, die deswegen verschickt werden, weil sie in der Öffentlichkeit den Judenstern nicht getragen haben.

Zunächst wurde ein "Arbeitseinsatzbefehl" über die "Judenvereinigung" den von der Abschiebung Betroffenen zugestellt. Da jedoch im Laufe der Zeit durch Gerüchte über Abschichten der Juden usw. dem Arbeitseinsatzbefehl nicht mehr Folge geleistet wurde, wurden die Juden durch Razzien und Einzelaktionen erfaßt.

In der letzten Zeit sind illegale Abwanderungen nach Frankreich, insbesondere nach dem unbesetzten Gebiet und nach der Schweiz festgestellt worden. Vorsichtig geschätzt dürften etwa 3000 - 4000 Juden nach der Schweiz ausgewandert sein. Genaue Angaben lassen sich jedoch nicht darüber machen.

gez. Bargaen

An das
Auswärtige Amt

Berlin

+ NG-5219

Berlin, den 4. Dezember 1942

An die
Dienststelle des
Auswärtigen Amtes

BRÜSSEL.

zu D III 1063 g

GEHEIM

Unterstaatssekretär
(Initial) Luther
5.12.

Auf Bericht v. 27.11.42

Mit dortigem Drahtbericht Nr. 602 vom 9.7. dieses Jahres war dem geplanten Abtransport einer größeren Anzahl von Juden zugestimmt, auf der anderen Seite aber gebeten worden, von der Verschickung der Juden belgischer Staatsangehörigkeit zunächst abzusehen. Nach vorläufigem Abschluß der Verschickungsaktion für das laufende Jahr gibt nunmehr der

abschließende Bericht über die heutige Situation Veranlassung, die aufgrund des erwähnten Drahtberichts bezogene Stellungnahme einer Nachprüfung zu unterziehen.

Wenn heute sich das in Belgien verbliebene Judentum über die Anordnungen des Militärbefehlshabers hinwegsetzt, ferner mit allen Mitteln versucht, seinen jüdischen Charakter zu verwischen und sich damit in schwer zu säubernde Schlupfwinkel zu verkriechen, und wenn schließlich bereits Ansätze zur Beteiligung dieser Juden am aktiven Widerstand gegen die Besatzungsmacht festgestellt werden, dann sollte ein energisches Zugreifen eine weitere Ausbreitung dieses Gefahrenherdes verhindern.

Ich darf daher bitten, im Benehmen mit dem Militärbefehlshaber die Möglichkeiten zu erwägen, die getroffenen Maßnahmen nunmehr auf alle Juden in Belgien auszudehnen und diese bis zur möglichen Durchführung der Transporte Sammelagern zusammenzufassen; Einzelfragen bezüglich Ausnahmebehandlung von Juden in Mischehen, solchen christlicher Konfession, oder mit Kindern, konnten im Benehmen mit der Sicherheitspolizei geklärt werden.

Eine durchgreifende Säuberung Belgiens von den Juden muß früher oder später auf alle Fälle erfolgen. Für eine Durchführung der Maßnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt spricht unter anderem der Umstand, daß die bisherigen Abtransporte die Bevölkerung hinreichend mit diesen Dingen vertraut gemacht und das Judentum selbst auf weitergehende Maßnahmen vorbereitet haben. Die Tatsache, daß in den benachbarten Niederlanden das gesamte Judentum evakuiert wurde, dürfte in dieser Hinsicht den belgischen Juden keinen Zweifel gelassen haben. Neben der notwendigen Beseitigung der eben erwähnten Gefahren aber empfiehlt es sich, die Bevölkerung nicht in dauernder Unruhe zu halten, sondern die unvermeidlichen Maßnahmen in einem Zuge aufeinanderfolgend durchzuführen. Das Verschieben auf einen späteren Zeitpunkt könnte nur die

Man erschießt die Juden in Massen, man setzt sie der elektrischen Hinrichtung aus, man vernichtet sie durch Gas und in den Konzentrationslagern mit Hilfe von Blausäure. Die Nazis schreiten zu allen Exzessen, sie begünstigen individuelles Gemetzel. Das abscheuliche Vorgehen wird bis zur Raserei getrieben: man tötet jüdische Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind, man befiehlt, die kranken Leute loszuwerden, egal mit welchen Mitteln. Nur die wenigen qualifizierten oder stärkeren Männer, die man nützlich in den Kriegsfabriken verwenden kann, sind vorübergehend ausgenommen, um entkräftet durch eine Arbeit, die über ihre Kräfte geht oder durch extreme Entbehrungen in den Tod geschickt zu werden. Die große Masse der Juden wird nach Polen geschickt und in Ghettos und Konzentrationslagern zusammengepfercht, von wo sie abgezogen wird, um erschossen oder an einen unbekanntem Bestimmungsort geschickt zu werden.

Nach den offiziellen Zahlen des Warschauer Ghettos, welches 1939 400.000 Juden zählte - und das seit den 3 Jahren der deutschen Besetzung mehr und mehr mit Tausenden und Aber-tausenden von Juden aus Deutschland bevölkert wurde - zählt heute nur noch 40.000 Personen: Ergebnis der methodischen Vernichtung, betrieben in einem ungeheuerlichen Rythmus. Pietrkov, das 20.000 Juden zählte, besitzt nur noch 2.800, die anderen sind vernichtet worden. Kielce zählt nur noch 10.000 an Stelle von 30.000.

+ Übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef

O.U., den 31. Dezember 1942

Nr. 521/42 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 22
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Zeit
=====

vom 1. September - Dezember 1942
=====

Maßnahmen gegen die Juden.

In der Berichtszeit wurde die Evakuierung der Juden aus Belgien zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Insgesamt wurden in 14 Transportzügen 16.882 Juden aus Belgien evakuiert.

Darüber hinaus ist eine starke Flucht der Juden aus Belgien zu verzeichnen, die trotz verschärfter Grenzüberwachung nicht verhindert werden konnte. Die noch im Lande verbliebenen Juden halten sich verborgen, so daß die später geplante Durchführung weiterer Abtransporte sehr schwierig sein wird. Nach ungefährender Schätzung halten sich z.Zt. noch 10.000 Juden einschließlich derjenigen belgischer Staatsangehörigkeit in Belgien auf.

+ CDJC, CDXCVI-6

Dienststelle des Auswärtigen Amts

B R Ü S S E L

Brüssel, den 5. Januar 1943

3001/42 g

G e h e i m !

Auf den Erlaß vom 4. Dezember
1942 -Nr. DIII 1063 g -

Über die Abbeförderung der in Belgien ansässigen Juden habe ich weisungsgemäß mit dem Militärbefehlshaber, dem Militärverwaltungschef und dem Chef der Sicherheitspolizei gesprochen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Die Abbeförderung der Juden hat infolge Mangels an Eisenbahnwagen vorläufig eingestellt werden müssen. Sie wird wieder aufgenommen werden, sobald dieser Mangel behoben ist, was nach Meinung der Militärverwaltung nicht vor dem Frühjahr ds. Js. der Fall sein wird. Inzwischen werden die Vorbereitungen für die weitere Abbeförderung getroffen und die ausländischen Juden, soweit möglich, in einem Lager bei Mecheln zusammengezogen. Weitere Lager stehen nicht zur Verfügung, so daß eine Zusammenziehung a l l e r Juden zur Zeit noch nicht möglich ist. Bei der Wiederaufnahme der Abbeförderung ist beabsichtigt, auch sämtliche Juden belgischer Staatsangehörigkeit, die sich auf etwa 4000 Personen belaufen, mit fortzuschaffen; diese sollen indessen erst an die Reihe kommen, wenn die ausländischen Juden alle abbefördert sind.

Danach dürften die Absichten der Militärverwaltung mit den dortigen Wünschen übereinstimmen.

gez. Bargaen

An das
Auswärtige Amt

Berlin

+ CDJC, DXX-1072

15. Januar 1943

945 Deportierte darunter 182 Kinder

4 Überlebende

15. Januar 1943

610 Deportierte darunter 105 Kinder

7 Überlebende

Berlin, den 25. Januar 1943

zu D III 13 g

1. An

die Dienststelle des

Auswärtigen Amtes

in Brüssel

Ref.: U.St.S.Luther

LR Rademacher

Auf Bericht vom 5.1.43 - 3001/42 g -.

Es wird gebeten, bei der Zusammenfassung der in Belgien an-
sässigen Juden in den vorgesehenen Lagern von vornherein
darauf zu achten, daß nicht nur die Juden ausländischer
Staatsangehörigkeit, sondern auch die belgischen Juden mit
erfaßt werden.

I.A.

gez. Luther

2. An das Reichssicherheitshauptamt

In der Anlage wird Durchschrift eines Berichtes der Dienststelle des Auswärtigen Amtes in Brüssel vom 5. Januar sowie der darauf ergangenen Antwort übersandt.

Es wird gebeten, das Entsprechende zu veranlassen.

I.A.

gez. Rademacher

+ Luther hat den folgenden Absatz gestrichen:

Sofern dies nicht in vollem Umfange möglich ist, empfiehlt es sich doch, einen gewissen Prozentsatz belgischer Juden von Anfang an mit zu berücksichtigen, um auf diese Weise das Land auf die grundsätzliche Erfassung sämtlicher Juden entsprechend vorzubereiten. Es wird dabei vorausgesetzt, daß sich unter den belgischen Juden Elemente befinden, deren Verhalten dieses sofortige Vorgehen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Maurice Benedictus (Präsident der Vereinigung der Juden in Belgien, der Ende Dezember 1942 aus Belgien geflohen ist) hat in Lissabon mit Datum vom 18.2.1943 einen "geschichtlichen Verlauf des jüdischen Problems in Belgien vom 10.5.1940 bis zum 31. 12.1942" abgefaßt und einen "zusammengefaßten Bericht über einige Deutsche, die eine Rolle gespielt haben im jüdischen Drama in Belgien".

Diese Dokumente sind erstellt worden auf Anfrage von Herrn Doffonds von der Auskunftsabteilung der belgischen Gesandtschaft in Lissabon und der belgischen Regierung in London übermittelt worden.

...Asche: Obersturmführer-SS, Chef der Judenabteilung für Belgien, Abteilung II C in der Avenue Loise in Brüssel. Ehemaliger Drogerieangestellter, Mitglied der NSDAP seit

1937, rühmt sich, die große Synagoge von Berlin mit Dynamit gesprengt zu haben. Überzeugter Antisemit, kennt sehr gut die jüdischen religiösen Gebräuche, labiler Charakter, launenhaft, grob kaltherzig verletzend, sadistisch Trinker. Dieses Individuum verdient es, sich vor einem internationalen Strafgericht verantworten zu müssen. Bevor er nach Belgien kam hat er einige Zeit in Polen verbracht. Fall eines Nazi-Kriminellen par excellence.

+ Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit
und Familie in Brüssel

Kriegstagebuch von Samuel Van Den Berg - 16. 4. 1943

...Wir verbrachten in der Tat von neuem ziemlich traurige Tage. Man hat uns gestern angekündigt, daß ein neuer Judentransport Malines am Sonntag oder Montag verlassen wird. Sie haben ausgerechnet den Montagabend des Seder dafür ausgewählt. Der Transport wird diesmal in Güterwagen durchgeführt, in die Bänke kommen, einige Matratzen für die Alten und Stroh für die anderen. Ein Eimer zum Trinken und einer für das Gegenteil. Die Türen werden mit Hilfe von Stacheldraht verriegelt, um das Fliehen, wie es beim letzten Transport vorkam, zu verhindern.

Wir haben uns eingesetzt, damit man wenigstens die Kinder ohne Eltern und die Alten hierläßt. Das Ministerium schaltet sich auch ein, aber wir warten auf die Entscheidung von Herrn Asche, der sich mit diesem Transport befaßt an Stelle des beurlaubten Erdmann. Es ist nichts Gutes von diesem zu erwarten, der die Juden roh essen würde. Hoffen wir, daß er, er und die anderen, das Schicksal haben werden, daß sie verdienen und so, wie es die Pharaonen zu ihrem Schaden erfahren haben...

+ Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche
Archiv des Ministeriums für öffentliche Gesundheit...

19. April 1943

1 400 Deportierte darunter 262 Kinder

150 Überlebende

+ + BERLIN NUE 79089 29.4.43 1237 ? = LI =

AN DEN BEFEHLSHABER DER SIPO U.D.SD FUER DIE BESETZTEN

NIEDERLAENDISCHEN GEBIETE Z. HD. - STUBAF. Z O E P F

O.V. I.A. DEN H A A G ,

B) AN DEN BEFEHLSHABER DER SIPO U. D. SD Z. HD.

- STANDARTENF. DR. KNOCHEN O.V.I.A. P A R I S .

C) AN DEN BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SIPO U.D. SD. Z.HD.

- STUBAF. EHLERS O.V.I.A. B R U E S S E L .

NACHRICHTLICH AN DEN BEFEHLSHABER DER SIPO U. D. SD. M E T Z =

BETR.: EVAKUIERUNG VON JUDEN. =

BEZUG: LAUFEND. =

DAS LAGER AUSCHWITZ HAT AUS NAHELIEGENDEN GRUENDEN ERNEUT DARUM GEBETEN, DEN ZU EVAKUIERENDEN JUDEN VOR DEM ABTRANSPORT IN KEINER WEISE IRGEND WELCHE BEUNRUHIGENDEN EROEFFNUNGEN UEBER DEN ORT UND DIE ART IHRER BEVORSTEHENDEN VERWENDUNG ZU MACHEN. =

ICH BITTE UM KENNTNISNAHME UND BEACHTUNG.

INSBESONDERE BITTE ICH DURCH LAUFENDE BELEHRUNGEN DER BEGLEITKOMMANDOS BEMUEHT ZU SEIN, DASS AUCH WAEHREND DER FAHRT DEN JUDEN GEGENUEBER NICHT IRGEND WELCHE BESONDEREN WIDERSTAND AUSLOESENDE ANDEUTUNGEN GEMACHT BEZW. VERMUTUNGEN UEBER DIE ART IHRER UNTERBRINGUNG USW. AUSGESPROCHEN WERDEN. = AUSCHWITZ MUSS MIT RUECKSICHT AUF DIE DURCHFUEHRUNG DRINGENDSTER ARBEITSVORHABEN DARAUF WERT LEGEN, DIE UEBERNAHME DER TRANSPORTE UND IHRER WEITERE EINTEILUNG MOEGLICHST REIBUNGSLOS DURCHFUEHREN ZU KOENNEN.

RSHA. ROEM 4 B 4 A - 2093/42 (391) I.A. GEZ.:
GUENTHER - STUBAF. +

+ CDJC, XXVc-240

LE FLAMBEAU (Veröffentlicht in Belgien von der Front
der Unabhängigkeits-Sektion Verteidigung
der Juden)

vom 10. 5. 1943

...Aber es ist mit einer ganz besonders unmenschlichen Grausamkeit und ohne Schranken, daß die hitlerische Bestie sich an einen anderen Teil unserer Bevölkerung hält, an die Juden.

Indem sie gegen diese hilflosen Opfer auftreten, haben die Nazi-Rassisten ihren bestialischen und sadistischen Instinkten freien Lauf gelassen. Sie versuchen einfach, die jüdische Bevölkerung Belgiens zu vernichten, Männer, Frauen, Alte, Kinder.

Von den 42.500 Juden, die (nach der Zählung des Besetzers von 1940) in unserem Land lebten, sind ungefähr 25.000 deportiert worden nach Polen, diesem unermeßlichen Friedhof der europäischen Israeliten. 25.000 menschliche Wesen, Kinder, Alte, Gelähmte, Tuberkulosekranke, Schwerkranke von ihrem Krankenbett weggerissen, schwangere Frauen, Säuglinge, Neugeborene, alle haben sie den Keller der Gestapo durchlaufen...

+ Übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche

"Unser Kampf" № 3 hat im Juni 1943 einen Text in Jiddisch veröffentlicht, von dem wir einen Auszug in deutscher Übersetzung abdrucken.

"Unser Kampf" wurde vom Komitee zur Verteidigung der Juden in Charleroi herausgegeben.

Das polnische Unheil

Das Herz pocht und blutet vor Schmerz, die Hände zittern vor Empörung, wenn man zur Feder greift, um einen sei es auch noch so kleinen Bruchteil dieser ungeheuerlichen Tragödie, genannt: das polnische Unheil, zu beschreiben. Wenn wir uns das Schicksal von Millionen Juden in Polen vor Augen führen, wenn wir uns der sadistischen Ausrottung der größten jüdischen Yishuv Europas bewußt werden, wenn wir uns die Liste der Märtyrer von Warschau, Vilnius, Bialystok, Lodz usw. vergegenwärtigen, von Städten, in denen Millionen jüdischer Arbeiter gelebt und gewirkt haben, wo sie ihr eigenes Leben gelebt, eine Kultur, eine Kunst und eine Literatur geschaffen haben - unsere Kultur, unsere Kunst, unsere Literatur - dann tut sich uns die Tiefe des Nichts auf: heute wird all dies geschändet und vernichtet...

Unser Schmerz ist so groß, daß es uns manchmal scheint, als ob gar nichts sei, als ob es nicht wahr ist: wir wollen einfach nicht glauben, daß man diese Welt voller Leben und Leidenschaft vernichten konnte, wo es doch niemals gelingen wird, alle Juden auszurotten, usw. usf. Wir versuchen, uns selbst etwas vorzumachen, um unseren Schmerz zu verringern. Aber leider ist es wahr: das jüdische Yishuv in Polen ist vernichtet. Die Nachrichten, die von dort zu uns gelangen, bestätigen, daß von dreieinhalb Millionen Juden nur noch 600 000 am Leben sind; und auch sie sind mehr tot als lebendig...

Selbst die künftigen Historiker unserer Zeit werden Schwierigkeiten haben, passende Ausdrücke zu finden, um die Tragödie dieser Generation zu beschreiben. Deshalb nehmen wir Abstand davon, die Informationen, die wir kürzlich aus Polen erhalten haben, zu kommentieren; wir führen die Tatsachen so an, wie sie sind, und jeder kann sich entsprechend seiner Phantasie selbst ein Bild von unserer Tragödie machen. Zwei Juden aus Antwerpen waren vor einem Jahr nach Casablanca⁺ geflüchtet; dort waren sie in eine Razzia geraten und einem Transport angeschlossen worden, der in ein Lager im Pariser Bezirk, der Transitstation nach Oberschlesien, ging. Es gelang ihnen, zu entkommen und auf tausend Umwegen nach Belgien zurückzukehren. Wir haben mit ihnen gesprochen, und sie haben uns folgendes berichtet:

...Die Familien werden auseinandergerissen: Männer und Frauen arbeiten getrennt. Zwischen ihnen gibt es nicht den geringsten Kontakt. Sie erhalten keinerlei Nachricht voneinander. Keiner weiß vom Schicksal des anderen. Kinder über 13 Jahre werden zur Arbeit gezwungen. Wer dieses Alter noch nicht erreicht hat, wird nach Auschwitz geschickt (einem Ort in der Nähe von Sosnowice), zusammen mit den Kranken und Greisen: dort werden sie unmittelbar nach ihrer Ankunft in eigens dazu geschaffenen Öfen lebendigen Leibes verbrannt.

Manche Eltern bemühen sich, das Alter ihrer Kinder zu verheimlichen, um sie so vor der entsetzlichen Vernichtung zu bewahren: diejenigen, denen es so gelingt, sie zur Arbeit zuteilen zu lassen, müssen mit ansehen, wie sie sich unter schlimmsten Bedingungen plagen müssen; es gibt keine feste Arbeitszeit, sondern endlos lange Arbeitstage, je nach Laune der Aufseher. Ihre ganze Nahrung besteht aus zwei Scheiben Brot und etwas warmem Wasser täglich. Wenn sich bei einem der Häftlinge Ödemsymptome zeigen - Ergebnis von Unterernährung und Erschöpfung - so stützen ihn die anderen und führen ihn

+ In Wirklichkeit handelte es sich um Nizza

zur Arbeit. Wehe dem, der über Krankheit klagt: das bedeutet den erbarmungslosen Weg nach Auschwitz. Wenn der Arzt im Ergebnis einer Untersuchung bescheinigt, daß der Patient beispielsweise nach Ablauf von vierzehn Tagen nicht wieder arbeitsfähig sein wird, so weiß man, was das bedeutet: binnen vierzehn Tagen wird der Kranke in Auschwitz lebendigen Leibes verbrannt.

Daher haben die Häftlinge Angst, sich zu beklagen: sie plagen sich, bis sie vor Erschöpfung und Entkräftung tot umfallen. Die Toten werden auf einen Haufen geworfen, einer über den anderen: wenn sich genügend Leichen angesammelt haben, werden sie auf einen LKW verladen. Man kann doch nicht für jede jüdische Leiche extra einen LKW kommen lassen...

So sterben Hunderte und Tausende von Juden; sie werden ersetzt durch Neuankömmlinge aus Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Belgien, den Niederlanden, Frankreich usw...

Wir ersparen Euch weitere Berichte dieser Art, die uns die beiden jüdischen Flüchtlinge anvertraut haben; wir können nicht mehr.

Ein Alptraum aus Blut und Tränen verdunkelt unseren Blick; die Schreie derer, die in Auschwitz verbrennen, tönen uns in den Ohren; wir sehen, wie sich in den Säcken, die die Verbrecher auf dem Rücken tragen, Säuglinge bewegen! Wir hören die Klageschreie der 700 jungen Mädchen... Wir sehen die Leichname, die inmitten von Unrat liegen... Wir können nicht mehr...

Das Schluchzen drückt uns die Kehle ab, unsere Hände zittern und weigern sich, weiter die Tragödie aufzuschreiben, die uns das Herz bluten läßt. Unsere Augen füllen sich mit Tränen... Aber nein! Wir müssen unsere Schwäche überwinden: unser Weinen wird die Toten nicht wieder lebendig machen. Unser Weinen wird den Feind nicht schlagen.

Wir müssen stark und fest sein: wir haben eine heilige Pflicht zu erfüllen: uns an den Mördern zu rächen, die unsere Brüder und Schwestern erwürgen!

Wir müssen den letzten Wunsch aller Verbrannten und Ermordeten erfüllen: wer am Leben bleibt, hat nur noch einen Auftrag - sie zu rächen!

Dieses Vermächtnis unserer Märtyrer muß unsere Herzen erfüllen! Diesem Ziel müssen wir unser ganzes Leben weihen; wir dürfen uns keine Ruhe gönnen, bevor nicht der letzte dieser blutrünstigen Mörder vernichtet ist!

Der Platz eines jeden Juden ist an der Seite derer, die kämpfen, in der ersten Reihe der Kämpfer!

Im Versteck bleiben und warten, bis uns andere unter Einsatz ihres Lebens gerächt haben, ist schlimmer als ein Verbrechen!

Wie könnte ein Jude abseits stehen und ruhig essen und trinken, während man seinen Vater, seine Mutter, seinen Bruder und seine Schwester in Auschwitz verbrennt?

Sollten wir so tief gesunken sein, daß wir nicht einmal mehr imstande sind, unsere Ehre und unser Leben zu verteidigen? Wie könnten wir verlangen, daß andere uns retten, daß sie Erbarmen mit uns haben, wenn wir selbst die Hände in den Schoß legen?

Jeder von uns muß sofort den Kampf aufnehmen! Jeder von uns muß diesem Kampf alles opfern!

Wir Juden haben nichts zu verlieren! Es ist besser an Ort und Stelle zu kämpfen, hier zu kämpfen, mit der Waffe in der Hand, anstatt bei irgendeiner Razzia ergriffen und nach Auschwitz verschleppt zu werden!

Brüssel, den 29. Juni 1943.

- IV B 3 -

As/Se.

1. Schreiben:

An das
Sammellager

M e c h e l n .

Betrifft: Einbeziehung der Juden belg. Staatsangehörig-
keit in die Abschiebung.

Gemäß Anordnung des Reichsführers SS sind nunmehr unver-
züglich die Juden belg. Staatsangehörigkeit in die Ab-
schiebungsaktion einzubeziehen. Ferner ist die Ergreifung
der in der Illegalität lebenden und sonst für die Juden-
abschiebung in Frage kommenden jüdischen Personen mit
allem Nachdruck zu betreiben.

Es wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen sofort
einzuleiten.

Im Auftrage:

gez. Erdmann

SS-Hauptsturmführer

+ CDJC, CXCVI-17

+ B L I T Z BRUESSEL NR. 10 735 14.7.43 1724 = EHL =
= AN DEN BEF. DER SIPO UND DES SD. PARIS ==
BETR.: EVAKUIERUNG VON JUDEN ==

ICH BITTE MIR UNVERZUEGLICH DURCH FS. MITZUTEILEN, OB UND
WENN JA IN WELCHEM UMFANGE DIE JUDEN FRANZ. ST. A. IN DIE
EVAKUIERUNGSMASSNAHMEN EINBEZOGEN SIND. ICH BENOETIGE
DIESE MITTEILUNG ZU EINER BESPRECHUNG BEIM HIES. MILITAER-
VERWALTUNGSCHEF, BEI DER EROERTERT WERDEN SOLL, OB DIE
JUDEN BELG. ST.A. NUNMEHR GLEICHFALLS NACH DEM OSTEN
GESCHAFFT WERDEN SOLLEN. DER MILITAERVERWALTUNGSCHEF WIRD
SEINE STELLUNGNAHME WEITGEHEND DAVON ABHAENGIG MACHEN,
WELCHE LOESUNG IN FRANKREICH GETROFFEN WORDEN IST =

= GEZ. E H L E R S SS-OSTUBAF. U. ORR ++

+ CDJC, XLIX-10

IV B / 43.

Brüssel, den 14. 7. 43.

1. Blitz - Fernschreiben:

An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete

Den Haag.

Betr.: Evakuierung von Juden.

Ich bitte, mir unverzüglich durch FS. mitzuteilen, in
welchem Umfange die Juden holländischer Staatsangehörig-
keit in die Evakuierungsmaßnahmen einbezogen sind. Ich be-
nötige diese Mitteilung zu einer Besprechung beim hies.
Militärverwaltungschef, bei der erörtert werden soll, ob
die Juden belgischer Staatsangehörigkeit nunmehr gleich-

falls nach dem Osten geschafft werden soll. Der Militärverwaltungschef wird seine Stellungnahme weitgehend davon abhängig machen, welche Lösung in Holland getroffen worden ist.

gez. Ehlers
SS-Obersturmbannführer
und Oberregierungsrat.

+ CDJC, CDXLVI-36

Brüssel, den 15. 7. 1943.

P e r s ö n l i c h !

1. An den
Herrn Militärverwaltungschef -
- SS-Brigadeführer R e e d e r ,
Br ü s s e l .

Betr.: Evakuierung von Juden.

Vorg.: Telefonische Rücksprache am 14.7.43.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris hat mir auf Anfrage folgendes mitgeteilt:

"Juden französischer Staatsangehörigkeit sind hier schon in die Evakuierungsmaßnahmen mit einbezogen worden. Es wurden mehrere Tausend Juden französischer Staatsangehörigkeit inzwischen abgeschoben. Die französische Regierung hat allerdings hierbei Schwierigkeiten zu bereiten versucht. Es ist deshalb kürzlich von hier durchgesetzt worden, daß die französische Regierung ein Gesetz angenommen hat, nach welchem allen seit dem 10.8.1927 naturalisierten Juden die französische Staatsangehörigkeit aberkannt wird. Diese Juden sollen in den nächsten Wochen schlagartig mit dem Erscheinen

des z. Z. noch nicht verkündeten Gesetzes interniert und evakuiert werden. Für den Fall, daß die Durchführung des Gesetzes auf Schwierigkeiten stoßen sollte, wird gegen die Juden französischer Staatsangehörigkeit auf jeden Fall vorgegangen. Aus dem Reichsgebiet und aus den übrigen besetzten Gebieten sind die Juden französischer Staatsangehörigkeit bereits evakuiert. Die Juden belgischer Staatsangehörigkeit sind von hier aus ebenfalls evakuiert, soweit sie bisher erfaßt werden konnten. Es wird gebeten, durchzusetzen, daß die Juden französischer Staatsangehörigkeit aus Belgien und Nordfrankreich möglichst bald in vollem Umfange für die Evakuierungsaktion erfaßt werden können, da sie dort in weit geringerer Anzahl als in Frankreich verteten sind und mit weniger Schwierigkeiten seitens der französischen Behörden gerechnet werden dürfte. Außerdem aber würde sich ein Vorgehen gegen alle Juden französischer Staatsangehörigkeit auch insofern günstig auf die hiesigen Bestrebungen zur Lösung der Judenfrage auswirken, als die französische Regierung sich leichter daran gewöhnen würde, daß Juden französischer Staatsangehörigkeit nicht ausgenommen werden können. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Juden französischer Staatsangehörigkeit in dortigen Zuständigkeitsbericht könnte nach hiesiger Auffassung dort nicht schrittweise auf dem Umwege über die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit vorgegangen werden, da dies die dabei verlorengehende Zeit nicht rechtfertigen könnte."

Bezüglich der Behandlung der holländischen Juden teilte mir der gestern hier in Brüssel anwesende SS-Obersturmbannführer K n o l l e aus Den Haag mit, daß von etwa 135.000 Juden in Holland 105.000 bereits evakuiert sind. Die ehem. holländischen Juden, die sämtliche staatenlos gemacht worden sind, wurden in die Abschiebung mit einbegriffen.

Der Rest von etwa 30.000 Juden ist im Ghetto in Amsterdam zusammengezogen und wird gleichfalls nach entsprechender Überprüfung nach dem Osten gebracht.

SS-Obersturmbannführer
und Oberregierungsrat.

2. An die Abteilung IV B.

+ CDJC, CDXLVI-37

L IV

Brüssel, 28. 7. 1943.

1.) Vermerk:

Am 20.7.1943 fand beim Militär-Befehlshaber General von Falkenhausen eine Besprechung statt, wobei auch die Erfassung der Juden belgischer Staatsangehörigkeit besprochen wurde. General von Falkenhausen war der Ansicht, daß zuerst die illegal in Belgien lebenden Juden erfaßt werden sollten, da bei Bekanntwerden des Vorhabens von Festnahmen belgischer Juden diese illegal würden und damit das Heer der Illegalen und auch der terroristischen Truppen verstärkt würde. General von Falkenhausen hatte jedoch schließlich auch keine Bedenken gegen eine sofortige Aktion gegen die belgischen Juden, doch bat er, belgische Juden, die aus irgendwelchen Gründen von der Militärverwaltung als zur Evakuierung ungeeignet bezeichnet würden, auszunehmen. Diese Zusage wurde gegeben mit der Bitte, die Militärverwaltung möge eine Liste dieser Juden baldmöglichst der hiesigen Dienststelle übergeben. Es soll sich, wie General von Falkenhausen äußerte, in der Regel um sehr alte, für den Arbeitseinsatz ungeeignete Juden handeln.

2.) Nach IV B 3 zum weiteren.

+ CDJC, CDXLVI-38

31. Juli 1943

1 553 Deportierte darunter 208 Kinder
40 Überlebende

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich, Der
Chef der Militärverwaltung

O.U., den 1. August 1943

Nr. 671/43 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 24
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Monate
=====

April - Juni 1943 .
=====

9. Judentum.

Vor dem Kriege hielten sich in Belgien etwa 116 000 Juden, zum größten Teil Emigranten auf. Bei dem deutschen Einmarsch im Jahre 1940 floh der größte Teil nach dem Westen, so daß noch etwa 42 000 Juden in Belgien verblieben. Von diesen sind bisher etwa 21 000 durch die Sicherheitspolizei nach dem Osten verbracht worden; etwa 10 000 sind nach Frankreich oder anderen Gebieten geflohen; etwa 10 - 15 000 halten sich in der Illegalität auf. Die bisher aus politischen Gründen hier belassenen nur etwa 3 000 belgischen Juden werden nach Weisung des Reichsführers-SS ebenfalls in die Evakuierung einbezogen.

+ CDJC, CDXCII-44

- IV B 3 -
As/Se.

Brüssel, den 1. September 1943.

G e h e i m !

1. Schreiben:

An den
Herrn Militärbefehlshaber
in Belgien und Nordfrankreich
- Der Chef der Militärverwaltung - polit -
in B r ü s s e l .
- - - - -

Betrifft: Juden belg. Staatsangehörigkeit.

Vorgang: Ohne.

Gegen die Juden belg. Staatsangehörigkeit wird am Freitag, dem 3. September 1943 um 23 Uhr, gleichzeitig in Brüssel und Antwerpen eine Großaktion durchgeführt. Eine Benachrichtigung der Oberfeldkommandantur und Feldkommandantur erfolgt von hieraus nicht.

Es wird gebeten, den unterstellten Dienststellen von dort aus direkt Mitteilung zukommen zu lassen.

Im Auftrage:

SS-Hauptsturmführer

2. ZdA.

+ CDJC, CDXLVI-40

- IV B 3 -
Erd/Se.

Brüssel, den 1. September 1943.

1. Fernschreiben:

G e h e i m !

An die
Außendienststelle

A . n . t . w . e . r . p . e . n . :

Betrifft: Juden belg. Staatsangehörigkeit (Aktion
"Iltis").

Vorgang: Ohne.

Auf Ersuchen des RSHA. ist baldmöglichst mit der Evakuierung der belg. Juden zu beginnen. Die vom RSHA. anbefohlenen Aktionen sind in enger Zusammenarbeit mit der Geh. Feldpolizei bzw. Feldgendarmarie durchzuführen.

Es darf gebeten werden, von dort aus direkt mit der Geh. Feldpolizei bzw. Feldgendarmarie dieserhalb in Verbindung zu treten und die notwendigen Kräfte für die am 3.9.1943 um 23 Uhr stattfindende Aktion anzufordern.

Von hieraus wird die Militärverwaltung über die Aktion selbst informiert, die von sich aus dann die ihr unterstellten Dienststellen in Kenntnis setzt.

Dienststelle Brüssel - IV B 3 -

Im Auftrage:

gez. Erdmann

SS-Hauptsturmführer

+ CDJC, CXCVI-18

- IV B 3 -
Erd/Pl

Brüssel, am 1. Sept. 1943

E i n s a t z p l a n

Aktion gegen die belgischen Juden in der Nacht von Freitag, dem 3. September zum Sonnabend, dem 4. September 1943.

In der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 wird erstmalig die vom Reichssicherheitshauptamt geforderte Erfassung der belgischen Juden für den Osteinsatz mit einer Großaktion begonnen werden. Die Aktion läuft gleichzeitig nach genau denselben Gesichtspunkten in Antwerpen. Die übrigen Außendienststellen, die nur über eine sehr geringe Anzahl Juden verfügen, werden von der bevorstehenden Aktion in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, baldmöglichst ebenfalls mit der Festnahme der Juden belgischer Nationalität zu beginnen.

Zur Aktion werden insgesamt 14 Personenkraftwagen benötigt, die von je einem Angehörigen des Sachgebietes IV B bzw. IV zu besetzen sind. Jeder dieser Beamten erhält entweder zwei Mann der Feldgendarmarie oder aber, sofern es möglich ist, zwei Angehörige des Wachzuges zur Unterstützung zugestellt. Der führende Beamte übernimmt vor der Abfahrt die Adressen der Juden, im Höchstfalle etwa 20 - und beginnt selbständig mit der Erfassung und Überführung der Juden nach 510. Sofern erforderlich, wird die Garage 510, die mit einem Unterführer und 4 bzw. 6 Mann zu besetzen wäre, für die Aufnahme der Juden bereitgestellt. Der Abtransport nach dem Lager Mecheln erfolgt in den Morgenstunden mittels Dienstkraftwagen der Dienststelle.

Insgesamt würden also 14 Angehörige der Abteilung IV, von denen das Sachgebiet IV B 7 stellen würde, benötigt. Die restlichen Beamten wären von der Abteilung IV zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung dieser Beamten müssen weitere 28 Angehörige des flämischen Wachzuges und etwa 6 Mann zur

Bewachung der festgenommenen Juden verfügbar sein. Ich lege Wert darauf, diese Aktion ohne Hilfe der Feldgendarmerie zu starten.

An der Aktion beteiligen sich außerdem mit allen Kräften das Devisenschutzkommando. Das Devisenschutzkommando hat bereits eine Reihe von Juden belgischer Nationalität vornotiert, die im Besitze größerer Devisenmengen sind. Das Devisenschutzkommando wird schlagartig die Wohnungen der Juden besetzen, die darin befindlichen Bewohner auffordern, ihr Gepäck fertig zu machen und im übrigen mit der Durchsuchung und Sicherstellung aller Sachwerte, die für das Devisenschutzkommando von Bedeutung sind, beginnen. SS-Obersturmführer A s c h e übernimmt mit 2 Angehörigen des Wachzuges und 2 Kraftfahrern des Devisenschutzkommandos den Abtransport der Juden, die vom Devisenschutzkommando in ihren Wohnungen festgehalten werden.

Es ist damit zu rechnen, daß die gesamte Aktion gegen 6 Uhr morgens abgeschlossen ist.

Auf der Dienststelle verbleiben:

- 1.) SS-Hauptsturmführer E r d m a n n,
- 2.) Fräulein P l u m als Schreibkraft.

Zusammengefaßt:

Die Aktion wird ausgeführt von der Sicherheitspolizei, hiervon 7 Mann des Sachgebietes IV B, der Rest aus den übrigen Sachgebieten der Abteilung IV.

28 Mann vom Wachzug und

6 weitere Männer des Wachzuges für Sonderbewachung der Juden im Gebäude 510. Zusätzlich

14 Dienstkraftwagen der Dienststelle.

Es wird gebeten, die Zustimmung zur bevorstehenden Aktion zu erteilen. Es ist nicht beabsichtigt, Juden festzunehmen,

für die die Militärverwaltung ein besonderes Interesse haben könnte. Sollten noch besondere Einwände erhoben werden, so besteht die Möglichkeit, Juden dieser Art wieder zu entlassen, sie evtl. dem Altersheim oder sonst einem jüdischen Heim zu überweisen.

SS-Hauptsturmführer.

+ CDJC, CXCVI-18

20. September 1943

631 Deportierte darunter 89 Kinder

32 Überlebende

20. September 1943

794 Deportierte darunter 152 Kinder

19 Überlebende

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Der Chef der Militärverwaltung

O.U., den 1. November
1943

-bericht- Nr.751/43 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 25
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für die Monate
=====

Juli - September 1943.
=====

10. J u d e n

Nachdem die Militärverwaltung zunächst zur Vermeidung einer weiteren Verschärfung der allgemeinen Lage von der Abschiebung der etwa 3000 belgischen Juden abgesehen hatte, wurden nunmehr auf Weisung des Reichsführers SS über die Evakuierung der belgischen Juden die Abschiebungsmaßnahmen in Angriff genommen. Am 20.9.43 ging der erste Transportzug mit 793 belgischen Juden ins Reichsgebiet ab. Bei den Festnahmeaktionen am 3. und 4.9.43 kam es in Antwerpen zu Unfällen. 9 belgische Juden fanden bei ihrer Überführung in das Sammellager in den überfüllten Lastwagen den Erstickungstod. Dieser Vorfall löste Protestschritte des Generalsekretärs im Justizministerium und leitender belgischer Verwaltungsbeamter aus. Auf Veranlassung des Chefs der Militärverwaltung wird die Angelegenheit vom SS- und Polizeigericht untersucht.

2. Judenvermögen.

In letzter Zeit sind insofern Schwierigkeiten bei der Entjudung der belgischen Wirtschaft aufgetreten, als sich neuerdings die belgischen Registerbehörden weigern, die

kommissarischen Verwalter jüdischer Betriebe als legitimierte Vertreter der meist abwesenden Juden anzuerkennen. Diese Haltung ist zweifellos auf die politische und militärische Entwicklung zurückzuführen.

Die Veräußerung jüdischer Grundstücke konnte bisher infolge der Weigerung der belgischen Notare, die erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen, nicht in vollem Umfange anlaufen. Während der Berichtszeit gelang es nicht, hier mit den zuständigen belgischen Stellen zu einer Verständigung zu kommen. Es ist daher beabsichtigt, auf dem Verordnungswege -ähnlich wie im Weltkrieg- die Möglichkeit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar zu schaffen.

Die Erfassung und der Abtransport freigewordener und freierwerdender Judenwohnungen über die hierfür bestellte Einsatzleitung in Belgien des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete läuft weiter. Da die an und für sich erwünschte Heranziehung von Wohnungseinrichtungen, Haushaltsgegenständen etc. der belgischen Zivilbevölkerung zugunsten deutscher Bombengeschädigter, abgesehen von politischen Rückwirkungen, wegen personeller Schwierigkeiten nicht durchführbar ist, muß weitgehendst auf das jüdische Mobilar zurückgegriffen werden. Ab Beginn der Erfassungsaktion (September 1942) bis 30. August 1943 wurden vom RMfdbO 4 015 Wohnungen versiegelt und 3 868 Wohnungen geräumt. Hiervon wurden deutschen Dienststellen im hiesigen Befehlsbereich zur Deckung örtlicher Quartierbelange 408 vollständige Wohnungen, 418 vollständige Zimmereinrichtungen und 11 173 Einzeleinrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Der weitaus überwiegende Teil des Mobilars, nämlich 54.057 cbm Möbel und Einrichtungsgegenstände wurde in das Reich abtransportiert und ist in geschlossenen Partien deutschen Städten zur Verfügung gestellt. Diese Menge entspricht 1 800 Waggon á 15 tons = 45 Züge á 40 Waggon.

"Indépendance" Veröffentlichung der Unabhängigkeitsfront
vom 1. Oktober 1943

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Die Tragödie der Juden

...Aber leider ist das alles nur allzu wahr, und zwei Augenzeugen, denen es gelungen ist, aus Polen zu entkommen und die wir befragen konnten, haben uns von den Grausamkeiten berichtet, deren Zeuge sie gewesen sind...

Die Familien werden auseinandergerissen, Männer und Frauen getrennt, Kinder, Greise, Arbeitsunfähige und Kranke werden nach Auschwitz, einem kleinen Ort in der Nähe von Sosnowice, geschickt, wo man sie in einem eigens dazu geschaffenen Ofen verbrennt. Oftmals verheimlichen die Kinder ihr wirkliches Alter und geben sich für älter als 13 aus, um Auschwitz zu entgehen...

Man wagt nicht zu klagen, man arbeitet bis zum Tode. Wenn jemand gestorben ist, so wird er ausgezogen und nackt in eine Art große Mülltonne auf dem Hof gelegt. Ist die Mülltonne voll, werden die Leichen auf einen LKW verladen, der sie zum Verbrennungsofen bringt.

Täglich sieht man neue Leichen in der Tonne. Sie werden im Lager abgelöst von neuen Opfern, die man in Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Frankreich, Holland, Belgien usw. aufgegriffen hat.

"Le Flambeau", Brüssel, November 1943, № 4

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Die Liste der jüdischen Märtyrer in Belgien

Seit mehr als zwei Jahren werden die Juden in Belgien ausgerottet. Die Wirklichkeit hat das, was man sich unter dem Schrecken der Nazibarbaren vorstellen konnte, noch weit übertroffen. Es sind schon zweiundzwanzig Judentransporte abgegangen... Wohin? Was ist aus diesen Tausenden von Unglückseligen geworden? Diese bange Frage wird niemand beantworten können. Selten bringt hier und da ein kleines Wort, das viele Umwege gegangen ist, ein Lebenszeichen aus einem Konzentrationslager. Aber meist sind es tragische Nachrichten, die uns erreichen: Massenerschießungen, Vergiftungen durch Gas, bewaffnete Überfälle auf die Ghettos in Polen...

Tagtäglich spielen sich Tragödien ab, die man gar nicht wiedergeben kann: viele Familien werden auf die brutalste Weise zerstört, Eltern werden von ihren Kindern weggerissen und umgekehrt. In jedem Transport gibt es Greise, Kranke, Kinder, und man fragt sich, zu welchem Zweck...

15. Januar 1944

657 Deportierte darunter 62 Kinder

96 Überlebende

4. April 1944

625 Deportierte darunter 54 Kinder

147 Überlebende

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
Der Chef der Militärverwaltung

O.U., den 10. Mai 1944

- bericht - 171/44 g.Kdos.

T ä t i g k e i t s b e r i c h t Nr. 28
=====

der M i l i t ä r v e r w a l t u n g für den Monat
=====

A p r i l 1944.
=====

9. Judentum.

Nach den letzten Erlassen des RSHA sind die Judenevakuierungs-
maßnahmen von der Sicherheitspolizei verstärkt betrieben
worden. Durch den illegalen Aufenthalt der meisten Juden
stoßen diese Maßnahmen auf große Schwierigkeiten. Trotz-
dem hat die Sicherheitspolizei am 10.4.1944 den 24. Juden-
transport, der insgesamt 626 Juden umfaßte, vom Lager
Mecheln nach dem Osten durchgeführt.

+ CDJC, LXXVI-17

19. Mai 1944

507 Deportierte darunter 58 Kinder

132 Überlebende

Der Beauftragte des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD für den
Bereich des Militärbefehlshabers in
Belgien und Nordfrankreich, Brüssel

Brüssel, den 15.6.1944

Meldungen aus Belgien und Nordfrankreich

Nr. 12/44

Judentum.

=====

Trotz erheblicher Schwierigkeiten werden nach wie vor wöchentlich durchschnittlich 80 - 100 Juden festgenommen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin, daß 80 % sämtlicher Juden im Besitz falscher Identitätskarten sind. Hinzu kommt noch, daß sie bei vielen arischen Belgiern eine weitgehende Unterstützung finden. Häufig werden ihnen Wohnungen, Lebensmittel und andere Dinge zur Verfügung gestellt. In der letzten Zeit ist vielfach bemerkt worden, daß die Juden zu Tarnungszwecken Arbeitsanzüge tragen, wie z.B. blaue Schlosseranzüge.

Die Landung der Anglo-Amerikaner hat bei den Juden, wie nicht anders zu erwarten, große Freude ausgelöst. Sie glauben an einen anglo-amerikanischen Sieg. In fast allen Wohnungen der illegal lebenden Juden sind Wandkarten vorgefunden worden, auf denen der Frontverlauf eingezeichnet war und zwar stets der, wie er von der Feindseite aus angegeben wird. Hieraus kann gefolgert werden, daß die Juden nach wie vor über einen ausgezeichneten Nachrichtendienst verfügen.

Ein besonderes Problem bildete bisher der Arbeitseinsatz der in Mischehen lebenden Juden. Sie sind zum allergrößten Teil Nichtstuer und Müßiggänger. Das belgische Arbeitsamt, das der Werbestelle der OFK 672 untersteht, lehnt es ab, diese Juden zum Arbeitseinsatz heranzuziehen. Aus dieser Sachlage ergibt sich die eigenartige Situation, daß viele arbeitsfähige Männer und Frauen nicht arbeiten, in einem Augenblick, wo fast alle Menschen für die Kriegsindustrie schaffen müssen. Der in Mischehe lebende Jude hat, wie es nicht anders zu erwarten war, sich das Leben so angenehm wie möglich gemacht. Man sieht ihn im Kaffeehaus Karten spielen oder irgendwelche dunkle Geschäfte tätigen. Den größten Beitrag zum Lebensunterhalt hat selbstverständlich der arische Teil zu liefern. Häufig hört man in Gesprächen die hohnvolle Bemerkung eines in Mischehe lebenden Juden:

"Ihm könne es nur recht sein, aber unverstänglich bleibe es doch, daß die deutsche Besatzungsmacht den arischen Teil förmlich zwingt, für den jüdischen Ehepartner zu arbeiten, denn der jüdische Teil in einer Mischehe sei tabu und könne sein Faulenzerdasein auch weiterhin fortsetzen."

Dieser Übelstand ist nunmehr beseitigt worden. Alle in Mischehe lebenden Juden sind von der hiesigen Dienststelle der Arbeitseinsatzbehörde gemeldet worden, damit sie zur Arbeitsleistung beim Ostministerium herangezogen werden können.

Das Aussetzen von Kopfprämien hat sich bisher gut bewährt.

31. Juli 1944

563 Deportierte darunter 47 Kinder

186 Überlebende

Gesamtzahl der nach Auschwitz deportierten Juden:

24 811

darunter 4 987 Kinder unter 16 Jahre.

1945 gab es 1 193 Überlebende darunter 44 Kinder.

+ (Offizielle Statistiken des Ministeriums für öffentliche
Gesundheit und Familie von Belgien - 1.9.1979
(Ministère de la Santé Publique et de la Famille)

Protokoll des Verhörs von Franz Ludwig Straub,
geboren am 25. 2. 1889 in Bergrothenfels.

(Kriminal-Direktor und Chef der Gestapo in Belgien).

Verhör vom 17. 2. 1948 vor dem öffentlichen Ankläger
des Militärgerichts in Brüssel.

...Indessen ist Grund vorhanden, die Beamten, die Mitglieder
des SD waren zu unterscheiden von denjenigen, die zur SIPO
gehörten und als solche professionelle Polizisten waren.
Mitglieder des SD, Abteilung in die sie freiwillig einge-
treten waren, waren oft, von vor dem Krieg an, nur wenige
in der Abteilung IV. Ich kann selbst sagen, daß es nur welche
in der Abteilung IV B gab. Wenn Sie auf das Verhalten der
Genannten Asche und Erdmann anspielen, antworte ich Ihnen,
daß es sich genau um Mitglieder des SD handelt...

+ CDXCII-27

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Zeugenaussage von Friedrich Wimmers, geboren am 9. 5. 1913 in Bonn. Die Aussage wurde am 23. 2. 1948 vor dem öffentlichen Ankläger des Militärgerichts in Lüttich gemacht. F. Wimmers gehörte zu der Gruppe Pol./Polit. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich.

...Der Befehl zur massiven Verhaftung der Israeliten, der direkt an die SIPO in Brüssel gesandt wurde, rührte sicher vom RSHA in Berlin her; es ist möglich, daß eine Kopie dieses Befehls an den Militärbefehlshaber geschickt wurde, wie dem auch sei, die Rolle der Militärverwaltung in der Judenfrage während dieser Zeit ist mehr theoretisch als effektiv; die Befehle kamen aus Berlin, die Ausführung oblag der SIPO in Brüssel und die deutsche Militärverwaltung, unter deren Verantwortung das was in Belgien vor sich ging stand, mußte selbstverständlich Kenntnis von den im Hinblick auf die Juden getroffenen Maßnahmen haben...

Die Genannten Asche, ebenso wie Erdmann waren absolut unerbittlich. Was Weidmann betrifft, kann ich Ihnen sagen, daß dieser Mann uns mehreremal zu Hilfe gekommen ist. Er hatte offensichtlich große Angst vor den Risiken, die er einging, aber im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchte er, zahlreiche Juden der Deportation entkommen zu lassen. Sie sagen mir, daß er sich für seine Interventionen bezahlen ließ, ich habe damals keine Kenntnis davon gehabt und ich weiß währenddessen, daß er sich zugunsten verschiedener Juden, die sicherlich nicht über große finanzielle Mittel verfügten, eingesetzt hat. Dieser Mann fühlte sich von seinen Kollegen überwacht und er hat uns, Herrn von Hahn und mir, oft gesagt, daß er bedauerte an die Spitze der Judenabteilung gesetzt worden zu sein, aber daß er es nicht gewagt hatte, abzulehnen...

Frage: Was wäre, glauben Sie, die dem Chef der SIPO sowie dem Chef der Judenabteilung auferlegte Sanktion gewesen,

wenn man in Berlin den Eindruck gehabt hätte, es mangle an Eifer bei der Ausführung der anti-jüdischen Maßnahmen?

Antwort: Ich denke, daß man örtlich in Brüssel über eine sehr ausgedehnte Macht in der Anwendung dieser Maßnahmen verfügte, jedenfalls, wenn es tatsächlich Sabotage gegeben hätte, wären die verantwortlichen Beamten abberufen worden und hätten vielleicht das Konzentrationslager riskiert...

...Es ist mir unmöglich, die Haltung der Chefs der SIPO, sei es Canaris oder Ehlers, betreffend der Judenabteilung einzuschätzen. Ich habe keinen Kontakt mit Ihnen gehabt, jedenfalls erscheint es mir sicher, daß die Abberufung der Genannten Asche und Erdmann nicht darauf zurückzuführen war, daß sie sich zu aktiv gezeigt hatten in der Anwendung antisemitischer Maßnahmen. Sie sind abberufen worden, weil sie des Diebstahls oder der Veruntreuung schuldig waren und dies bezog sich nicht auf den von den Juden erlittenen Schaden, sondern auf den Umstand, daß es der deutsche Staat war, der geschädigt wurde, da ihm das von den Juden konfiszierte Vermögen zustand.

Frage: Welches waren im Laufe Ihrer verschiedenen Kontakte diejenigen, die Ihnen den Eindruck gaben, über das Schicksal der nach Auschwitz deportierten Juden auf dem laufenden zu sein.

Antwort: Ich weiß, daß General von Falkenhausen während des Sommers 1942 zwei Anfragen betreffend das Schicksal der deportierten Juden an die Chefs der SIPO gerichtet hat. Auf die erste hat er keine Antwort bekommen und auf die zweite wurde ihm geantwortet, daß diese Leute in Polen zur Arbeit eingesetzt würden. Diese Frage wurde in der Absicht gestellt, die offizielle Antwort, die der Chef der SIPO geben würde, zu kennen, weil man sich klar darüber wurde, daß es Grund zu ernsthafter Besorgnis über das Schicksal der deportierten Juden gab, aber man wußte auch, daß die

Antwort nicht mit der Realität übereinstimmte, im Fall, daß unsere Befürchtungen begründet gewesen wären. In der Umgebung des Militärbefehlshabers dachte man, daß diese Personen zur Arbeit eingesetzt wurden, unter solchen Bedingungen, daß nur wenige überlebten. Was die Alten und Arbeitsunfähigen angeht, dachten wir, daß sie "liquidiert" wurden...

Ich denke, daß die Chefs der Judenabteilung, ebenso wie Straub und Canaris, auf dem laufenden über die Realität waren. Dies erscheint mir wahrscheinlich, da die Chefs der Gestapo in Berlin genauso Kontakt zu ihren Kollegen aus dem Osten haben mußten, welche es wissen mußten.

+ CDXCVI-47
Übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche

Auszug aus der Zeugenaussage von F. Wimmers vom 18. 1. 1950.

...Wenn wir fragten, was aus den Juden wurde, antworteten die Leute der "Judenabteilung" uns: "Sie arbeiten im Osten". Man sagte mir auch, ohne es offen zuzugeben, daß es Grund gebe, das Schicksal, das ihnen vorbehalten war, zu unterstellen...

+ CDXCII-20
Übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche

Auszug aus der Zeugenaussage von F. Wimmers vom 19. 1. 1950.

..Was die Judenfrage angeht, kann ich Ihnen nicht mehr sagen als das, was ich schon am 23. 2. 1948 erklärt habe, ich bin überzeugt, daß durch die Kontakte, die Canaris in Berlin mit den Leuten, die im Osten gelebt hatten, d.h. seinen Kollegen, haben konnte, er wissen mußte, was in den Lagern

vorging. Übrigens, und das ist bezeichnend, ich habe eines Tages Erdmann gebeten, eine jüdische Familie, für die ich die Unterbringung in einem belgischen Heim erhalten hatte, die aber versehentlich nach Deutschland geschickt worden war, aus Deutschland zurückkommen zu lassen und Erdmann antwortete mir: "Diese Leute sind seit 3 Wochen weg und es ist zu spät." Ich habe verstanden, daß diese Leute zweifellos schon vernichtet waren.

+ CDXLVI-47

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Zeugenaussage vom 21. 4. 1948 vor dem öffentlichen Ankläger des Militärgerichts in Brüssel von Baron Dr. von Hahn (von der Gruppe Pol/Polit. beim deutschen Militärbefehlshaber in Belgien).

Wilhelm von Hahn, Berufsrichter, 36 Jahre alt, 1948, war der Ehemann der Komtesse von Vitzheim.

...während man am Anfang gedacht hatte, daß die den Juden zugestellten Vorladungen nur motiviert waren von dem Wunsch, sie der Zwangsarbeit zu unterwerfen, nahm man sehr schnell wahr, daß die Gestapo selbst Alte, Kranke und Kinder vorlud und verhaftete. Ich habe also Präsident Reeder, auf der Basis von Auskünften, die mir Herr Meyer, Vertrauensmann der Juden, unterbreitet hatte, ein Protestschreiben adressiert an den Chef der SIPO unterbreitet. Thomas ist dann zu Präsident Reeder gekommen und hat ihm erklärt, nachdem was mir Herr Meyer gesagt hat, daß neue Anordnungen aus Berlin vorschrieben, zur Verhaftung und Evakuierung der Juden überzugehen. Präsident Reeder war unzufrieden, daß man ihn getäuscht hatte, aber er konnte offensichtlich nichts mehr daran ändern...

Frage: Im Laufe der Interventionen bei einigen Chefs der Judenabteilung, haben Ihnen diese nicht geantwortet, daß sie sich auf Straub oder Canaris berufen müßten?

Antwort: Weidmann und Borchard haben mir manchmal gesagt, daß sie nicht ohne die Erlaubnis von Straub handeln könnten. In diesen Fällen erhielt ich allgemein kein großes Ergebnis. Weidmann hat mir oft den Eindruck vermittelt, Befürchtungen zu haben, wenn er mich zufrieden stellte.

Frage: Wem gegenüber?

Antwort: Gegenüber Straub, der wie mir scheint, einen großen Einfluß auf ihn ausübte, den er ihm durch seine Entschlossenheit und Persönlichkeit aufzwang. (Borchard stand unter dem gleichen Einfluß.) Weidmann fürchtete auch seine Untergebenen, die manchmal einen höheren SS-Grad als er hatten und darüber war er eifersüchtig. Manche gehörten dem SD an und er hatte die Empfindung, ausspioniert zu werden.

...Von Canaris kann ich fast nichts sagen. Ich habe mit ihm nur ein Telefongespräch geführt, zu Ende der Besatzung und es ging um eine Frage die die Juden betraf. Ich hatte keinen Erfolg und er hat mir sehr knapp geantwortet...

Frage: Gab es Zusammentreffen von Canaris und Straub einerseits und Reeder und von Falkenhausen andererseits was die Judenfrage angeht?

Antwort: Was von Falkenhausen angeht weiß ich es nicht, Reeder hatte sicherlich Unterredungen mit Thomas und wahrscheinlich mit Ehlers und Canaris; mit Straub, das weiß ich nicht.

Ich habe den Eindruck, daß Reeder bei diesen Herren auf Opposition gestoßen ist; sie hatten den Willen, die Befehle von Berlin auszuführen und Reeder wollte es nicht. Ich habe nicht ausreichend Kontakt mit Reeder gehabt, um die Details zu kennen...

Frage: Wenn die Suche nach zu verhaftenden Juden mit einer gewissen Nachlässigkeit geführt worden wäre, wenn man z.B. nur 10.000 an Stelle von 25.000 Juden verhaftet hätte, denken Sie, daß die Sanktionen von Berlin schlimm gewesen wären?

Antwort: Ich denke nicht, daß es ernsthafte Sanktionen gegeben hätte; vielleicht hätte man einen Abgesandten geschickt; vielleicht hätte man einen Beamten versetzt. Übrigens würde es mir schwierig erscheinen, von Berlin aus die Verhaftungen der Juden kontrollieren zu können...

Frage: Die Beamten der SIPO, ihrer Ansicht nach, kannten sie das Schicksal der Juden in Auschwitz?

Antwort: Ein- oder zweimal haben wir an das RSHA geschrieben, vielleicht über die SIPO in Brüssel, um die Rückkehr eines deportierten Juden zu erbitten. In einem dieser Fälle handelte es sich um eine aus Versehen deportierte Arierin. Nie haben wir eine Antwort erhalten. Einer der Chiefs der Judenabteilung, ich erinnere mich nicht mehr welcher, dem ich die Frage nach dem Schicksal der Deportierten gestellt hatte, antwortete mir: "Ich weiß es nicht, aber ich denke, daß nur ungefähr 10 % noch am Leben sind." Ich denke, ich habe diese Frage 1943 oder 1944 gestellt. Mein persönlicher Eindruck ist, daß logischerweise so hoch gestellte Leute wie Canaris, ebenso wie Straub, der Kaltenbrunner kannte, nicht ignorieren konnten, was in Auschwitz vor sich ging.

Frage: Können Sie mir das Verhalten der verschiedenen Beamten der Judenabteilung der SIPO in Brüssel sowie der in der Kaserne Dossin beschreiben?

Antwort: Ich weiß nichts von dem, was in der Kaserne Dossin vor sich ging und kann Ihnen nichts sagen über die untergeordneten Beamten die sie genannt haben. Ich denke jedoch, daß Grund vorhanden ist, diejenigen, die zum SD gehörten von den anderen zu unterscheiden. Die ersteren wie Asche, Erdmann und Thomas wirkten auf mich

fanatischer. Weidmann und Borchard im Gegenteil waren versöhnlicher. Erdmann hat mir eines Tages gesagt, daß die Militärverwaltung die Politik des Führers sabotiere. Dagegen wirkte Weidmann, ehemaliger Beamter der Kripo, auf mich, als wäre er wirklich angeekelt von dem Handwerk, daß er in der Judenabteilung ausübte.

+ CDXII-35

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Zeugenaussage von Maria P O L , geboren am 1.12.1903 in Bad Kreuznach, vor dem öffentlichen Ankläger des Militärgerichts in Brüssel vom 25. 3. 1948

Frage: War die Judenabteilung, Ihrer Ansicht nach, einer engen Kontrolle des Chefs der SIPO in Brüssel unterworfen, oder befand sie sich in direkter Abhängigkeit vom RSHA in Berlin?

Antwort: Genau wie die anderen Abteilungen wurde die Aktivität der Judenabteilung eng kontrolliert durch die Chefs der SIPO in Brüssel...

...Straub ebenso wie Canaris beklagten sich, festzustellen, daß noch so viele Israeliten in Freiheit seien...

...Ebenso wie für viele andere Fragen befanden sich der Militärbefehlshaber und die SIPO in ständiger Opposition in der Judenfrage. Ich weiß, daß auf eine Intervention der Königin Elisabeth der Militärbefehlshaber versuchte, die belgischen Juden von der Deportation auszunehmen, aber die SIPO zweifelhafte Mittel anwendete, um sie festzunehmen unter dem Vorwand zum Beispiel, daß sie angetroffen worden sind, ohne den Judenstern zu tragen.

...Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Chefs der SIPO wußten, was im Lager von Auschwitz vor sich ging. Die Genannten Ehlers, Canaris, Straub, ebenso wie gewisse Chefs der Judenabteilung, wie Asche und Hermann, konnten es nicht ignorieren. Ich bin zu dieser Überzeugung gekommen aufgrund einer Gesamtheit von Fakten oder genauer von Indizien: der verächtliche Ton, den man annahm, wenn man von den Israeliten sprach, auf deren Leben man nicht den geringsten Wert zu legen schien...Es gab einen Witz, den ich ständig hörte wenn man von den Israeliten sprach: "Wir brauchen Seife". Ich wußte zu dieser Zeit nicht, daß man auf die Herstellung von Seife aus Menschenfleisch anspielte. Ich habe dies insbesondere aussprechen hören von dem Genannten Asche.

Es ist sicher, daß die Chefs der SIPO durch die Kontakte mit den Kollegen aus dem Osten, an denen es nicht fehlte, auf dem laufenden sein mußten über das, was in den Vernichtungslagern vor sich ging. Auf der Suche nach der Erklärung für diesen Witz wurde mir geantwortet: "Das ist ein Scherz, aber in der Tat viele Juden sterben in den Konzentrationslagern, weil sie keinen ausreichenden körperlichen Widerstand haben, um die Härten zu ertragen und es scheint, daß man aus ihren sterblichen Überresten Seife macht.

*Ich glaube mich zu erinnern, daß mir diese Erklärung insbesondere von Straub gegeben wurde. Dieser Witz war übrigens sehr weit verbreitet, selbst in Deutschland.

+ CDXCII-35

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

A N L A G E N
=====

"Der Spiegel", 15. 11. 1962

Schleswig-Holstein

Nur Laien verdächtig

In Schleswig-Holstein hat sich erneut bestätigt: NS-belastete Staatsdiener brauchen weder falsche Namen noch Versteck, um für die Landesjustiz unauffindbar zu sein.

Dem wegen Judenerschießungen gesuchten Verwaltungsgerichtsrat und früheren SS-Sturmbannführer Ernst Ehlers kamen erst die Staatsanwälte aus dem fernen Ludwigsburg auf die Spur. Sie fanden ihren Mann just in jenem Haus amtierend, in dem wochenlang vergeblich nach ihm gefahndet worden war: im Justizgebäude zu Schleswig.

Der Präsident des Landessozialgerichts in Schleswig, Dr. Walter Tietgen, der in diesem Haus residiert, war gerade zwölf Monate im Amt, als er Anfang Juni 1962 von dem antikommunistischen Verband Demokratischer Widerstandskämpfer (VDWV) in Flensburg einen Brief erhielt.

"Wir sind Ihnen für eine baldige Auskunft darüber dankbar", schrieb der Erste VDWV-Landesvorsitzende Schwarz an Tietgen, "ob es zutrifft, daß der Landessozialrichter Ernst Ehlers früher SS-Sturmbannführer in der berüchtigten Einsatzgruppe B war."

Mit diesem Ansinnen bewies Schwarz stabiles Vertrauen in die Findigkeit des Präsidenten Tietgen, dessen Amtsvorgänger, Dr. Ernst-Siegfried Buresch, aus dem Sessel gehoben worden

war, weil sein Gespür für NS-Missetäter bedenkliche Mängel aufgewiesen hatte. Buresch war am 26. Februar 1961 vom Kieler Generalstaatsanwalt wegen Begünstigung des Euthanasie-Professors Heyde-Sawade angeklagt worden.

Buresch-Nachfolger Tietgen ließ den Widerstandskämpfer nach fünf Tagen das Ergebnis seiner Recherchen in einem Satz wissen: "Beim schleswig-holsteinischen Landessozialgericht ist ein Landessozialrichter Ernst Ehlers nicht tätig."

Gleichwohl fühlte sich Schwarz durch das Widerständler-Blatt "Die Tat" in seiner Auffassung bestätigt, daß doch ein Richter Ehlers im Schleswiger Gerichtshaus sitze. Die Zeitschrift gab in einem Bericht über den Prozeß gegen sechs Führer des SD-Einsatzkommandos 9 vor dem Westberliner Schwurgericht den Hinweis, "der frühere SS-Sturmbannführer in der Einsatzgruppe B, Ernst Ehlers, heute Landessozialrichter in Schleswig", habe sich Bettlägerigkeit bescheinigen lassen und sei nicht als Zeuge vor Gericht erschienen.

Überdies bestätigte auch Oberstaatsanwalt Neumann beim Westberliner Generalstaatsanwalt auf eine Schwarz Anfrage, daß Ernst Ehlers "aus gesundheitlichen Gründen am Erscheinen beim Schwurgerichtsprozeß gegen Angehörige des SD-Einsatzkommandos 9" verhindert gewesen sei.

Daraufhin unternahm Schwarz am 18. Juli 1962 einen weiteren Vorstoß bei Tietgen: Ob ihm dann nicht eine "Person ähnlichen Namens oder im Bereich einer anderen Justizverwaltung" bekannt sei. Auch diesen Frage-Brief beantwortete der Gerichtspräsident zwar abschlägig, doch wortreich.

So entdeckte Tietgen unter dem Datum vom 25. Juli: Die Namensgruppe Ehlers sei "nicht gerade selten". Er wisse beispielsweise, daß der Bürgermeister von Süderbrarup (bei Schleswig) Ernst Ehlers heiße und früher vorübergehend Sozialrichter gewesen sei.

Auch an einen verstorbenen Sozialrichter Ernst Ehlers aus Heide, den der Deutsche Gewerkschaftsbund einmal für dieses Amt in Vorschlag gebracht habe, vermochte sich Tietgen in dem Brief noch zu erinnern.

Aber: "Mir ist weder in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein noch im Bereich einer anderen Justizverwaltung ein ehrenamtlicher Richter bekannt, der den Namen Ernst Ehlers führt."

Nun hatte Schwarz zwar keineswegs nach früheren, verstorbenen oder ehrenamtlichen Richtern namens Ehlers gefragt, wegen derer Tietgen sein Gedächtnis strapazierte. Ein Blick in das Handbuch von Schleswig-Holstein, das bei jeder Behörde im Regal steht, hätte dem Präsidenten Gewißheit verschafft, daß es im Schleswiger Gerichtsgebäude auch einen lebenden und aktiven Richter Ernst Ehlers gab.

Im Register des Handbuches wird der Name Ehlers 23mal geführt. An erster Stelle steht der gesuchte Ernst Ehlers - als Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Schleswig.

Wenn Schwarz auch anfänglich nach einem Sozialrichter dieses Namens geforscht hatte - schon im zweiten Brief wies er auf die Möglichkeit hin, daß Ehlers in einer anderen Justizverwaltung tätig sein könnte.

Indes, auch dieser Hinweis hatte den Sozialgerichtspräsidenten nicht auf die Spur von Ehlers gebracht, obgleich
- zwischen den Amtszimmern beider Juristen nur ein Fußweg von 30 Sekunden lag und
- beide einander - als Verbindungsbrüder bei der Kieler "Akademischen Vereinigung Frisia" - gut kannten.

Nach seiner zweiten Fehlbohrung in Schleswig richtete Schwarz am 4. September eine Eingabe an den - inzwischen zurückgetretenen - Justizminister Dr. Bernhard Leverenz und bekam auch Antwort.

"Auf Ihre Vorstellungen hin", so schrieb der Minister unter dem 8. Oktober, "habe ich Herrn Landessozialgerichtspräsident Dr. Tietgen um eine Stellungnahme gebeten. Er hat mir glaubhaft versichert, ihm sei gar nicht der Gedanke gekommen, daß ein in Schleswig amtierender Berufsrichter in den erhobenen Verdacht kommen könne, deshalb habe er seine ganze Aufmerksamkeit auf die Laienrichter gelenkt."

Leverenz weiter: "Auch ich war überrascht, als ich bei meiner Prüfung der zunächst durch die Presse an mich herangetragenen Behauptungen über einen 'Sozialrichter Ehlers' schließlich den Verwaltungsgerichtsrat E. als Betroffenen feststellen mußte."

Die vom Justizminister angeführten "Behauptungen der Presse" führten schließlich zu der Mitteilung Nr. 314/62, die von der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein im Auftrage des Justizministeriums herausgegeben worden war: "Gegen den Verwaltungsgerichtsrat E. beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig hat die Staatsanwaltschaft in Kiel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet."

Ferner: "Nach den Ermittlungen der zentralen Stelle (für NS-Verbrechen) in Ludwigsburg wird E. vorgeworfen, er habe 1941 in der Nähe von Smolensk einem Einsatzgruppenstab angehört, dessen Kommandos Erschießungen vorgenommen haben."

Leverenz leitete gegen Ehlers, der bestreitet, an den Erschießungen beteiligt gewesen zu sein, ein Dienststrafverfahren ein. Das Verwaltungsgericht hat den einstigen SS-Sturmbannführer amtsenthoben.

"SCHLESWIGER NACHRICHTEN", 10. 5. 1975

Schleswig: Demonstranten stürmten Wohnung eines
ehemaligen SS-Offiziers

Polizei nahm sieben Belgier und Brüsseler Fernsehteam fest
Beate Klarsfeld begleitete die Gruppe als "Beobachterin"

dpa. S c h l e s w i g . Mit der Festnahme von sieben belgischen Demonstranten und einem vierköpfigen Fernsehteam aus Brüssel endete gestern in Schleswig eine Demonstration gegen einen früheren hohen SS-Offizier. Die Demonstranten waren auf ihrer Reise von Brüssel nach Schleswig von Beate Klarsfeld (36) begleitet worden, die vor allem durch ihre Kiesinger-Ohrfeige und durch spektakuläre Aktionen gegen Nazi-Verbrecher bekannt geworden ist.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft in Flensburg sind die zum Teil noch jugendlichen Demonstranten in die Wohnung des pensionierten Richters und früheren Befehlshabers der Nazi-Sicherheitspolizei in Brüssel, Ernst Ehlers (65), eingedrungen. Der Richter sei nicht zu Hause gewesen. Nach Darstellung der Ermittlungsbehörden haben die Demonstranten in der Wohnung "alles kurz und klein geschlagen", wobei sie von dem Fernsehteam gefilmt worden sein sollen.

Beate Klarsfeld hat nach eigenen Angaben den Verlauf der Demonstration beobachtet. Danach haben die jungen Belgier eine belgische Fahne aus dem Fenster gehängt und dazu ein Spruchband mit der Aufschrift: "Verurteilt so schnell wie möglich den SS-Verbrecher Ehlers, verantwortlich für den Tod von 25 000 Juden aus Belgien." Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die Demonstranten wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat im März beim Schwurgericht in Flensburg Anklage wegen Beihilfe zum Mord gegen Ehlers

erhoben. Ihm wird vorgeworfen, zusammen mit den früheren SS-Offizieren Dr. Konstantin Canaris (68), Kurt Asche (65) und Karl Fielitz (66) in den Jahren 1942 bis 1944 als Angehörige der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Belgien an der Deportation und Vernichtung von mindestens 12 000 Juden beteiligt gewesen zu sein. Ehlers war damals der Anklage zufolge SS-Obersturmbannführer und bis Ende 1943 verantwortlicher Leiter der Dienststelle. Die Ermittlungen und die gerichtliche Voruntersuchung gegen Ehlers und die anderen Angeschuldigten haben sich über mehrere Jahre erstreckt.

In einem Flugblatt der belgischen Demonstranten, die nach Angaben von Frau Klarsfeld alle aus jüdischen Familien stammen und selbst nahe Angehörige in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches verloren haben, wird der deutschen Justiz vorgeworfen, das Verfahren gegen Ehlers "auf skandalöse Weise" verzögert zu haben. "Schluß damit", heißt es weiter. "Das Schwurgericht in Flensburg muß unverzüglich den Prozeß gegen SS-Ehlers eröffnen." Die Demonstranten drohten: "Wenn unsere Botschaft nicht in Betracht gezogen wird, kommen wir zurück."

Wie Frau Klarsfeld der Deutschen Presse-Agentur mitteilte, ist die Aktion gegen Ehlers von der "Vereinigung der deportierten Juden aus Belgien" ausgegangen. Der Präsident dieser Vereinigung, Maurice Pioro, sei vor drei Wochen in Flensburg gewesen, um mit der Justiz über den Stand des Verfahrens und die Möglichkeit seines Auftretens als Nebenkläger in dem Prozeß zu sprechen.

Die bei der Demonstration in Schleswig Festgenommenen waren am Abend nach Auskunft der Polizei noch in Gewahrsam. Angaben darüber, ob sie einem Haftrichter vorgeführt werden sollen, wurden nicht gemacht.

"FLENSBURG. T.", 29. 5. 1975

Unrichtigkeiten

Ihr Bericht in der Ausgabe vom 15. 5. enthält Unrichtigkeiten, die einer Berichtigung bedürften.

1. Es ist nicht richtig, daß die Justizbehörden in Kiel und Flensburg ein Gerichtsverfahren gegen mich verschleppen. Richtig ist vielmehr, daß das Ermittlungsverfahren gegen mich bereits vor mehr als drei Jahren nach der gesamten Beweis-, Sach- und Rechtslage hätte eingestellt werden müssen. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß ich an der Deportation der Juden beteiligt war. Die Tatbestandselemente der Beihilfe - Wollen und Wissen der Tötung - sind keinesfalls nachgewiesen.

2. Falsch ist auch die Behauptung, daß die deutsche Justiz sich nicht um Beweismaterial aus Belgien bemüht habe. Richtig ist vielmehr, daß zahlreiche Juden aus Belgien vernommen wurden, von denen mich keiner belastet hat. Es ist auch um Material bei der belgischen Justiz angesucht worden. Es gibt jedoch kein Material gegen mich.

3. Es scheint der Organisation der Deportierten - wobei es sich nur um vom Arbeitseinsatz zurückgekehrte Personen handeln kann - auch unbekannt zu sein, daß die belgische Justiz nie nach mir gefahndet hat. Sie wußte, daß ich meine Dienstgeschäfte im humanen Geiste wahrgenommen und mich aus allen Maßnahmen gegen Juden herausgehalten habe.

4. Die Deportierten-Organisation scheint ferner nicht zu wissen, daß der Brüsseler Militärgerichtshof in dem Prozeß gegen v. Falkenhausen u. a. die Evakuierung der Juden als Freiheitsberaubung bewertet hat, ein Delikt, das seit 1960 verjährt ist nach deutschem Recht. Aber selbst daran bin ich nicht einmal beteiligt.

5. Falsch ist auch die Darstellung, daß ich 1962 "aufgespürt" worden sei. Ich habe stets unter meinem richtigen Namen gelebt, was durch Auskunft der Meldeämter bewiesen werden kann.

6. Richtig ist, daß ich einer Einsatzgruppe im Osten angehört habe. Ich war der einzige, der sich weigerte, ein Kommando zu übernehmen, weil mein Gewissen es mir verbot, an der Vernichtung unschuldiger Menschen teilzunehmen. Das Landgericht in Flensburg hat mich, von meiner Unschuld überzeugt, daher durch rechtskräftigen Beschluß aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen außer Verfolgung gesetzt.

Ernst Ehlers; Schleswig

"DAS PARLAMENT" (31. 5. 1975): Bundestag 172. Sitzung
am 21. 5. 1975

Selbstjustiz gegen Nazi-Verbrechen?

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen, wonach sich in Frankreich Gruppen bilden wollen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Art Selbstjustiz üben sollen gegen Personen, die nationalsozialistischer Völkermordverbrechen beschuldigt werden?

Dr. de W i t h ,
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz:

Der Bundesregierung sind Meldungen über Drohungen einer französischen Gruppe gegen bestimmte Personen für den Fall, daß diese nicht bis zum 1. Dezember 1975 durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland abgeurteilt sein sollten, bekannt geworden. Nach dem Inhalt der Meldungen besteht gegenwärtig keine unmittelbare Gefahr für Menschenleben.

Bezweckt wird offenbar in erster Linie, den Gang von Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Bei allem Verständnis für dieses Anliegen lehnt die Bundesregierung entschieden jede Drohung mit Gewalt ab, die geeignet sein könnte, die Unabhängigkeit der Gerichte zu berühren. Für Selbstjustiz ist in der Bundesrepublik Deutschland kein Raum.

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU): Herr Staatssekretär, könnte es passieren, daß eine Staatsanwaltschaft, obwohl sie eigentlich das Verfahren einstellen möchte, mit Rücksicht auf solche Drohungen Anklage erhebt?

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Ich kann mir nicht vorstellen, daß deutsche Staatsanwälte solchen Drohungen nachgeben könnten.

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU): Bestehen erkennbare und vielleicht auch organisatorische Verbindungen zwischen diesen Vereinigungen in Frankreich und den Vorgängen um den Richter Ehlers?

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Ich kann Ihnen hierzu keine konkrete Antwort geben, da wir auf Grund der Frage keinen Anlaß gesehen haben, hier Informationen nachzugehen.

Dr. A r n d t (Hamburg, SPD): Hat die Bundesregierung Verständnis dafür, daß deutsche Staatsbürger jüdischer Abstammung und andere Verfolgte mit dem gleichen Abscheu, den sie gegenüber nationalsozialistischen Gewaltverbrechen empfinden, diesen Vorbereitungen gegenüberstehen, da sie meinen, daß diese Leute sich die Methoden derer zu eigen machen, die sie zu bekämpfen vorgeben?

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Insoweit besteht ganz sicher Verständnis, weil das allgemein gilt.

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU): Was unternimmt die Bundesregierung, um die Wiederholung von Vorgängen wie beispielsweise den Überfall auf den pensionierten Richter Ernst Ehlers zu verhindern?

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Der Vorfall, auf den Sie abheben, hat sich im Zuständigkeitsbereich der schleswig-holsteinischen Landesjustizverwaltung ereignet. Diese hat mir mitgeteilt, daß es zu einem Überfall auf den pensionierten Richter Ehlers nicht gekommen ist. Als am 9. Mai 1975 belgische Staatsangehörige in seine Wohnung eindrangen, befanden sich darin weder der Wohnungsinhaber noch sonstige Personen. Es ist Strafantrag wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs gestellt worden. Der Schutz von Personen obliegt den örtlichen Polizeidienststellen. Schutzmaßnahmen können jedoch erst beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung getroffen werden.

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU): Trifft es zu, daß dieser ehemalige Richter ein führender Mann in dem System der Judenvernichtung in Belgien gewesen ist und daß er bisher von einem deutschen Gericht nicht deswegen abgeurteilt wurde?

(Zuruf von der SPD: Nicht abgeurteilt werden konnte!)

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Herr Kollege Erhard, ich kann Ihnen hier keine präzise Antwort geben, weil Ihre Frage eine solche Nachfrage nicht erkennen ließ. Ich bin aber gern bereit, Ihnen diese Frage schriftlich konkret zu beantworten, falls Sie es wünschen.

E r h a r d (Bad Schwalbach, CDU/CSU): Treffen Meldungen zu, nach denen Frau K l a r s f e l d in irgendeiner Weise an der Organisation der Aktionen, die zu diesem Eindringen in die Wohnung des Richters Ehlers geführt haben, und an der Planung entsprechender Aktionen in Frankreich beteiligt gewesen ist, und trifft es zu, daß sie in diesem Zusammenhang mit einer Fahndung gesucht wird?

Parl. Staatssekretär Dr. de W i t h : Ich kann mich insoweit nur auf Meldungen stützen, die Sie sicher ebenso verfolgt haben wie ich. Danach trifft dies zu. Ich kann aber nicht bestätigen, daß dies in der Tat so ist, weil wir dieser Frage, die Sie hier gestellt haben, ebenfalls nicht nachgegangen sind. Aber ich bin gern bereit, diese Frage schriftlich konkret zu beantworten, ebenso wie ich dies bei der vorangegangenen angeboten habe.

(Erhard, Bad Schwalbach, CDU/CSU): Ich bitte darum!

"FRANKFURTER RUNDSCHAU", 17. 2. 1976

Erheblicher Verdacht, doch keine Zeugen

Erhebliches Aufsehen über Schleswig-Holstein hinaus hat der Flensburger Strafkammerbeschuß hervorgerufen, den ehemaligen Verwaltungsrichter und SS-Obersturmbannführer Ernst Boje Ehlers, dem Beihilfe zum Mord an 26 000 Juden in der nationalsozialistischen Zeit in Belgien und Nordfrankreich vorgeworfen wird, nicht weiter zu verfolgen. Nunmehr muß nach Angaben des Kieler Justizministeriums die Staatsanwaltschaft versuchen, Ehlers doch noch beim Oberlandesgericht in Schleswig wieder "anklagefähig" zu machen. Erheblich überrascht auch, daß das Flensburger Landgericht der Staatskasse alle Kosten für das umfangreiche Ermittlungsverfahren auferlegte, das schon 1962 begonnen hat.

Ernst Boje Ehlers, 1909 geboren, war schon mit 29 Jahren im Reichssicherheitshauptamt tätig und rückte zwei Jahre später zum Leiter der Staatspolizeistelle in Liegnitz (Legnica) auf. Im Jahre 1941 wurde er Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei für Belgien und Nordfrankreich. Von da ab bis Ende 1943 leitete der SS-Obersturmbannführer die Dienststelle, die für die Judendeportationen in das Vernichtungslager Auschwitz zuständig war. Dazu die Staatsanwaltschaft: "Ehlers hat von dem beabsichtigten Schicksal der etwa 26 000 deportierten Juden seines Bereichs gewußt und damit Beihilfe zum Mord dieser Menschen geleistet."

Die Strafkammer des Flensburger Landgerichts war vor drei Wochen ganz anderer Auffassung: "Dem Angeschuldigten wird nicht nachzuweisen sein, daß er von der in Auschwitz geplanten organisierten Tötung der deportierten Juden gewußt hat", hieß es in der Begründung. Trotz seiner hohen Stellung als SS-Obersturmbannführer könne ihm eine Einlassung nicht widerlegt werden. Ehlers: "Adolf Eichmann, der Judenreferent

im Reichssicherheitshauptamt, hat mir überzeugend dargelegt, die Juden müßten aus kriegswirtschaftlichen Gründen zur Arbeit eingesetzt werden." Dazu war das Flensburger Gericht sogar der Auffassung, "daß Eichmann nachgewiesenermaßen auch andere ranghohe SS-Angehörige über das den Juden in Wahrheit bevorstehende Schicksal getäuscht hat."

Ehlers fühlte sich 1953 jedenfalls wieder soweit integriert, daß er sich als Hilfsrichter beim Verwaltungsgericht in Schleswig bewarb. Offensichtlich fand die Einstellungsbehörde auch nichts Nachteiliges: Schon am 1. Februar 1955 wurde er zum Verwaltungsgerichtsrat ernannt. Dann aber, 1962, wurde nach Recherchen der Ludwigsburger Zentralen Ermittlungsstelle für NS-Gewaltverbrechen einiges aus Ehlers' Vergangenheit bekannt. Die Staatsanwaltschaft in Kiel begann zu ermitteln. Ehlers wurde vom Richteramt suspendiert. Aber schon hatte er das Richterdienstgericht auf seiner Seite. Es lehnte eine Kürzung seiner Gehaltsbezüge ab. Ehlers dürfte inzwischen rund 400 000 Mark "verdient" haben.

In den Fall Ehlers ist auch der SS-Standartenführer Konstantin Canaris (69), ein Neffe des ehemaligen Abwehrchefs, verstrickt. Hinzu kommen der SS-Obersturmführer Kurt Asche (66), dem das Judenreferat unterstand, und der SS-Hauptsturmführer Karl Fielitz (67), der die Außenstelle in Antwerpen leitete. Auch in diesen Fällen sah das Flensburger Landgericht nicht den Vorwurf, "in den Jahren 1942 bis 1944 als Angehörige der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Belgien an der Deportation und Vernichtung von mindestens 12 000 Juden beteiligt gewesen zu sein". So jedenfalls hatte noch vor Jahresfrist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel geglaubt.

Jetzt muß also das Oberlandesgericht in Schleswig die Beschwerde der Staatsanwälte gegen den Flensburger Beschluß, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, behandeln. Es wird dem Argument des Landgerichts genauso nachzugehen haben, es halte "nach wie vor einen nicht unerheblichen Verdacht gegen Ehlers für begründet", wie der Behauptung, man habe keinen Zeugen gefunden, der aus- sagte, Ehlers habe Kenntnis von den Judenvernichtungen in Auschwitz gehabt. Juristisch geht es dabei um die Schlußfolgerung des Flensburger Gerichts, "daß die Wahr- scheinlichkeit einer späteren Verurteilung in einem Hauptverfahren - gemäß § 203 Strafprozeßordnung als Voraus- setzung für die Zulassung der Anklage - nicht besteht."

LORE LORENZEN (Kiel)

"HUSUMER NACHRICHTEN", 21. 1. 1977

Es geht um das Schicksal von 26 000 Juden

RICHTER VON DER VERGANGENHEIT EINGEHOLT

Oberlandesgericht muß zur NS-Vergangenheit entscheiden

K i e l . Das Schleswiger Oberlandesgericht, das im nächsten Monat zu entscheiden hat, ob dem ehemaligen Verwaltungsrichter und SS-Obersturmbannführer Ernst Boje Ehlers (66) wegen Mordbeihilfe an rund 26 000 deportierten Juden der Strafprozeß zu machen ist, hat - wie bereits berichtet - die belgischen Nebenkläger von einem der letzten großen NS-Verfahren in der Bundesrepublik ausgeschlossen. Das Justizministerium in Kiel teilte zur Begründung mit, sie hätten nach einem Rechtsanwalt-Wechsel keine neuen Anwälte benannt.

Ob das Oberlandesgericht den Fall des schwer belasteten Richters an das Landgericht Flensburg zur Hauptverhandlung zurückverweist, steht dahin. Die Flensburger Richter hatten es nämlich im Februar 1976 abgelehnt, gegen den Chef der Sicherheitspolizei in Belgien und Nordfrankreich von November 1941 bis Ende 1943 Anklage zu erheben. Die Ehlers-Dienststelle hatte die Juden zur Massenvernichtung nach Auschwitz transportieren lassen.

Aber die Flensburger Richter befanden, Ehlers "wird nicht nachzuweisen sein, daß er von der in Auschwitz geplanten organisierten Tötung der deportierten Juden gewußt hat". Möglicherweise kommt auch das Schleswiger Oberlandesgericht zu dieser Erkenntnis, in dessen Verwaltungsbau Ehlers der Justiz der Bundesrepublik Deutschland von 1953 bis 1962 als Verwaltungsrichter diente.

Schon mit 29 Jahren, im Jahre 1938, zog Ehlers in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin ein und wurde 1940 Leiter der Staatspolizeistelle in Liegnitz (Legnica).

Ein Jahr später versetzte man den fähigen SS-Offizier nach Brüssel, von wo er ab 1943 Chef jener berüchtigten Dienststelle war, welche die Juden nach Entzug der Staatsbürgerschaft verhaften und nach Auschwitz transportieren ließ, wo sie der "Endlösung" zugeführt wurden.

Über diese verbrecherischen Handlungen liegen bei den Ermittlungsakten eine Reihe Dokumente. Per Telegramm wollte Ehlers aus Brüssel am 7. August 1942 von der Gestapo-dienststelle in Paris wissen, "ob von dort auch Juden französischer Staatsangehörigkeit evakuiert werden". In einem Blitzfernschreiben vom 14. Juli 1943 an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei für die besetzten niederländischen Gebiete erbat Ehlers Mitteilung darüber, "in welchem Umfange die Juden holländischer Staatsangehörigkeit in die Evakuierungsmaßnahmen einbezogen sind". Der Militärverwaltungschef von Belgien wolle nämlich seine Stellungnahme von der Holland-Lösung abhängig machen. Zu diesem Themenkreis gehört auch ein Telegramm des SS-Obersturmbannführers Adolf Eichmann an Ehlers: "Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß mit den Judentransporten nach Auschwitz nur staatenlose Juden abbefördert werden dürfen."

Mit dem Hinweis "Dringend! Sofort vorlegen!" war aber Ehlers schon vorher auf eine zweite Phase "für den gegenwärtig anlaufenden Großabschub von Juden aus Frankreich" darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Besatzungsverwaltung nun auch von der französischen Regierung die Entnaturalisierung der nach dem Weltkrieg hereingekommenen Juden verlangen würde, "damit auch deren Abtransport erfolgen" könnte. In einer geheimen Kommandosache teilte der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich am 1. November 1943 mit, daß nunmehr "auf Weisung des Reichsführers SS über die Evakuierung der belgischen Juden die Abschiebungsmaßnahmen in Angriff genommen" wurden.

Die Auflistung der Kieler Staatsanwälte, die nun schon seit 1962 gegen Ehlers ermittelt haben, ergibt folgendes Bild: Ein "Deportationssoll" von 10 000 Juden wurde bis zum 1. August 1942 erfüllt. Dann: "Bis Ende Oktober 1942 verließen weitere sieben Züge mit über 6600 Opfern das Sammellager Mechelen. Nach vorübergehenden Schwierigkeiten in der Beschaffung des erforderlichen Transportraums wurden bis Juni 1943 in vier weiteren Transporten 4500 Juden nach Auschwitz gebracht. Weitere zwei Transportzüge mit insgesamt 1418 Juden gingen am 20. September 1943 aus dem Lager Mechelen ab. Nach einer Pause von vier Monaten wurden Mitte Januar 1944 die Deportationen wieder aufgenommen. Bis Ende 1944 verließen sodann noch vier weitere Transportzüge mit fast 2300 Juden das Sammellager Mechelen. Dann zwang die militärische Lage zur Einstellung der Deportationen."

Was da seine Dienststelle in Brüssel in jenen Jahren hinsichtlich der Judenvernichtungen leistete, hatte Ehlers schon 1953 verdrängt. Er bewarb sich beim Verwaltungsgericht in Schleswig, wurde ohne weiteres als Hilfsrichter eingestellt und am 1. Februar 1955 zum Verwaltungsgerichtsrat befördert. Bis heute glaubt er nicht, daß er schuldig geworden ist. "Richtig ist vielmehr, daß zahlreiche Juden aus Belgien vernommen wurden, von denen mich keiner belastet hat."

Hier wäre hinzuzufügen, daß in Auschwitz vergaste Juden nicht mehr als Zeugen vernommen werden können. Jedenfalls meint Ehlers, daß die belgische Justiz nie nach ihm fahndete, weil sie wußte, "daß ich meine Dienstgeschäfte im humanen Geiste wahrgenommen und mich aus allen Maßnahmen gegen Juden herausgehalten habe".

Ehlers Richterkollegen im Justizgebäude in Schleswig haben es sich von Anfang an recht schwer getan, den Mann überhaupt aufzuspüren. Als er dort längst als Richter im Kollegenkreis amtierte, fragte der antikommunistische Verband

demokratischer Widerstandskämpfer in Flensburg im Juni 1962 den Präsidenten des Landessozialgerichts in Schleswig, Dr. Walter Tietgen, "ob es zutreffe, daß der Landessozialrichter Ernst Ehlers "früher SS-Sturmbannführer in der berüchtigten Einsatzgruppe B war". Der Verband hatte nämlich erfahren, daß vor dem West-Berliner Schwurgericht im Strafprozeß gegen sechs Führer des SD-Einsatzkommandos 9 aktenkundig wurde, "der frühere SS-Sturmbannführer in der Einsatzgruppe B, Ernst Ehlers" sei heute als Landessozialrichter in Schleswig tätig. Aber Gerichtspräsident Tietgen hatte davon nichts gehört und ließ den Verband der Widerständler wissen: "Beim Schleswig-Holsteinischen Sozialgericht ist ein Landessozialrichter Ernst Ehlers nicht tätig".

Sechs Wochen später faßte der Verband nach, fragte Tietgen, ob denn nicht eine andere Person ähnlichen Namens oder im Bereich einer anderen Justizverwaltung bekannt sei. Tietgen antwortete, die Namensgruppe Ehlers sei nicht gerade selten. Da gebe es in Süderbrarup einen Bürgermeister Ernst Ehlers, der früher einmal vorübergehend Sozialrichter war. In Heide sei ein Sozialrichter Ernst Ehlers gestorben.

Aber Gerichtspräsident Tietgen war weder in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein noch im Bereich einer anderen Justizverwaltung eben jener schwerbelastete Ernst Boje Ehlers bekannt. Dabei hatten die beiden im gleichen Gebäude in Schleswig ihr Amtszimmer und benötigten, um sich zu besuchen, 30 Sekunden Fußmarsch. Sie kannten sich auch recht gut als Verbindungsbrüder der Kieler akademischen Vereinigung Frisia.

Als der Verband der Widerständler nicht nachließ, teilte die Landesregierung von Schleswig-Holstein schließlich im Oktober 1962 mit: "Gegen den Verwaltungsrat E. beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig hat die Staatsanwaltschaft Kiel ein Ermittlungsverfahren

eingeleitet." Man war somit nunmehr fündig geworden und meinte mit "E" Ehlers. Ehlers wurde amtsenthoben und dürfte seitdem schon über 450 000 Mark als Richter mit gekürzten Gehaltsbezügen vom Land Schleswig-Holstein bezogen haben. Es steht nun dahin, ob sich das Oberlandesgericht, in dessen Bau man Ehlers zunächst so gar nicht finden konnte, dem Standpunkt der Flensburger Strafkammer anschließt, die keine Anklage wollte, weil die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung in einem Hauptverfahren nicht bestehe.

Entscheidet sich Schleswig für Ehlers, so können auch der ehemalige SS-Standartenführer Konstantin Canaris (70), ein Neffe des ehemaligen Abwehrchefs, der Leiter des Judenreferats in Brüssel, SS-Obersturmführer a.D. Kurt Asche (67), und schließlich der Leiter der Außenstelle in Antwerpen, der ehemalige SS-Hauptsturmführer Karl Fielitz (68) beruhigt in die Zukunft blicken. Das Flensburger Landgericht jedenfalls kam im Gegensatz zu den Kieler Sonderstaatsanwälten zu der Auffassung, auch diesen Leuten sei nicht der Vorwurf zu machen, sie hätten von 1942 bis 1944 "an der Deportation und Vernichtung von mindestens 12 000 Juden" in Belgien teilgenommen.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vom 8. 3. 1977.
das Hauptverfahren gegen Ehlers, Canaris und Asche beim
Schwurgericht Kiel zu eröffnen.

B e s c h l u ß

in der Strafsache gegen

1. den Richter a. D. Ernst Boje E h l e r s ,
geboren am 16. Oktober 1909 in Sparrieshoop,
2. den Rentner Dr. Konstantin C a n a r i s ,
geboren am 8. November 1906 in Duisburg,
3. den Rentner Kurt A s c h e ,
geboren am 11. Oktober 1909 in Hamburg,
4. den Rentner Karl F i e l i t z ,
geboren am 13. Oktober 1909 in Diedenhofen.

Nebenkläger:

Maurice P i o r o , wohnhaft in Brüssel 1070, 44 Bld.
Aristide Briand.

Auf die sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers gegen den Beschluß der I. Großen Strakammer des Landgerichts Flensburg vom 27. Januar 1976 hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 1. März 1977 nach Anhörung der Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird teilweise aufgehoben,
und zwar auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, soweit er die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche betrifft, sowie auf die sofortige Beschwerde des Nebenklägers, soweit er die Angeschuldigten Ehlers und Asche betrifft.

Das Hauptverfahren wird gegen die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche eröffnet. Insoweit wird die Anklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel vom 25. Februar 1975 zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Hauptverhandlung soll vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Kiel stattfinden.

Im übrigen werden die Rechtsmittel verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft, soweit das Rechtsmittel den Angeschuldigten Fielitz betrifft; das gleiche gilt für dessen notwendige Auslagen.

Dem Nebenkläger fallen von den Kosten seiner sofortigen Beschwerde die Hälfte sowie ein Drittel der notwendigen Auslagen zur Last, die ihm in dieser Instanz entstanden sind.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeschuldigten zur Last, sie hätten sich der Beihilfe zur grausamen und heimtückischen Tötung vieler Menschen schuldig gemacht, indem sie in der Zeit von August 1942 bis Juli 1944 zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichem Umfange an der Deportation von insgesamt etwa 26.000 Juden mitgewirkt hätten, die aus dem Bereich des damaligen Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt und dort zum größten Teil in Gaskammern durch das Giftgas Zyklon B getötet worden seien. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt aus der Erwägung, bei der gegebenen Beweislage werde nicht der Nachweis zu erbringen sein, daß die Angeschuldigten von der geplanten Tötung der Deportierten gewußt hätten. Hiergegen richten sich die sofortigen Beschwer-

den der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers. Die Rechtsmittel haben zum Teil Erfolg.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche der ihnen zur Last gelegten Taten nach dem Ergebnis der Ermittlungen und der Voruntersuchung hinreichend verdächtig (§ 203 StPO) erscheinen; denn bei vorläufiger Tatbewertung im Zwischenverfahren (vgl. BGHSt 23, 304, 306; Kleinknecht, 33. Aufl., § 203 StPO Rdnr. 1) ist ihre Verurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit (vgl. Kohlhaas in Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., § 203 StPO Anm. 2) zu erwarten. Es fehlen zwar unmittelbare Beweise, mit denen die Angeschuldigten der bewußten und gewollten Beteiligung an den Tötungen ohne weiteres überführt werden könnten. Bei der Vielzahl der sie belastenden Indizien rechtfertigt der Sachverhalt in diesem Verfahrensstadium aber keine abschließende Würdigung dahin, daß die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche letztlich vom Schwurgericht nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" freigesprochen werden würden. Daß die vorhandenen Indizien die Schuld dieser Beteiligten nicht - im logischen Sinne - zwingend beweisen, steht der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie nicht im Wege. Denn zur Annahme des hinreichenden Tatverdachts genügt es, daß der Schluß auf ihre Schuld nach den gegebenen Beweisanzeichen möglich ist und auch nahe liegt.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft

A. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse stehen der Strafverfolgung nicht entgegen.

1. Die Verfolgung der Taten, die den Angeschuldigten vorgeworfen werden, ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist hat bei Mordbeihilfe - ebenso wie bei Mord - nach altem Recht zwanzig Jahre betragen. Soweit die Tatzeiten vor dem Inkraft-

treten der Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S 341) liegen, die die Vorschrift über die Beihilfe (§ 49 StGB a.F.) geändert hat, folgt das aus § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378). Der Lauf der Frist hat bis zum 8. Mai 1945 geruht, weil Straftaten, die im Rahmen der von den höchsten Staatsorganen betriebenen Judenverfolgung begangen worden sind, während des Dritten Reiches aus politischen Gründen nicht geahndet wurden (vgl. § 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947, Verordnungsblatt für die britische Zone Seite 65). Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. April 1965 (BGBl. 1965 I S. 315 und 1969 I S. 671), das mit dem Grundgesetz vereinbar ist (s. Bundesverfassungsgericht, NJW 1969, 1059) hat bei der Fristberechnung weiter die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz zu bleiben. Noch vor Fristablauf, der am 31. Dezember 1969 eingetreten wäre, hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist für Taten, die wie Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, durch die Artikel 1 und 3 des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) von zwanzig auf dreißig Jahre verlängert (s. § 67 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1969 und § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1975). Diese Frist ist noch nicht verstrichen und inzwischen unter anderem durch die Anklageerhebung unterbrochen worden.

Die Frist hat sich - mit der sich daraus ergebenden Folge des Verjährungseintritts - im vorliegenden Fall nicht etwa dadurch auf fünfzehn Jahre verkürzt, daß § 50 Abs. 2 StGB in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. August 1968 (BGBl. I S. 503), der dem § 28 Abs. 1 StGB 1975 entspricht, die Strafandrohung für Teilnehmer zwingend nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert hat, wenn bei dem Teilnehmer besondere persönliche Merkmale fehlen, welche die Strafbar-

keit des Täters begründen. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 20. Mai 1969 (BGHSt 22, 375, 378), das sich auf einen Angehörigen des "Judenreferats" beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau bezieht, unter dem damals (1969) geltenden Recht angenommen, daß die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen niedriger Beweggründe des Täters ein Mord sei, schon nach fünfzehn Jahren verjähre, wenn der Gehilfe nicht ebenfalls aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Die Grundsätze dieser Entscheidung greifen hier aber nicht ein, weil die Tötung der Deportierten Juden in den Gaskammern von Auschwitz auch wegen der heimtückischen und grausamen Begehungsart, also aufgrund besonderer tat-, nicht täterbezogenen Umstände im Rechtssinne Mord ist.

Ohne Belang für die Frage der Verjährung ist schließlich, daß § 27 Abs. 2 StGB 1975 seit dem 1. Januar 1975 - anders als § 49 Abs. 2 StGB a.F. - eine Strafmilderung für den Gehilfen nicht nur zuläßt, sondern allgemein bindend anordnet. Denn nach § 78 Abs. 4 StGB 1975 richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vorgesehen sind. Die Vorschrift des § 78 Abs. 4 StGB 1975 ist hier anwendbar, weil sie die Verjährungsfrist für den vorliegenden Fall gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. Januar 1975 nicht verlängert (s. Art. 309 Abs. 1 und Abs. 3 EGStGB).

2. Der Verfolgung des Angeschuldigten Dr. Canaris steht nicht entgegen, daß er unter anderem wegen der Deportation vom 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944, die auch Gegenstand dieses Strafverfahrens sind, von der zweiten französischen Kammer des ständigen Kriegsgerichts Brüssel am 4. August 1951 zu zwanzig Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist.

Die erneute Strafverfolgung verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG). Das gegenwärtige Verfahren bezieht sich zwar auf dieselbe Tat wie der Brüsseler Prozeß, mag sie dort auch nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Freiheitsberaubung abgeurteilt worden sein. Art. 103 Abs. 3 GG, nach dem niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf, gilt aber nur bei inländischen Verurteilungen, d. h. jetzt bei Verurteilungen durch Gerichte der Bundesrepublik (vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1961, 867; BGHSt 6, 176 f.; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, NJW 1963, 1003, 1004; Horn, Systematischer Kommentar § 51 Rdnr. 19; Kleinknecht, 33. Aufl., Einleitung Rdnrn. 173 - 174 vor § 1 StPO). An einer solchen Vorverurteilung fehlt es hier. Unbillige Härten, die mit der wiedergegebenen Auffassung vom Inhalt des Art. 103 Abs. 3 GG verbunden sein könnten, werden dadurch gemildert, daß nach § 51 Abs. 3 StGB auf die neue Strafe die ausländische angerechnet wird, soweit sie vollstreckt worden ist.

Ein Verfolgungsverbot ergibt sich in diesem Fall auch nicht aus den Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 405), nach dessen Art. 3 Abs. 3 b die deutsche Gerichtsbarkeit in Sachen ausgeschlossen ist, in denen das Ermittlungsverfahren von der Strafverfolgungsbehörde einer Besatzungsmacht endgültig abgeschlossen war (BGHSt 21, 29, 35; Dreher, 36. Aufl., § 51 StGB Rdnr. 18). Denn die Sperre des Überleitungsvertrages wirkt nur im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Drei Mächten als Vertragsparteien (d.h. zu den USA, Großbritannien und Frankreich), nicht dagegen im Verhältnis zu Belgien, das an dem Vertrag nicht beteiligt ist.

B. Die Schuldvorwürfe

I. Ehlers

1. Zur äußeren Tatseite

Ehlers behauptet insoweit: er habe sich aus allen Judenaktionen "herausgehalten". Er sei an den Judendeportationen nicht aktiv beteiligt gewesen. Er habe sich nur dann eingeschaltet, wenn es eine Möglichkeit zu helfen gegeben habe (Bd. XI Bl. 2179 und Bd. XV Bl. 3094 d.A.; fortan werden die Bandzahlen der Hauptakten nach römischen Zahlen ohne Zusatz und die Blattzahlen nach arabischen Zahlen zitiert). Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite ergibt sich demgegenüber aus folgenden Erwägungen:

a) Ehlers kann objektiv Mordbeihilfe schon dadurch geleistet haben, daß der ihm unterstehende Behördenapparat mit vielen Zweigen aktiv an den Deportationen mitgewirkt hat, daß er - Ehlers - dies als Behördenleiter und Polizeichef wissentlich hat geschehen lassen (vgl. § 357 StGB, BGHSt 3, 349, 350 f.) und daß er dadurch die von den Haupttätern im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gelenkten Tötungen in Auschwitz gefördert hat.

Ehlers war von November 1941 bis wenigstens Ende 1943, möglicherweise auch bis Ende Januar 1944 (BA VI, 2) der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, dort also- nach eigenem Eingeständnis (XV, 3095) der Vertreter des RSHA. In dieser Eigenschaft war er der Leiter einer großen Dienststelle in Brüssel. Die Dienststelle untergliederte sich in sechs Abteilungen, darunter die Abteilung III (SD), die nachrichtendienstliche Aufgaben hatte, sowie die Abteilungen IV (Gestapo) und V (Kripo), bei denen die polizeiliche Exekutive lag. Zur Dienststelle

gehörte stets ein "Judenreferat"; unter der Bezeichnung IV B war es jedenfalls im Jahre 1943 der Gestapo-Abteilung angegliedert, wie sich hinlänglich daraus erklärt, daß bei den Deportationen polizeilicher Zwang durchgesetzt wurde. Die Dienststelle hatte eine Fernschreibstelle, eine Fahrbereitschaft und eine Wachkompanie. Ihr unterstanden auch die Außendienststellen des BdS in Antwerpen, Lüttich, Charleroi, Lille und Gent sowie die Außenstellen Löwen, Hasselt, Douai und Dinant. Die Dienststelle Brüssel hatte direkte Fernschreibverbindung mit dem RSHA in Berlin, mit den benachbarten Dienststellen der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Paris und Den Haag sowie mit den eigenen Außendienststellen, für die sie zugleich Fernschreibleitstelle war. Vor Beginn der Judendeportationen errichtete die Dienststelle des Angeschuldigten Ehlers im Sommer 1942 das Lager Mecheln (Malines). Es war das für die Deportationen bestimmte Judensammel- und Durchgangslager für den gesamten Bereich des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich. Es unterstand der Dienststelle des BdS in Brüssel, zu deren Aufgaben die Verwaltung und Überwachung des Lagers gehörten. Angehörige der Brüsseler Dienststelle taten im Lager Dienst, und die Wachkompanie stellte dort die Außenwache (Hofmeister VI 1100; Reimann VII 1361; Koepf VIII 1580; Hegner VIII 1570, Lauer VIII 1561).

Dieser großen Behördenapparat, der Ehlers in der genannten Zeit unterstand, wurde vom RSHA als Instrument für die der Vernichtung der Juden dienenden Deportationen nach Auschwitz benutzt, die in Belgien am 4. August 1942 in dichter Folge einsetzten. Die Dienststelle des BdS war für sie zuständig. Waren die vorbereitenden Maßnahmen, soweit sie die sogenannte Judengesetzgebung betrafen, Sache des Militärbefehlshabers gewesen, so waren die Deportationen selbst (in Belgien und Nordfrankreich nicht anders als in Frankreich und den

besetzten Niederlanden) ureigenste Domäne der Dienststelle des BdS. Dafür sprechen nicht nur viele Zeugenaussagen (vgl. z.B. Heym VII 1268 f.; v. Hahn VII 1284 ff., 1290, 1292 und XI 2072; Orth XIII 2433; Brunner XIII 2484; v. Craushaar BA VII Br. 68), sondern auch andere Beweisanzeichen. So führte zum Beispiel der Militärbefehlshaber in seinem Tätigkeitsbericht Nr. 20 vom 1. Juni 1942 (VII 1233 und 1288 f. = BA I 178) aus: Die Judengesetzgebung in Belgien sei abgeschlossen. Der nächste Schritt sei nunmehr die Evakuierung der Juden aus Belgien, die jedoch "nicht von hier aus, sondern nur im Zuge der allgemeinen Planung von den zuständigen Reichsstellen veranlaßt werden" könne. Als die Deportationen in vollem Gange waren, wies der Militärbefehlshaber die Oberfeld- und Feldkommandanturen in einem Erlaß vom 27. Oktober 1942 (VII 1250) darauf hin, daß "um die Durchführung der Deportation nach dem Osten" die Dienststelle Brüssel der Sicherheitspolizei und des SD zu ersuchen sei. Himmler ließ den Militärverwaltungschef Reeder in einem Schreiben vom Juli 1943 wissen, daß er seine Dienststelle (d. h. den BdS) in Brüssel angewiesen habe, den Abtransport aller Juden aus Belgien durchzuführen (Heym VII 1255; v. Hahn XI 2077). Die Kompetenz des BdS für die "Abschiebung" ergibt sich schließlich daraus, daß die Dienststelle in Brüssel die Freilassung festgehaltener Juden aus dem Sammellager Mecheln anordnen oder - wenn auch im Rahmen allgemeiner Richtlinien - die Auswahl der Juden bestimmen konnte, die mit den einzelnen Transporten verschleppt werden sollten (vgl. Heym VII 1235; v. Hahn VII 1279 ff. und XI 2075 f.; Frank XII 2247 f. u. 2334 f.; Aktenvermerk des Bürochefs des Belgischen Justizministeriums vom 6. September 1943 - X 2020 ff.).

Die Dienststelle des BdS wurde im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeit auch tätig. Unter Ehlers als Leiter wirkte sie über längere Zeit bei der "Endlösung der Judenfrage" tatkräftig an den Deportationen mit. Nach der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942, mit der die Endlösung allgemein eingeleitet

wurde, fanden am 4. März, 11. Juni und 2. Juli 1942 im RSHA Besprechungen Eichmanns mit den Judenreferenten der BdS-Dienststellen Paris, Brüssel und Den Haag statt. Mindestens an einer - der vom 11. Juni 1942 - nahm aus Brüssel Asche teil, wie aus einem Fernschreiben des RSHA vom 4. Juni 1942 (BA I 190) und Asches Angaben (V 950 f.) hervorgeht (vgl. auch Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942, Gutachten Billig Anlage 2). Die Befehle, die sich auf die Deportationen bezogen, wurden der Dienststelle des BdS direkt vom RSHA erteilt (Ehlers XI 2169 ff.; Dr. Canaris XI 2148). Nach solchen Anordnungen lenkte die Dienststelle in Brüssel sodann die Außendienststellen und Außenstellen (vgl. Fielitz X 1823; Siekmann XI 2145) ebenso wie das Sammellager Mecheln. So wies sie die Außendienststellen mit Fernschreiben vom 29. Juni 1943 (BA I 259) an, "gemäß Anordnung des RFSS" seien nunmehr unverzüglich die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebungsaktion einzubeziehen und die Ergreifung der jüdischen Personen, die in der Illegalität lebten und sonst für die Judenabschiebung in Frage kämen, mit allem Nachdruck zu betreiben. Für die Außendienststelle Lille enthielt das Fernschreiben einen Zusatz, daß die Regelung auch für die Juden französischer Staatsangehörigkeit im Liller Bereich gelte. Das Sammellager Mecheln wurde mit Schreiben vom selben Tage (BA I 258) im gleichen Sinne unterrichtet. Die Außendienststelle Lille erbat mit Fernschreiben vom 13. Juli 1943 (BA I 266) von der Dienststelle Brüssel nähere Weisung wegen der Festnahme und Abschiebung der Juden französischer Staatsangehörigkeit. Die Dienststelle Brüssel erteilte sie mit Fernschreiben vom 16. Juli 1943 (X 2009). Mit Fernschreiben vom 1. September 1943 (BA I 289) erhielt die Außendienststelle Antwerpen Instruktionen für die sogenannte Aktion "Iltis", mit der in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in Brüssel und Antwerpen festgenommen werden sollten.

Die Beteiligung der Ehlers unterstehenden Dienststelle des BdS in Brüssel an den Deportationen beschränkte sich aber nicht darauf, so, wie oben dargelegt, das Sammellager Mecheln zu errichten und zu verwalten sowie es, die Außendienststellen und Außenstellen zu steuern. Sie betrieb vielmehr auch selbst "Judenaktionen" im Brüsseler Gebiet und wirkte beim Abtransport der zu tausenden in das Lager Mecheln eingelieferten jüdischen Menschen nach Auschwitz mit.

Das "Einsammeln" von Juden gehörte zu den Aufgaben des Judenreferats, wie durch viele Aussagen belegt wird (Rodenbüsch VI 1084 ff.; Straub VI 1084; Weidmann VI 1123; Boden VI 1163; Plum IX 1694; Roefs IX 1704; Eppstein IX 1715 f.; Asthalter IX 1841 f.; Reimer X 1846; Asche XIII 2576). Angehörige vom Außendienst der Abteilung IV B waren täglich und auch nachts unterwegs, um Juden festzunehmen (Weidmann VI 1136 f.; Kamrath VIII 1463). Zur Ergreifung der Opfer setzte man auch Spitzel ein (von Hahn XI 2084 f.; Weidmann XII 2217 f.). Für die Festnahmen durch die Gestapo wurden Soldaten der Wachkompanie mit herangezogen (Kamrath VIII 1464; Koepf VIII 1579) Bei der Großaktion "Iltis", die sich nach sorgfältiger Vorbereitung durch das Judenreferat in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 gegen die Juden belgischer Staatsangehörigkeit richtete, wurden in Brüssel 14 Angehörige der Abteilung IV - davon 7 aus dem Judenreferat -, 34 Soldaten des flämischen Wachzuges, das Devisenschutzkommando sowie 14 Dienstkraftwagen der Dienststelle eingesetzt (s. Einsatzplan vom 1. September 1943 - BA I 287 f.). Die Opfer dieser und anderer Aktionen wurden zunächst in die Keller der Dienstgebäude des BdS gebracht, wo sie von Soldaten der Wachkompanie bewacht wurden (Hofmeister VI 1110 f.; Weidmann VI 1131; Kamrath VIII 1464 f.; Kirsch VIII 1513; Wigger VIII 1549; Lauer VIII 1560 f.; Hegner VIII 1568 f.; Koepf VIII 1578 ff.; Windhorst IX 1694; Seeck X 1857). In Gruppen von je 20 bis 30 Menschen, beglei-

tet von Soldaten der Wachkompanie, wurden die gefangenen Juden sodann auf Lastkraftwagen der Dienststelle des BdS von Brüssel in das Sammellager Mecheln transportiert (Kamrath VIII 1463 f. und 1465 f.; Koepf VIII 1578 f.). Bei der Einlieferung in das Lager wurden sie ihrer Habe beraubt und in verschiedenen Kategorien (wie: T = Transportjuden, E = Entscheidungsfälle, S = Sonderfälle, Z = Zigeuner- und Balkanjuden, St = Lagerstammpersonal, W = Lagerarbeiter und B = belgische Juden) eingeteilt, die für die Reihenfolge der Verschleppung nach Auschwitz bedeutsam waren (Frank XII 2221 f., 2247 f., 2318 und 2335 ff.). Das Lager meldete der Dienststelle in Brüssel laufend die Belegungsstärke; der BdS berichtete hierüber seinerseits an das RSHA (Boden VI 1166; Frank XII 2327 und 2336). Das RSHA forderte manchmal auch selbst die Belegungszahlen an (Dr. Canaris XI 2058). Die Transportbefehle kamen vom RSHA zur Dienststelle in Brüssel (Dr. Canaris XI 2057 und 2342 a.f.; Straub X 1908; Weidmann XII 2218; Frank XII 2327). Sie ließen erkennen, daß die Transporte für das Konzentrationslager Auschwitz bestimmt waren (Frank XII 2328 und 2331). Die Anordnungen gelangten sodann über den Leiter der Abteilung IV an das Judenreferat und von dort an das Lager Mecheln (Weidmann VI 1137 und 1140; Hirschfeld XII 2287; Frank XII 2320). Der Lagerleiter, der der Brüsseler Dienststelle unterstand, organisierte dort den Abtransport (Weidmann VI 1138; Boden VI 1166 f.; Frank XII 2328 f.), für den das RSHA die Güterzüge bereitstellen ließ. Der Lagerleiter stellte die Transportlisten zusammen. Er ließ sie jeweils mehrfach ausfertigen: für den Polizeioffizier der Zugbegleitung, der den Transport übernahm, für das Lager Mecheln und für die Dienststelle des BdS in Brüssel (Boden VI 1166; Dobruszkes XII 2308; vgl. die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (KL Auswitz)" vom 20. Februar 1943 in BA II unter II b). Das Lager, das auf dem Gelände einer früheren Militärkaserne eingerichtet worden war, hatte einen eigenen Gleisan-

schluß. Die Transporte wurden - mit Ausnahme des ersten - dort abgefertigt (Kaiser X 1868). Die Transportbegleitung oblag einem Kommando der Schutzpolizei aus Deutschland, bestehend aus einem Offizier und 15 Mann. Diesem Kommando, das jeweils anreiste, wurden zur Verstärkung Soldaten der Wachkompanie der Dienststelle Brüssel beigegeben (Frank XII 2329 f.). Sie machten die Fahrt bis zur deutschen Grenze mit (Hofmeister VI 1109; Boden VI 1167; Böhlich VII 1353; Semmelbauer VIII 1474; Lauer VIII 1561 f.; Koepf VIII 1580; Frank XII 2329 f.). Anlaß für diese Verstärkung war offenbar ein Überfall, den eine jüdische Widerstandsorganisation - das Comité de Défense des Juifs - im April 1943 auf einen der Deportationszüge verübt hatte. Bei diesem Anschlag flohen viele Gefangene aus den Waggonen (Bericht der belgischen Kriegsverbrechenskommission, Seite 22 - BA V). Die Angehörigen des Begleitkommandos hatten Schießbefehl, und viele der Fliehenden wurden erschossen (Gitel Sendyk II 229 ff.). Die Dienststelle Brüssel meldete den Abgang der Transporte aus Mecheln sofort durch Fernschreiben dem RSHA (Markwald VIII 1556; Frank XII 2331; vgl. die Richtlinien vom 20. Februar 1943 - BA II unter II b). Das RSHA benachrichtigte das Konzentrationslager Auschwitz, wo die Züge nach mehrtägiger Fahrt eintrafen. Dort führte der Weg der meisten Verschleppten nach den bekannten Selektionen von der Entladerampe unmittelbar in die Gaskammern des Vernichtungslagers (vgl. Höss IMT XI 442 und 460; Übersicht über die Zahl der vergasteten Opfer aus Belgien in BA IV Hülle Bl. 220). Nur die relativ wenigen, die man für Arbeitszwecke aussonderte, erhielten eine Häftlingsnummer und wurden in das Konzentrationslager aufgenommen.

b) Aber nicht nur der Behördenapparat des BdS, der Ehlers unterstand, hat die Deportationen in der oben beschriebenen Weise gefördert. Ehlers war auch selbst damit befaßt, so daß er hinreichend verdächtig ist, objektiv Mordbeihilfe nicht nur durch Unterlassen geleistet zu haben, sondern dar-

überhinaus durch aktives Tun. Viele Beweisanzeichen sprechen dafür, daß er sich nicht aus allen Judenaktionen "herausgehalten" hat, wie er behauptet, mag er auch bestrebt gewesen sein, die Maßnahmen, die mit den Deportationen verbunden waren, nach Möglichkeit von anderen Angehörigen seiner Dienststelle, insbesondere dem Abteilungsleiter Thomas und dem Judenreferatsleiter Erdmann, treffen zu lassen.

Es ist schon unwahrscheinlich, daß sich Ehlers in seiner Stellung als Leiter einer so großen Dienststelle, wie es die des BdS Brüssel war, aus den Judenangelegenheiten einfach hat "herausgehalten" können, wie er es heute darstellt. Denn die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen erforderten bei dem Umfang der Deportationen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie erstreckten sich räumlich über ein großes Gebiet (ganz Belgien und Nordfrankreich) und hatten erhebliche politische Bedeutung, wie sich an der Mitwirkung oder Beteiligung höherer und höchster Stellen (des Militärbefehlshabers, des RSHA und des Auswärtigen Amtes) zeigt. Daß sich Ehlers als Behördenleiter um derart wichtige Vorgänge nicht gekümmert hat, ist schwerlich vorstellbar. Das gilt umsomehr, als er als strenger und bei der Arbeit sehr gewissenhafter Mann geschildert wird (Beusse XIII 2505), der Einblick in alle wichtigen Angelegenheiten besaß (Straub XIII 2506). Turnusmäßig sollen sogenannte Rapports der Referats- und Außenstellenleiter bei ihm stattgefunden haben (Dobritz IX 1687), und die Abteilungsleiter der Brüsseler Dienststelle mußten ihm über wichtige Vorgänge berichten (Reimer XIII 2504 f.). Im Einklang damit hat er im Jahre 1965 auch selbst einmal eingeräumt, daß er in Brüssel "mit Judenangelegenheiten zu tun gehabt" habe (IV 725).

Die Akten ergeben in der Tat viele Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht.

So unterzeichnete Ehlers am 31. Januar 1942 ein Schreiben, mit dem er einen Sonderbericht seiner Dienststelle über das Judentum in Belgien überreichte (BA I 91). Nach der Besprechung über die Deportationen, die am 11. Juni 1942 im RSHA stattgefunden hatte, schrieb Asche einen Bericht für Ehlers, in dem er eine Äußerung Eichmanns erwähnte, er - Eichmann - werde für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen den Dienststellenleiter verantwortlich machen (V 951). Ehlers hat den Bericht auch zur Kenntnis genommen. Denn er machte Asche wegen des Inhalts Vorhaltungen und fragte, ob die Äußerung Eichmanns als Drohung aufzufassen sei (V 952). Bevor die Abtransporte nach Auschwitz am 4. August 1942 einsetzten, ordnete das RSHA den SS-Obersturmführer Burger für zwei bis drei Monate nach Brüssel ab, und auch Eichmann selbst erschien zwei- bis dreimal dort, um die beabsichtigten Maßnahmen mit vorzubereiten. Beide - Burger und Eichmann - verhandelten mit den Vorgesetzten Asches (Asche V 954; vgl. von Hahn XI 2082; Frank XII 2319), also auch mit Ehlers. Daß Ehlers z.B. am 30. Juli 1942 - kurz vor dem Abgang des ersten Transports - mit Burger wegen der "Abbeförderung von Juden aus Belgien" gesprochen hat, ergibt sich aus einem Fernschreiben des RSHA vom 1. August 1942 (BA I 205), in dem auf diese Besprechung Bezug genommen wird. In dem Fernschreiben wurde Ehlers darauf hingewiesen, daß mit den Judentransporten nach Auschwitz nur staatenlose Juden abbefördert werden dürften. Er wurde angewiesen, sich wegen der Behandlung der in Belgien befindlichen Juden aus den besetzten niederländischen Gebieten und aus Frankreich mit den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag und Paris in Verbindung zu setzen und dem RSHA über das Ergebnis zu berichten. Daß Ehlers bei dessen Besuchen auch mit Eichmann gesprochen hat, folgt schon aus seiner Einlassung (XI 2173), Eichmann habe ihm auf Frage erklärt, die Juden würden nicht getötet.

Die - meistens mit Fernschreiben - aus dem RSHA eintreffenden Befehle gingen an den BdS, der sie über den Abteilungsleiter IV an das Judenreferat weitergab (Weidmann XII 2216). Daß die Schreiben des RSHA, die sich auf Judenangelegenheiten bezogen, vielfach (zumindest auch) für den Leiter der Dienststelle des BdS in Brüssel bestimmt waren, zeigt sich darin, daß sie dessen Anschrift trugen und nicht von vornherein nur an das Judenreferat gerichtet waren; so das Fernschreiben vom 12. März 1942 (BA I 159 f.), das sich mit der illegalen Abwanderung von Juden insbesondere nach Belgien befaßte; das Fernschreiben vom 9. Februar 1943 (BA I 230 f.), mit dem das RSHA zur Vermeidung von diplomatischen Weiterungen, die sich aus der Verschleppung bestimmter Gruppen von Juden ergeben könnten, um genaueste Beachtung der "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich nach dem Osten" vom 9. Juli 1942 bat; das Fernschreiben vom 23. April 1943 (BA I 244 f.), mit dem das RSHA anordnete, daß die Abschiebung von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit "aufgrund erneuter diplomatischer Verhandlungen" sofort einzustellen sei; das Fernschreiben vom 23. Juli 1943 (BA I 275 f.), das sich auf die Verhaftung der Juden und Mischlinge der Organisation Veltjens bezog, und schließlich der Schnellbrief vom 23. September 1943 (BA I 292 ff.) über die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich. Andere Schreiben des RSHA, die an den BdS in Brüssel gerichtet waren, führten ausdrücklich Ehlers' Namen in der Anschrift, oder sie trugen einen besonderen Zusatz wie "z.Hdn.SS-Stubaf. Ehlers o.V.i.A."; so das bereits erwähnte Fernschreiben vom 1. August 1942 (BA I 205 f.), das den Kreis der zunächst von den Deportationen betroffenen Juden festlegte; das Schreiben Kaltenbrunners vom 5. März 1943 (BA I 238 ff.), das die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten eingehend regelte, und zwar gerade im Zusammenhang mit den "im dortigen Bereich gegen

Juden allgemein getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen", d.h. im Zusammenhang mit den Deportationen, die in Belgien bereits seit Monaten liefen; das Fernschreiben vom 29. April 1943 (BA I 246 f.), in dem unter "Bezug: laufend" mitgeteilt wurde, daß das Lager Auschwitz" aus naheliegenden Gründen "erneut darum gebeten habe, den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgendwelche beunruhigenden Eröffnungen "über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung" zu machen; und schließlich das Schreiben des RSHA vom 10. Juni 1943 (BA I 254 f.), das sich auf eine angeblich projüdische Propaganda der Kirche bezieht.

Aber nicht nur der Befehlsempfang vom RSHA, sondern auch der Schriftverkehr mit anderen Dienststellen und Behörden lief in den Judenangelegenheiten - jedenfalls größtenteils - über Ehlers als Dienststellenleiter, so daß er auch in diese Vorgänge eingeschaltet wurde. Der BdS in Paris wandte sich verschiedentlich mit Fernschreiben an ihn; so mit Fernschreiben vom 10. März 1942 (BA I 158) wegen einer Besprechung der Judenreferenten; mit Fernschreiben vom 9. Juli 1942 (BA I 199), das über die Deportation von Juden französischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich berichtet und die Antwort auf eine von Ehlers unterzeichnete Anfrage vom 7. Juli 1942 (Gutachten Billig Anlage 4) ist; und mit Fernschreiben vom 15. Juli 1943 (BA I 271 f.), das denselben Komplex betrifft und sich auf eine erneute Anfrage bezieht, die Ehlers am 14. Juli 1943 an den BdS in Paris gerichtet hat (BA I 268 f. = Gutachten Billig Anlage 9). Einen ähnlichen Schriftwechsel gibt es mit der Dienststelle des BdS in Den Haag. Dieser unterrichtete die Dienststelle des BdS in Brüssel "z.Hd. von SS-Stubaf. Ehlers o.V. i.A." mit Fernschreiben vom 27. April 1942 (BA I 170 ff.) zum Beispiel über die Einführung des Judensterns in den besetzten niederländischen Gebieten. Am 8. Juni 1942 folgte ein weiteres Fernschreiben (s. Urteil des Schwurgerichts

bei dem Landgericht München II vom 24. Februar 1967 - 12 Ks 1/66, Seite 162 ff. - BA X), das darüber berichtete, daß Juden bei Verstößen gegen die Pflicht, den Judenstern zu tragen, in die Konzentrationslager Mauthausen und Ravensbrück gebracht würden. Ehlers seinerseits wandte sich in einem von ihm unterzeichneten Blitzfernschreiben vom 14. Juli 1943 (BA I 268) an den BdS in Den Haag, um zu erfahren, in welchem Umfange die Juden holländischer Staatsangehörigkeit dort in die Abschiebungsmaßnahmen einbezogen worden seien. Er schrieb: "Ich benötige diese Mitteilung zu einer Besprechung beim hiesigen Militärverwaltungschef, bei der erörtert werden soll, ob die Juden belgischer Staatsangehörigkeit nunmehr gleichfalls nach dem Osten geschafft werden sollen..."

Wie sich hierin schon andeutet, hat Ehlers wegen der Judenfrage Verbindung nicht nur zum RSHA sowie zu den Dienststellen der BdS in Paris und in Den Haag gehabt, sondern auch mit der Behörde des Militärbefehlshabers in Brüssel. Ehlers gibt selbst zu, daß er - nachdem am 7. Juni 1942 der Judenstern auch in Belgien eingeführt worden war - nach Rücksprache mit dem Militärverwaltungschef Reeder ein Fernschreiben an das RSHA geschickt habe, von dort jedoch ohne Antwort geblieben sei (XV 3093). Am 25. September 1942 hatte er eine Besprechung mit Reeder wegen der Judenevakuierung. Unter Bezugnahme hierauf ersuchte Reeder Ehlers mit Schreiben vom 30. September 1942 (BA I 214 c), durch Weisung an die einzelnen Dienststellen der Sicherheitspolizei zu veranlassen, daß alle größeren Judenaktionen in den einzelnen Orten vorher mit den zuständigen Feld- und Oberfeldkommandanturen abgesprochen würden. Am 14. Juli 1943, als Ehlers die obengenannten Fernschreiben an die BdS in Paris und Den Haag schickte, hatte er wegen der Deportationen eine telefonische Rücksprache mit Reeder. Darauf nahm er Bezug, als er Reeder am 15. Juli 1943 den Inhalt des Fernschreibens mitteilte, das er am selben Tage auf seine

Anfrage wegen der Behandlung der Juden französischer Staatsangehörigkeit vom BdS in Paris erhalten hatte (Gutachten Billig Anlage 10). Wie er Reeder außerdem wissen ließ, hatte er am 14. Juli 1943 von dem SS-Obersturmbannführer Knolle aus Den Haag erfahren, daß aus den Niederlanden bereits 105.000 Juden "evakuiert" und die holländischen Juden in die Abschiebung mit eingeschlossen worden seien; der Rest von 30.000 Juden sei in Amsterdam zusammengezogen und werde gleichfalls "nach entsprechender Überprüfung" nach dem Osten gebracht (Billig a.a.O.). Die Verschleppung der Juden belgischer Staatsangehörigkeit, um die es bei diesen Erörterungen zwischen Ehlers und Reeder ging, wurde in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 mit der Großaktion "Iltis" in Brüssel und Antwerpen fortgeführt. Den Einsatzplan für diese Festnahmeaktion stellte Erdmann als Leiter des Brüsseler Judenreferats auf. Er legte ihn Ehlers vor, der hierzu am 1. September 1943 seine ausdrückliche Zustimmung erteilte (BA I 286). Als er dies tat, hatten während seiner Dienstzeit in Brüssel im Verlauf eines Jahres vom 4. August 1942 bis zum 31. Juli 1943 schon 21 Eisenbahntransporte mit ungefähr 21.600 gefangenen Juden das Sammelager Mecheln mit dem Endziel Auschwitz verlassen.

Daß Ehlers - aus seiner Stellung als Behördenleiter heraus verständlich - Einfluß auf das Deportationsgeschehen gehabt hat, ergibt sich schließlich aus folgendem: Heym, der persönliche Referent des Militärverwaltungschefs Reeder, hat häufig bei der Dienststelle des BdS in Brüssel interveniert und mit Ehlers verhandelt, wenn die Gestapo sogenannte Befreiungsscheine der Militärverwaltung für bestimmte Juden nicht respektierte (Heym VII 1236). Ehlers teilte Heym mit, daß das RSHA die Befreiungsscheine für ungültig erklärt habe (von Hahn XI 2084). Einige Zeugen haben bei Ehlers auch mit Erfolg vorgeschrieben, um die Freilassung bestimmter Juden zu erreichen (v. Hahn VII 1306 f.; Kling XII 2358). Ehlers hat sich von Frank, dem stellvertretenden

Leiter des Sammellagers Mecheln, über die Zustände im Lager mehrfach berichten lassen und Frank nach Ablösung Schmitts zum Lagerleiter bestellt (Frank XII 2228, 2232 ff. und 2242 ff.).

c) Aus all diesen Tatsachen (s. o. a-b) ergibt sich der hinreichende Verdacht, daß Ehlers durch seine Tätigkeit als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel objektiv Beihilfe zu den Tötungen in Auschwitz geleistet hat.

2. Zur inneren Tatseite

Es besteht aber auch hinreichender Tatverdacht in der Richtung, daß Ehlers mit der Tötung jedenfalls eines großen Teils der Deportierten zumindest ernsthaft gerechnet und trotzdem einverständlich an den Maßnahmen mitwirkt, also schuldhaft mit wenigstens bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

a) Zum Vorsatz

Ehlers läßt sich hierzu wie folgt ein: Er habe weder gewußt noch gewollt, daß die Juden getötet werden sollten. Er sei immer davon ausgegangen, daß es sich um Arbeitseinsatz und Umsiedlung gehandelt habe (XVI 3238 f. und 3241 f.). Er habe Eichmann wegen anfänglicher eigener Befürchtungen bei dessen Besuch in Brüssel gefragt, ob die Juden im Osten getötet werden würden. Eichmann habe dies kategorisch verneint und erklärt: Die Westjuden würden anders behandelt als die Ostjuden. Wegen der verschärften Kriegslage sei es erforderlich, alle verfügbaren Kräfte, also auch die Juden, zur Arbeit einzusetzen. Die Frauen und Kinder sollten nach Theresienstadt gebracht werden (XI 2172 f., XVI 3249 ff., XVII 3489 und 3498). Nach dieser Unterredung mit Eichmann sei er - Ehlers - fest davon überzeugt gewesen, daß es sich um Arbeitseinsatz und Umsiedlung gehandelt habe. Tatsächlich seien ja auch Tausende von Juden zur Arbeit eingesetzt worden; zum Teil hätten sie auch in Auschwitz gearbeitet. Er - Ehlers - habe von den

grausamen Praktiken in Auschwitz nichts gewußt (XIV 2707).

aa) Zur Kenntnis von den Tötungen und der Tötungsart

Diese Einlassung ist voraussichtlich nicht zu widerlegen, soweit sie den Inhalt des Gesprächs mit Eichmann betrifft. Eichmann hat im sogenannten Sassen-Interview (Band XXXIV Seite 6, wiedergegeben in BA XVIII) zwar behauptet: er habe wenn er gefragt worden sei, niemals gesagt, sie (die Juden) würden nicht getötet. Er habe vielmehr gesagt, was geschehe, das geschehe nun einmal...Das habe man nicht geheimhalten können, es sei ja ein Führerbefehl gewesen. Ehlers' Einlassung wird in diesem Punkt aber bis zu einem gewissen Grade dadurch bestätigt, daß Eichmann ähnliche Äußerungen wie ihm gegenüber auch gegenüber anderen gemacht haben soll. So hat Dr. Harster, BdS in Den Haag, u.a. bekundet (XIII 2490 f. und BA VI a.E.): Ende 1942 oder Anfang 1943 habe bei Seyss-Inquart, dem Reichskommissar für die besetzten Niederlande, in Den Haag eine Besprechung mit Eichmann stattgefunden, bei der es auch um das Schicksal der Juden gegangen sei. Eichmann habe auf eine Frage des Reichskommissars erklärt: Die Juden kämen im Osten zum Arbeitseinsatz. Es wäre widersinnig, so viele Menschen quer durch Deutschland in den Osten zu transportieren, um sie dort zu vernichten. Bei dem Mangel an Transportraum könne man sich eine solch sinnlose Maßnahme gar nicht erlauben. - Dr. Knochen, BdS in Paris, hat bei einer Vernehmung am 22. Juni 1967 (in BA XVIII) angegeben: Eichmann habe ihm - Dr. Knochen - als Behördenchef am 28. April 1943 einen Besuch gemacht. Im Gespräch habe er - Dr. Knochen - ihn gefragt, warum man noch immer den Abtransport der Juden betreibe, während man in Frankreich mit der Résistance befaßt sei und die Invasion erwarte. Eichmann habe kategorisch erklärt: Das sei Führerbefehl, den er auszuführen habe. Denn mit dem Ende des Krieges sollten die Juden in einem eigenen Staat zusammengefaßt werden. Sie würden zur Arbeit abtransportiert und erführen dabei eine Umschulung. Auch Frauen und Kinder

würden abtransportiert, weil man die Familienmitglieder zusammenbehalten wolle. - Schließlich hat Dr. Trenker, 1944 Kommandeur der Sicherheitspolizei in Budapest, ausgesagt (XII 2359 f.): Bei dem SS-Obergruppenführer Winkelmann, dem Höheren SS- und Polizeiführer für Ungarn, hätten in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen stattgefunden, an denen die Leiter aller SS- und Polizeidienststellen (jenes Bereichs) teilgenommen hätten. Auch Eichmann habe teilgenommen, als er mit seinem Stab in Budapest gewesen sei, um dort die Judendeportationen in Gang zu bringen. Bei einer dieser Besprechungen habe Winkelmann Eichmann gefragt, was mit den Juden geschehe; es seien Gerüchte im Umlauf, daß sie getötet würden. Eichmann habe geantwortet, daran sei kein wahres Wort. Er habe längere Ausführungen gemacht und u.a. gesagt: Die Ostjuden würden alle nach dem Osten deportiert und sollten nach siegreicher Beendigung des Krieges hinter dem Ural verschwinden. Mit den Westjuden sei das etwas anderes; sie hätten einflußreiche Verwandte und Freunde in der Welt, und man könne sie als Faustpfand benutzen, wenn es dem Reich schlecht erginge. Die Juden zu töten, wäre bei dem Arbeitskräftemangel als Sabotage anzusehen. -

Mag auch das Bestreben, sich nicht selbst zu belasten, bei Dr. Knochen und Dr. Trenker naheliegen, so gilt gleiches nicht für Dr. Harster, der nach seiner Verurteilung durch das Schwurgericht bei dem Landgericht München II jedenfalls keinen Grund mehr hat, in diesem Punkt im eigenen Interesse falsche Angaben zu machen. Die Einlassung des Angeeschuldigten Ehlers über den Inhalt seines Gesprächs mit Eichmann wird sich demnach voraussichtlich nicht widerlegen lassen. Wenn der Senat gleichwohl den hinreichenden Tatverdacht der Mordbeihilfe auch zur inneren Tatseite bejaht hat, so beruht das auf folgenden Erwägungen:

Die Behauptungen Eichmanns waren - trotz offizieller Geheimhaltung des im RSHA entwickelten konkreten Ausrottungs-

plans - in wesentlichen Punkten schon damals erkennbar falsch. Sie waren nicht mehr als eine fadenscheinige Tarnung, die für Informierte, die mit Judenangelegenheiten zu tun hatten, leicht durchschaubar war und auch durchschaut wurde.

Zweck der Judendeportationen war nicht der "Arbeitseinsatz im Osten". Ihr Zweck war vielmehr, Europa "judenfrei" zu machen und die Juden zu vernichten, wie es Hitler nach der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 in einer Sportpalastrede am 30. Januar 1942 (Domarus, Hitler-Reden 1932 - 1945, Band II 2. Halbband, München 1965, Seite 1828 f.) erneut öffentlich angekündigt hatte. Daß der Arbeitseinsatz nicht der wahre Zweck der Maßnahmen war, lag für diejenigen, die damit befaßt waren, offen zutage. Das gilt auch für die Deportationen aus Belgien. Daß man zuerst vorwiegend arbeitsfähige Juden verschleppte, diente der Täuschung der übrigen; alle Juden konnte man ohnehin nicht auf einem Mal wegbringen. Schon von Anfang an hieß es ausdrücklich, daß den Transporten 10 % Arbeitsunfähige beigegeben werden könnten (s. Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942 - BA I 194 f.). Diese Beschränkung fiel alsbald, und Dr. Harster (BA VI 1220 und 1222), der BdS in Den Haag, und Zoepf (BA VI 1229 und 1231), der Leiter seines Judenreferats, sahen in dem Abtransport von Alten, Kranken und Kindern zu Recht einen alarmierenden Hinweis darauf, daß ein großer Teil der Verschleppten über kurz oder lang der physischen Vernichtung entgegengehe. Den Umständen nach hat sich auch Ehlers der Erkenntnis dieser Tatsache schwerlich verschließen können. Nach den vorhandenen (und der Dienststelle des BdS Brüssel bekannten) Transportlisten (vgl. BA IV 1 ff. und Hülle Bl. 220) befanden sich in den 23 Zügen, die das Sammellager Mecheln in der Zeit vom 4. August 1942 bis zum 20. September 1943 mit dem Endziel Auschwitz verließen, unter den Verschleppten 4283 Kinder bis zu 16 Jahren und ungefähr 1639 Männer und Frauen, die zwischen 1860 und 1880

geboren, bei den Transporten also 61 Jahre und älter waren. Mit Schreiben vom 14. April 1943 (X 2016 f.) wandte sich der Amtschef des belgischen Justizministeriums mit einer Bitte um Hilfe an den damaligen Oberkriegsverwaltungsrat Thedieck von der Militärverwaltung, weil mit einem am 18. April bevorstehenden Transport auch 300 Kinder "nach Deutschland" abgehen sollten, darunter 60 Kinder im Alter von unter 3 Jahren, 60 im Alter von 3 - 6 Jahren und 160 im Alter von 6 - 15 Jahren. Unter diesen Kindern waren viele, die nicht von ihren Eltern begleitet wurden. In einem weiteren Brief, der sich auf denselben Transport bezog, wies der Amtschef des belgischen Justizministeriums auf die Lage der alten Leute hin (X 2018). Er schrieb: Es sei ganz offensichtlich, daß diese alten Leute nicht zum Arbeitseinsatz in Deutschland kommen könnten. Angesichts solcher Sachlage sei der Nutzen ihres Abtransports in Richtung Osten nicht erkennbar. Unter ihnen befänden sich über 80, ja selbst über 90 Jahre alte Personen. - All dies dürfte Ehlers, der seinerseits gerade auch in den Judenangelegenheiten Kontakt zur Militärverwaltung hatte, nicht entgangen sein. Wie die Umstände nahelegen, war ihm auch bekannt, daß die Verschleppten im Sammellager ihrer wesentlichen Habe beraubt wurden und daß der Einsatzstab West des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete im Rahmen der sogenannten M-Aktion ihre Wohnungen ausräumte, um die Möbel für Bombengeschädigte und Behörden nach Deutschland und dem Osten zu schaffen (vgl. die Aktenvermerke des Einsatzleiters Mader vom 22. Juli 1942 - BA II unter II a und vom 10. August 1942 - BA I 207 sowie den Tätigkeitsbericht Nr. 24 des Militärbefehlshabers vom 1. August 1943 - BA I 282). Das waren von Anfang an zusätzliche untrügliche Anzeichen dafür, daß ein "Arbeitseinsatz", von dem man gewöhnlich nach Hause zurückkehren kann, nie beabsichtigt war.

Daß die vielfach verwendete Bezeichnung "Arbeitseinsatz im Osten" nicht mehr als eine durchsichtige Tarnung war, wurde aber nicht nur aus Art und Umfang der Deportationen selbst und aus den sie begleitenden Umständen deutlich. Daß die Bezeichnung nicht stimmte, ergab sich auch aus zahlreichen Aktenvermerken und Schreiben, in denen sich die beteiligten deutschen Stellen über den Sinn und Zweck der Maßnahmen äußerten. Soweit solche Dokumente nicht aus dem Bereich des BdS in Brüssel stammen, vermitteln sie doch einen Eindruck von dem allgemeinen Wissensstand der beteiligten deutschen Behörden, der Rückschlüsse zuläßt.

Dannecker vom Judenreferat des BdS in Paris hatte am 13. Mai 1942 eine vorbereitende Unterredung mit dem Chef der Eisenbahntransportabteilung in Frankreich, dem Generalleutnant Kohl, wegen "Abstellung von rollendem Material für Judentransporte". In einem Aktenvermerk vom selben Tage (BA I 172 a.f.) stellte er fest, Kohl sei ein kompromißloser Judengegner und stimme einer "Endlösung der Judenfrage mit dem Ziel restloser Vernichtung des Gegners 100%ig" zu. In einem Schnellbrief vom 22. Juni 1942 (BA X, Urteil Seite 180 f.) teilte Eichmann dem Auswärtigen Amt mit, der (mit den Deportationen) zu erfassende Personenkreis erstreckte sich "zunächst" auf arbeitsfähige Juden. Nachdem das Referat IV B 4 des RSHA am 23. Juni 1942 einen Befehl Himmlers erhalten hatte, demzufolge sämtliche Juden sobald wie möglich aus Frankreich abgeschoben werden sollten, vermerkten Eichmann und Dannecker am 1. Juli 1942 gemeinsam in den Akten, das Tempo des Abtransports müsse gesteigert werden "mit dem Ziel der ehebaldigsten restlosen Freimachung Frankreichs von Juden" (Gutachten Billig Anlage 2). In einem Bericht vom 20. Juli 1942 über die Besichtigung von Judenlagern im unbesetzten Teil Frankreichs (Gutachten Billig Anlage 28) sprach Dannecker davon, "das Weltjudentum" sei sich darüber klar, daß die im deutschen Machtbereich befindlichen Juden ihrer restlosen Vernichtung entgegengingen.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes in Den Haag berichtete am 13. August 1942 nach Berlin (BA X, Urteil Seite 193 f.), die Judenschaft trete zu den wöchentlichen Transporten nicht mehr an, nachdem sie dahintergekommen sei, "was bei dem Abtransport bzw. dem Arbeitseinsatz im Osten gespielt" werde.

Auch in Brüssel erkannte man bald, daß der angebliche Arbeitseinsatz nur ein Vorwand für die Verschleppung war. Nachdem die Transporte aus dem Lager Mecheln am 4. August 1942 begonnen hatten, schrieb der Militärbefehlshaber schon im Tätigkeitsbericht Nr. 21 vom 15. September 1942 (BA I 212 f.): "Die Aktion wurde zunächst als Arbeitseinsatzmaßnahme durchgeführt und erstreckte sich daher vor allem auf arbeitseinsatzfähige Juden und Jüdinnen. Erst aufgrund späterer Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes erhielt sie den Charakter einer allgemeinen Evakuierung der Juden, so daß daher in letzter Zeit auch nicht voll arbeitsfähige Juden abtransportiert werden." In einem Erlaß vom 25. September 1942 (BA I 214 a f.) wies der Militärbefehlshaber die Oberfeld- und Feldkommandanturen darauf hin, daß "nach dem bisher durchgeführten Arbeitseinsatz von 10.000 Juden im Osten" jetzt "die völlige Evakuierung der Juden aus dem Befehlsbereich in Angriff genommen" werde. Zoepf, der Leiter des Judenreferats in Den Haag, sprach in einem Jahresbericht vom 31. Dezember 1942 (BA X, Urteil Seite 204 f.) von den "noch steigenden psychologischen und technischen Schwierigkeiten einer Radikallösung" und davon, daß 1942 "die planmäßige Abschiebung der Juden im Rahmen der zentralen Europa-Lösung in Angriff genommen" worden sei. Untersturmführer Werner von der Dienststelle des BdS in Den Haag hielt am 9. Juli 1943 für die Akten fest, daß Sturmbannführer Günther bei einer Besprechung im RSHA geäußert habe, der Jude, der ausschließlich schuld an diesem Kriege sei, müsse aus Europa entfernt werden "ob sterilisiert oder nicht" (BA X, Urteil Seite 382 f.).

Bei der Durchsichtigkeit der Tarnbezeichnung "Arbeitseinsatz im Osten" liegt es nach alledem nahe, daß diejenigen, die wie Ehlers mit den Deportationen länger und näher zu tun hatten, die Tarnung durchschauten. So haben in Den Haag denn auch Zoepf, der Leiter des Judenreferats, und seine Sachbearbeiterin Slotke den wahren Zweck der Deportationen erkannt. Dr. Harster, der BdS in den Niederlanden, hat Eichmanns Worten, die Juden würden nicht getötet, nicht geglaubt (XIII 2490 f.); und es gab noch andere Verwaltungsfachleute, die sich von Eichmann nicht täuschen ließen. Weirauch, damals Leiter der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge beim Amt des Generalgouverneurs in Krakau, hörte am 27. Oktober 1942 im RSHA ein Referat Eichmanns über den Stand der "Judenaussiedlung". Er gewann dabei den Eindruck, daß Eichmann mit Aussiedlung der Juden deren "Liquidierung" (Tötung) meinte. Weirauch hat in einem anderen Verfahren (1 Js 1/65 - RSHA - GSTA bei dem KG - BA VII) ausgesagt, nach seiner Ansicht habe Eichmann in einer Weise formuliert, die jedenfalls jedem, der schon einmal irgend etwas über die "Liquidierung" von Juden gehört habe, keinen Zweifel mehr daran habe lassen können, was er - Eichmann - wirklich gemeint habe. Daß gerade Ehlers bei seinem beruflichen Werdegang und seiner dienstlichen Stellung Eichmann gleichsam blind vertraut haben sollte, ist nach alledem unwahrscheinlich.

Hinzukommt folgendes: Das eine Gespräch zwischen Ehlers und Eichmann hat vermutlich stattgefunden, bevor die Deportationen nach Auschwitz in Belgien einsetzten. Bei der Prüfung, ob Ehlers deren wahren Zweck erkannt hat, kann nicht außer Betracht bleiben, daß er sich nicht nur kurze Zeit, sondern über mehr als 1 1/2 Jahre mit den Deportationen und den damit verbundenen laufenden Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert sah. Viele zusätzliche Beweisanzeichen, die bisher noch nicht erörtert worden sind, verstärken den Verdacht, daß er die Tötungsabsicht der Haupttäter an der

Spitze des Dritten Reiches und im RSHA während dieser langen Zeit hat erkennen können und auch erkannt hat.

Schon vor Beginn des Rußlandfeldzuges im Jahre 1941 wurde für Ehlers offensichtlich, daß die nationalsozialistische Judenpolitik die physische Vernichtung des jüdischen Volkes wollte. In der Polizeischule Pretzsch erhielt er im Mai 1941 Kenntnis von dem gegen die Juden gerichteten Vernichtungsbefehl Hitlers. Er lehnte es deswegen ab, die Führung des Einsatzkommandos 8 innerhalb der Einsatzgruppe B zu übernehmen (IV Hülle 800 a - PA 20; XI 2169). Ehlers behauptet, die Vernichtungsmaßnahmen seien in Pretzsch damit begründet worden, daß die russischen Juden samt und sonders bolschewistische Funktionäre und deshalb "zu liquidieren" seien (XI 2173 und 2175). Das stimmt mit einem Erlaß vom 2. Juli 1941 (in BA II unter II b) überein, mit dem Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD einige Höhere SS- und Polizeiführer über seine Anordnungen unterrichtete. Darin führte er aus, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos Weisung hätten, u.a. alle Juden in Partei- und Staatsstellungen zu exekutieren. Daß die Befehle auf den Führerdienstbesprechungen in Berlin und Pretzsch darüberhinaus unmißverständlich zur vollständigen Judenvernichtung erteilt worden sind, haben Ehlers und andere in dem Verfahren 2 Js 467/65 der Staatsanwaltschaft Flensburg ausgesagt (BA X, Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung vom 17. Februar 1967, Seite 7). - Bevor Ehlers seine Stellung als BdS in Brüssel antrat, wurde er vom Beginn des Ostfeldzuges an bis zum 14. Oktober 1941 im Stab der Einsatzgruppe B mit den Gewaltmaßnahmen gegen Juden konfrontiert (a.a.O. Seite 11 f. und Seite 24). In seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung IV hatte er die beim Gruppenstab eingehenden Tätigkeitsberichte der Einsatz- und Sonderkommandos der Einsatzgruppe B zu sichten, auszuwerten und zu den regelmäßigen Tätigkeits- und Lageberichten zusammenzustellen, die die Einsatzgruppe dem RSHA erstattete (BA X, Antrag auf Außerverfolgungsetzung

vom 21. Dezember 1971, Seite 27). In der Zeit, in der Ehlers zum Stabe der Einsatzgruppe B gehörte, haben deren Einheiten nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft rund 14.000 Menschen getötet (BA X, Antrag vom 17. Februar 1967, Seite 36, 38 u. 67 f.). Diese Tötungen bedrückten Ehlers (IV 730). Wahrscheinlich war er auch selbst Augenzeuge einer Massenerschießung von Juden, die ihn erschütterte (Klose II 297). Wie er jedenfalls zugibt (XIV 2703), wußte er aus der Zeit seiner Abordnung nach Rußland, daß dort Juden in großer Zahl ermordet wurden. Bei Einführung des Judensterns in Belgien Anfang Juni 1942 (s. Tätigkeitsbericht Nr. 20 des Militärbefehlshabers - BA I 178) befürchtete er nach eigenem Eingeständnis (XI 2171) gerade wegen seiner Rußlanderfahrung, daß es bei dieser Maßnahme nicht bleiben werde. Anlaß zu den schlimmsten Befürchtungen hatte er bald darauf bei Erlass der Deportationsbefehle für Belgien umsomehr, als bei der Besprechung im RSHA am 11. Juni 1942, über die ihm Asche berichtete, zu erkennen gegeben worden war, daß die Verschleppung nach Auschwitz gleichsam eine Ersatzmaßnahme für die Abschiebung der Juden in das Einsatzgebiet der Einsatzgruppen im Osten war. Denn laut Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942 (BA I 194 f.) hatte Himmler die Deportationen nach Auschwitz mit der Begründung angeordnet, daß aus militärischen Gründen während des Sommers "ein Abschub von Juden aus Deutschland in das östliche Operationsgebiet nicht mehr erfolgen" könne. Was die Einsatzkommandos der Einsatzgruppen "im östlichen Operationsgebiet" mit den Juden machten, wußte Ehlers aus eigener Anschauung genau. Deutlichere Hinweise konnte er - im Zusammenhang mit den Deportationen aus dem Westen - vom RSHA eigentlich kaum erwarten. Denn kurz vor der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942, die ursprünglich schon am 9. Dezember 1941 hatte stattfinden sollen, hatte das RSHA am 14. Januar 1942 einen grundsätzlichen Erlass über "Sprachgebrauch" herausgebracht, in dessen Verteiler auch die Dienststelle des BdS in Brüssel aufgeführt war. Der

Erlaß (in BA II unter II b) lautete:

Bei den Worten "Liquidation" und "liquidieren" handelt es sich um Worte, die die Sowjetmachthaber gebrauchen. Sie sollen daher in deutschen Berichten, Aufsätzen usw. auch nur in diesem Zusammenhang verwendet werden.

Vor dem Hintergrund seiner Rußlanderfahrung und dem Wissen, das Ehlers daraus hatte, ist im Rahmen der Vorsatzfrage auch zu würdigen, was man während der Judendeportationen in Belgien über deren Zweck mehr oder weniger vertraulich hörte und sprach und was Ehlers in seiner Stellung als Polizeichef und Behördenleiter schwerlich entgangen sein dürfte.

Dem Kriegsverwaltungsrat von Hahn erklärte ein Gestapoangehöriger, nach seiner Ansicht seien nur noch 10 % der Deportierten am Leben (von Hahn XI 2069 f. und 2085). Hierzu sei bemerkt, daß der Prozentsatz der Überlebenden in Wirklichkeit noch geringer war: Von 25.815 Juden, die auf dem Weg über das Sammellager Mecheln zum größten Teil nach Auschwitz verschleppt wurden, kehrten lediglich 1.288 nach Belgien zurück. Wimmers, dem persönlichen Referenten des stellvertretenden Militärverwaltungschefs von Craushaar, wurde in der Judenabteilung der Dienststelle des BdS in Brüssel gesagt, man könne sich das Schicksal der Deportierten denken (Wimmers XI 2096). In den Kreisen des Militärbefehlshabers war man der Ansicht, daß die Deportierten unter solchen Bedingungen "zum Einsatz" kämen, daß nur sehr wenige überlebten. Von den Alten und Arbeitsunfähigen nahm man an, daß sie getötet würden (Wimmers XI 2103). Dr. Leiber, bis zum 8. September 1942 Leiter der Gruppe "pol" bei der Militärverwaltung und anschließend Polizeisachbearbeiter bei der Feldkommandantur Antwerpen, hat mit von Craushaar häufig Unterredungen wegen Judenangelegenheiten gehabt. Dabei haben beide auch über Ziel und Zweck der Judenmaßnahmen gesprochen. Zwischen ihnen bestand Klarheit darüber, daß letztes Ziel dieser Maßnahmen

die Vernichtung des Judentums sei (Dr. Leiber BA VII Br. 113). Thedieck, als Oberkriegsverwaltungsrat enger Mitarbeiter des Militärverwaltungschefs Reeder, war persönlich der Meinung, daß man die deportierten Juden irgendwo im Osten umbringen werde. Er hat darüber auch mit Reeder und dessen persönlichem Referenten Heym gesprochen, die diese Auffassung nicht akzeptieren wollten (Thedieck XIII 2563 f. und XV 3036) - verständlicherweise, wie man heute sagen muß, weil nämlich die Behörde des Militärbefehlshabers die vorbereitenden Maßnahmen, die der Dienststelle des BdS die großen Deportationen überhaupt erst ermöglichte, im Verordnungswege selbst getroffen hat, wie Reeder genau wußte (s. Tätigkeitsbericht Nr. 20 vom 1. Juni 1942 - BA I 178). Dr. Hempen, Militärverwaltungsrat in einer Feldkommandantur in Belgien, war seinerzeit bekannt, daß die Juden im Osten vernichtet würden. Er hat erklärt, er finde es geradezu lächerlich, wenn der Chef der Sicherheitspolizei in Brüssel behauptete, er - der damalige Polizeichef - habe nichts von der Vernichtung der Juden gewußt (Dr. Hempen XIII 2480 und 2905 f.; BA VII Br. 40 f.).

Eine solche Unkenntnis des Angeschuldigten Ehlers ist - trotz offizieller Geheimhaltung der Vernichtungsmaßnahmen in Auschwitz - in der Tat schwer vorstellbar. So liefen damals Gerüchte vom "Abschlachten der Juden" um, wie der Gesandte von Bergen am 11. November 1942 aus Brüssel an das Auswärtige Amt berichtete (III 538 f.). Der Militärbefehlshaber von Falkenhausen ließ von Bergen wissen, der Chef der Sicherheitspolizei, also Ehlers, habe die Gerüchte als Greuellügen und üble Feindpropaganda bezeichnet (von Bergen in BA VII, Bericht des BDA Seite 31 und Seite 42). Vermutungen über die Tötung der Juden tauchten auch bei den Angehörigen der Dienststelle des BdS in Brüssel auf. Wenn sich nämlich der Militärbefehlshaber nach dem Verbleib Deportierter erkundigte und man in Auschwitz anfragte, kamen von dort lakonische Todesnachrichten (Plum IX 1695

und XV 3044; vergl. Roefs IX 1705). Dr. Martin, Leiter des Referats III D und als Verfasser der Lageberichte der Dienststelle Brüssel an das RSHA damals gut informiert, soll - wie er allerdings bestreitet (X 1831 f.) - dem Abteilungsleiter Hofmeister von der Abteilung I/II erzählt haben, die Juden würden umgebracht (Hofmeister VI 1109; Dr. Henning VIII 1479). Weidmann, der als Nachfolger Erdmanns von Anfang September 1943 bis Februar oder März 1944 Leiter des Brüsseler Judenreferats war (XII 2214 f.), war Gesuchen der Militärverwaltung, bestimmte Juden von der Deportation zurückzustellen, wiederholt zugänglich. Er hat bei Unterredungen mit von Hahn und Wimmers gelegentlich geäußert, es sei notwendig, "diese Menschen vor dem Tode zu retten" (Wimmers XI 2103). Bohnenkamp, von November 1943 bis Juli 1944 Leiter des Referats IV E und Vertreter des Abteilungsleiters Straub, hatte wegen der Judendeportationen "ein unangenehmes Gefühl"; er hat sich deshalb - auch eine mögliche Haltung - bewußt nicht um Einzelheiten gekümmert (BA VII Br. 35). Für die Angestellte Plum (IX 1695 f. und XV 3044) war das Schicksal der deportierten Juden dagegen "ein offenes Geheimnis". Keinen Illusionen gaben sich bezeichnenderweise gerade auch die Dienststellenangehörigen hin, die wie Ehlers Rußlanderfahrungen aus eigener Einsatzgruppentätigkeit hatten (Horlitz V 940; v. Witthoeft VII 1343 und 1345, XV 2895 f.; Böhlich VII 1354, XV 2897 und 3046 f.), und selbst den jüdischen Häftlingen deutete das Lager- und Wachpersonal gelegentlich an, daß ihnen bei der Deportation der Tod drohe (Mandelbaum X 1919; Majer X 1920; Wolfowitz X 1921; Zaif X 1926; Zwirz X 1929 f.; Traksbetryger X 1936; Schmengler X 1939 und XII 2314; Straßberg X 1968; Straußberg X 1969; Szajberg X 1970; Raindorf X 1972; Romkiewicz X 1974; Najberger X 1984; Sat XI 2127; Nagel XI 2129; Friwin XI 2200; Dobruszkes XII 2301; Schelasnitzki XII 2347). Andeutungen dieser Art dürften mit der Anlaß dafür gewesen sein, daß das RSHA den BdS in Brüssel "z.Hd. Stubaf. Ehlers

o.V.i.A." mit Fernschreiben vom 29. April 1943 (BA I 246 f.) darauf hinwies, das Lager Auschwitz habe "aus naheliegenden Gründen" erneut darum gebeten, den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgendwelche beunruhigenden Eröffnungen über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung zu machen. Ehlers wurde insbesondere angewiesen, durch laufende Belehrungen der Begleitkommandos, zu denen - wie dargelegt - auch Angehörige der Wachkompanie abgestellt wurden, darum bemüht zu sein, daß auch während der Fahrt den Juden gegenüber keinerlei Andeutungen gemacht würden.

Daß Ehlers die Möglichkeit, daß die Juden getötet würden, überhaupt erwogen hat, folgt schon aus seiner Einlassung. Ob er sich unter den dargelegten Umständen, die ihm die richtige Erkenntnis geradezu aufdrängten, durch eine Frage an Eichmann von dem gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf hat befreien können, wird das Schwurgericht abschließend zu prüfen haben. Der zur Eröffnung des Hauptverfahrens genügende hinreichende Verdacht, daß er mit der Tötung der Opfer ernsthaft gerechnet und gleichwohl an den Deportationen einverständlich mitgewirkt hat, ist nach der vom Senat vorgenommenen vorläufigen Prüfung im Zwischenverfahren begründet.

Der hinreichende Verdacht erstreckt sich auch darauf, daß Ehlers die heimtückische und grausame Art der Tötung kannte oder hingenommen hat. Allerdings fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß er gewußt hat, daß die Verschleppten in Auschwitz zum größten Teil durch Giftgas getötet wurden. Das schließt den Vorsatz bezüglich der in Rede stehenden Tötungsweisen "heimtückisch" und "grausam" jedoch nicht aus. Was die Heimtücke anbetrifft, so folgt das ohne weiteres aus dem schon wiederholt erwähnten Fernschreiben des RSHA vom 29. April 1943 (BA I 246 f.), mit dem der Dienststelle des BdS erneut eingeschärft wurde, dafür zu sorgen, daß die Opfer arg - und wehrlos nach Auschwitz gelangten. Die

Grausamkeit des Tötungsvorgangs deutete sich schon darin an, wie die Juden nach dem Osten transportiert wurden: zu jeder Jahreszeit in überfüllten verschlossenen Güterwagen, ohne die Möglichkeit, während der tagelangen Fahrt sanitäre Einrichtungen zu benutzen oder den Wagen zu verlassen, und ohne ausreichende Versorgung. Hinzukommt, daß schon die Massenhaftigkeit des Vorgangs die Tötungen selbst erkennbar als grausam gekennzeichnet haben dürfte, auch wenn Ehlers über ihre technische Durchführung im einzelnen nicht informiert war (vgl. Anklageschrift Seite 62).

bb) Zum Wollen der Tötungen

Die Akten ergeben nichts dafür, daß Ehlers ein fanatischer Gegner der Juden war und ihre Vernichtung selbst erstrebte. Doch ist das in diesem Zusammenhang unerheblich. Ist er nämlich - wie dargelegt - hinreichend verdächtig, durch den ihm unterstehenden Behördenapparat und durch eigene Tätigkeit bewußt die Ermordung der Juden gefördert zu haben, die aus Belgien nach Auschwitz verschleppt worden und dort umgekommen sind, so besteht dieser Verdacht auch in der Richtung, daß die Tötungen von seinem Willen umfaßt waren. Denn wer weiß oder für wahrscheinlich hält, daß sein Unterlassen und sein Tun zu einer Tötung beiträgt, und es gleichwohl fortsetzt, kann sich nicht durch einen inneren Vorbehalt damit entschuldigen, er habe den vorausgesehenen Erfolg nicht gewünscht. Als Gehilfe kann sich auch strafbar machen, wer das Unternehmen, dem er dient, an sich mißbilligt (vgl. Dreher, 36. Aufl., § 27 StGB Rdnr. 8, Anklageschrift Seite 57).

b) Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

aa) Handeln auf höherem Befehl

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist davon auszugehen, daß die Dienststelle des BdS in Brüssel die für Auschwitz bestimmten Judentransporte auf Weisung des RSHA vorbereitet

und auf den Weg gebracht, der Angeschuldigte Ehlers also auf höheren Befehl gehandelt hat. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1347), das hier anwendbar sein kann (vgl. § 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 - Reichsgesetzblatt I Seite 2107), der befehlende Vorgesetzte grundsätzlich allein verantwortlich. Den gehorchenden Untergebenen trifft jedoch die Strafe des Teilnehmers (d.h. des Mittäters, Anstifters oder Gehilfen), wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MStGB). Daß das RSHA mit den Deportationen beabsichtigte, die meisten der Verschleppten zu töten, steht objektiv fest. Daß die Deportationen ein Verbrechen oder Vergehen bezwecken, war bereits damals offensichtlich insofern, als sie massenhafte Freiheitsberaubungen darstellten, für die es an jeder rechtlichen Grundlage und auch nur an dem Schein einer solchen fehlte. Das wird äußerlich schon daran deutlich, daß man darauf verzichtete, gegen die Betroffenen beim RSHA einen sogenannten Schutzhaftbefehl zu erwirken, wie es bei der "gewöhnlichen" Verschickung in ein Konzentrationslager üblicherweise geschah (s. Erlaß des Militärverwaltungschefs vom 27. Oktober 1942 - BA I 215). Darüberhinaus aber besteht der hinreichende Verdacht, daß Ehlers aus den im einzelnen dargelegten Gründen auch den Tötungszweck der Verschleppungen erkannt hat.

bb) Notstand

Genügende Anhaltspunkte dafür, daß sich Ehlers in einem entschuldigenden Notstand (§§ 52 und 54 StGB a.F., § 35 StGB 1975) befunden hat, sind nicht vorhanden. Was sein ausdrückliches Einverständnis mit dem Einsatzplan für die Aktion "Iltis" angeht, so hat er sich zwar dahin eingelassen (XII 2415 f.): Hätte er seine Zustimmung verweigert, so hätte das praktisch bedeutet, daß er einen persönlichen Befehl Himmlers sabotiert hätte. Weil der SD es gewohnt gewesen sei, selbständig über ihn - Ehlers - nach Berlin zu berichten, hätte der SD auch dies (d.h.: eine Weigerung) sofort gemeldet. Mit dieser Einlassung ist ein Notstand, insbesondere eine anders (als durch Mitwirkung an den Deportationen) nicht abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Angeschuldigten oder ein Irrtum über einen derartigen Notstand nicht dargetan. Daß er sich der Übernahme gesetzwidriger Aufgaben widersetzen konnte, wußte Ehlers sowohl als Jurist wie auch aus eigener Erfahrung in der Zeit seines Osteinsatzes. Seine Weigerung, die Führung des Einsatzkommandos 8 zu übernehmen, hatte ihm keine erkennbaren Nachteile gebracht. Im Gegenteil; nach seiner Tätigkeit im Stab der Einsatzgruppe B wurde er Ende 1941 BdS in Brüssel. Trotz der genannten Weigerung wurde er in der Folgezeit befördert, so am 1. Januar 1943 zum Oberregierungsrat und am 20. April 1943 zum Obersturmbannführer. Schließlich wurde er auch noch (mit beabsichtigter Wirkung ab 20. April 1945) für eine Beförderung zum SS-Standartenführer und Oberst der Polizei vorgeschlagen. All dies zeigt, daß er bei einer erneuten Weigerung, Mordbefehle auszuführen, wahrscheinlich nicht mehr zu befürchten hatte, als Nachteile für seine weitere dienstliche Laufbahn; sie aber hätte er hinnehmen müssen.

II. Dr. Canaris

1. Zur äußeren Tatseite

Die Staatsanwaltschaft legt Dr. Canaris zur Last, daß die Dienststelle des BdS während seiner zweiten Abordnung nach Brüssel von Anfang 1944 bis September 1944 mindestens vier Transporte vom Sammellager Mecheln nach Auschwitz geschickt habe, durch die etwa 2.300 Juden deportiert worden seien. Die Anklage bezieht sich damit ersichtlich auf die Transporte Nr. 23 - 26, die nacheinander am 15. Januar, 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944 Mecheln verlassen haben (BA IV 220). Dr. Canaris hat durch seinen Verteidiger darauf hingewiesen (XIV 2722, XVI 3275 und XVII 3527), daß er seinen Dienst in Brüssel erst nach dem 15. Januar 1944 angetreten habe, und zwar am 1. Februar 1944. Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen. Denn Ehlers hat im Jahre 1951 bei einer politischen Überprüfung angegeben, er sei vom 1. November 1941 bis 31. Januar 1944 BdS in Brüssel gewesen (BA VI 1 R und 2). Der Transport vom 15. Januar 1944 ist also möglicherweise ihm und nicht Dr. Canaris anzulasten. Insoweit fehlt es am hinreichenden Tatverdacht gegen Dr. Canaris.

Der Senat hat die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt gleichwohl aus Rechtsgründen nicht durch besonderen Ausspruch in der Beschlußformel als unbegründet verworfen. Denn Dr. Canaris wird nur eine Tat vorgeworfen - Beihilfe zu vielfachem Mord, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat und rechtlich als Handlungseinheit zu werten ist. Sie läßt sich nämlich nicht - etwa nach der Zahl der abgefertigten Transporte - in rechtlich selbständige Einzelhandlungen auflösen, weil z. B. auch die Entgegennahme und Weiterleitung von Befehlen des RSHA in den Judenangelegenheiten sowie die laufenden Festnahmen, die Verbringung der Gefangenen in das Sammellager und ihre Internierung dort zur einheitlich

geleisteten Beihilfe gehören. Der vor dem 1. Februar 1944 liegende Tatzeitraum ist nach alledem bei vorläufiger rechtlichen Würdigung keine selbständige Beihilfetat, bei der eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung der Anklage möglich wäre.

Zur äußeren Tatseite läßt sich der Angeschuldigte Dr. Canaris im übrigen dahin ein, daß er an der Deportation der verbleibenden ungefähr 1.700 Opfer nicht mitgewirkt habe (Verteidiger XVII 3534). Der hinreichende Tatverdacht ergibt sich demgegenüber aus folgenden Erwägungen:

a) Aus den gleichen Gründen, die bei der gegen Ehlers erhobenen Beschuldigung erörtert worden sind (s. o. Seite 7 ff.), kommt auch bei Dr. Canaris Beihilfe schon durch Unterlassen in Betracht, weil er die Judendeportationen, mit denen der ihm unterstehende Behördenapparat befaßt war, während seiner Amtszeit in Brüssel weiterlaufen ließ. Als Dr. Canaris spätestens Anfang Februar 1944 Ehlers in Brüssel ablöste, bestand der allgemeine Befehl, alle Juden festzunehmen. Die Festnahmeaktionen wurden von dem Judenreferat der Abteilung IV weiterbetrieben, ohne daß sich Dr. Canaris darum zu kümmern brauchte (Dr. Canaris XI 2151). War die Zahl der Festnahmen und Verschleppungen auch nicht mehr so groß wie unter Ehlers als Behördenchef, so berichtete die Dienststelle Brüssel dem RSHA doch einmal monatlich darüber, wie viele Juden verhaftet worden waren (Dr. Canaris XII 2276). In den Judenangelegenheiten lenkte sie auch weiterhin die Außendienststellen und Außenstellen sowie das Sammellager Mecheln. So bekam der Angeschuldigte Fielitz, der seit April oder Mai 1943 die Außendienststelle Antwerpen leitete, Anweisungen über die Dienststelle des BdS in Brüssel (Fielitz X 1823). Auch die Außendienststelle Lüttich stützte sich auf Weisungen des BdS. Als sie in einem bestimmten Fall ohne entsprechenden Befehl aus Brüssel nicht tätig werden konnte oder wollte, bat der

Einsatzleiter des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete die Sicherheitspolizei Brüssel mit Schreiben vom 13. Juni 1944 (BA I 320), "im Interesse der deutschen Bombengeschädigten" baldmöglichst die Anweisung zur Verhaftung von ca. 60 jüdischen Familien belgischer Staatsangehörigkeit aus dem Gebiet von Lüttich zu erteilen, damit deren Möbel beschlagnahmt werden könnten. Wie schon bisher, so bestimmte das RSHA weiterhin die Zeitpunkte des Abtransports der gefangenen Juden aus Mecheln (Dr. Canaris XII 2278). Mochten die "Erfolge" der Zwangsmaßnahmen unter Dr. Canaris - verglichen etwa mit denen der Monate August bis Oktober 1942 - auch relativ gering sein, so besagt das nicht, daß die Judenangelegenheiten 1944 völlig an Bedeutung verloren hätten. Sie spielten vielmehr nach wie vor eine bedeutende Rolle. So hielt der Militärbefehlshaber in seinem Tätigkeitsbericht Nr. 28 vom 10. Mai 1944 ausdrücklich fest (BA I 315): Nach den letzten Erlassen des RSHA seien die Judenevakuierungsmaßnahmen von der Sicherheitspolizei verstärkt betrieben worden. Wegen des illegalen Aufenthalts der meisten Juden stießen diese Maßnahmen jedoch auf große Schwierigkeiten. Trotzdem habe die Sicherheitspolizei am 10. April 1944 den 24. Judentransport, der insgesamt 626 Juden umfaßt habe, vom Lager Mecheln "nach dem Osten" auf den Weg gebracht. Daß Dr. Canaris all dies bewußt geschehen ließ, ergibt sich aus seiner früheren persönlichen Einlassung, er sei für seine Dienststelle "verantwortlich" (XI 2152) und habe die Befehle des RSHA ausführen lassen (XI 2057).

b) Darüberhinaus besteht bei Dr. Canaris ebenso wie bei Ehlers der hinreichende Verdacht, daß er als Dienststellenleiter auch persönlich mit den Deportationen zu tun gehabt hat, in ihren Ablauf eingeschaltet gewesen ist und sie damit insgesamt durch tätige Mitwirkung auch selbst befördert hat.

Am 24. März 1944 schickte das RSHA ein Fernschreiben (BA I 302 f.) u.a. an den BdS in Brüssel, mit dem es die sofortige Festnahme der "in den dortigen Dienstbereichen gegebenenfalls noch vorhandenen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit" und deren Überstellung in das "Aufenthaltslager" Bergen-Belsen anordnete. Nachdem die ungarische Regierung auf die Heimschaffung der im früheren unbesetzten französischen Gebiet noch ansässigen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit "verzichtet" hatte, gab das RSHA dem BdS in Brüssel durch Fernschreiben vom 7. Juni 1944 (BA I 318 f.) "z.Hd. v. SS-Staf. Oberst der Polizei Dr. Canaris o.V.i.A." die Weisung, diese Juden "falls noch nicht geschehen, dem Evakuierungstransport nach Auschwitz anzuschließen." Der nächste Transport ging danach am 31. Juli 1944 nach Auschwitz ab.

Dr. Canaris hat in Judenangelegenheiten auch selbst verhandelt. Wegen angeblich zu verzögerlicher Behandlung der Angelegenheiten erschien 1944 mehrfach der Hauptsturmführer Burger vom RSHA bei ihm (Dr. Canaris XII 2344). Nur als Beweisanzeichen für seine allgemeine Einschaltung in die Vorgänge, nicht dagegen als unmittelbares Indiz für eine Förderung der Deportationen sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß Dr. Canaris am 28. August 1944 (also nach Abgang des letzten Transports) eine Besprechung mit Burger hatte, bei der dieser Lastkraftwagen der Dienststelle verlangte, um - kurz vor dem Eintreffen der Alliierten - die Angehörigen der Judenvereinigung in Belgien und die Juden aus den Kinderheimen, Altersheimen und Krankenhäusern zu verschleppen (Frank XII 2264; Dr. Canaris XII 2341). Der Militärverwaltungschef Reeder hat mit Dr. Canaris eine Besprechung gehabt, um den Abtransport einer Gruppe alter Juden zu vermeiden (Dr. Canaris XII 2280). Heym, der persönliche Referent Reeders, hat mit ihm verhandelt, wenn Befreiungsscheine der Militärverwaltung nicht respektiert wurden (Heym VII 1236). Auch der Militär-

Verwaltungsrat von Hahn hat gegen Ende der Besatzungszeit wahrscheinlich einmal wegen einer Judenangelegenheit mit Dr. Canaris telefoniert (von Hahn XI 2083). Boden, der ab Mitte 1942 zwei Jahre lang im Lager Mecheln Dienst tat, hat behauptet, Dr. Canaris sei bei der Abfertigung mehrerer Judentransporte im Lager zugegen gewesen (VI 1167). Dr. Canaris stellt das in Abrede (XI 2152), gibt aber zu, daß er das Lager inspiziert hat (XI 2152 und XII 2277). Von zwei solchen Inspektionen hat der Lagerleiter Frank berichtet (XII 2263 f.).

c) Damit (a-b) ist der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite belegt.

2. Zur inneren Tatseite

Insoweit gibt der Angeschuldigte an, er habe von dem wirklichen Schicksal der Deportierten nichts gewußt (XVI 3276 ff., 3290). Bei verschiedenen Vernehmungen hat er behauptet: Er habe Auschwitz für ein Arbeitslager gehalten. Ihm sei unbekannt gewesen, was mit den in Belgien verhafteten Juden habe geschehen sollen (XI 2152 f.). Wenn Frauen, Kinder, Alte und Kranke "zum Arbeitseinsatz" deportiert worden seien, so habe er geglaubt, daß die Familien zusammenbleiben sollten (XI 2057 und XII 2275). Er habe überdies gewußt, daß Theresienstadt eine Art jüdischer Stadt mit Selbstverwaltung gewesen sei, so daß nichts dagegen gesprochen habe, Alte und Kranke dorthin zu verschicken (XII 2350). Im übrigen sei es ihm im Krieg nicht möglich gewesen, Nachforschungen oder Überlegungen über das Schicksal der Juden anzustellen (XII 2351). Von der Existenz der Gaskammern habe er erst im April 1945 in Verona erfahren (XI 2058).

In Anbetracht der vorhandenen belastenden Beweisanzeichen räumt diese Einlassung den hinreichenden Verdacht der Mordbeihilfe nicht aus. In welchem Maße die äußeren Umstände

für den Leiter der Dienststelle des BdS in Brüssel die Annahme nahelegten, daß ein großer Teil der Verschleppten dem Tode entgegenging, ist oben (Seite 20 ff.) im einzelnen dargelegt worden. Darauf wird Bezug genommen. Wie er einräumt, wußte Dr. Canaris, daß der im Zusammenhang mit den Deportationen verwendete Begriff "Arbeitseinsatz" eine Tarnbezeichnung war. Er hat zugegeben, daß er sich keine Illusionen über diese Bezeichnung gemacht habe; er hat erkannt, daß es sich "zumindest um eine Aussiedlung ganzer Bevölkerungsschichten" gehandelt habe (XII 2342). Auch mit den Transporten vom 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944 wurden noch Kinder unter 16 Jahren verschleppt, so am 4. April 54, am 19. Mai 54 und am 31. Juli 36 (BA IV 218 f.). Ebenso fuhren noch viele Frauen und einige alte Leute mit. Die Transporte gingen auch nicht nach Theresienstadt, sondern nach Auschwitz, wie der Dienststelle Brüssel und dem Lager Mecheln bekannt war. Die in den Judenheimen und Krankenhäusern untergebrachten Kinder, Alten und Kranken waren 1944 nicht endgültig von der Deportation befreit, wie Dr. Canaris nach dem "Aussiedlungscharakter" der Zwangsmaßnahmen klar gewesen sein dürfte und sich in Burgers Bemühungen, diesen Personenkreis noch gegen Ende der deutschen Besetzung festzunehmen und wegzuschaffen, besonders deutlich zeigt.

Hinzukommen bei Dr. Canaris - wenn auch nicht im selben Maße wie bei Ehlers - Kenntnisse von deutschen Gewaltmaßnahmen gegen Juden im Osten.

Als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD für den Wehrkreis I (Königsberg) erlebte er im August 1943 bei einer Inspektionsreise die gewaltsame Räumung des Ghettos von Bialystock mit. Als er Schüsse hörte und Rauch über der Stadt sah, fuhr er in die Stadt hinein, um sich zu erkundigen (XI 2154 h = BA VI 63). Er sprach mit dem Höheren SS- und Polizeiführer Hellwig und sagte anschlie-

Bend zu seinem Fahrer, daß die Räumung des Ghettos "eine Schweinerei" sei (Dr. Canaris BA VI 63, Finsterwalder XV 3132).

Er ist nach alledem hinreichend verdächtig, daß er während seiner zweiten Dienstzeit in Brüssel im Jahre 1944 wußte, daß die Opfer der Deportationen zum großen Teil in den Tod gingen. Zur subjektiven Tatseite im übrigen wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen Ehlers (s. o. Seite 29 ff.) verwiesen.

III. Asche

1. Zur äußeren Tatseite

Der Angeschuldigte läßt sich allgemein dahin ein (Verteidiger XIV 2714): Er habe keine Beihilfe zur Tötung der Juden geleistet. Daß er dem "Judenreferat" des BdS in Brüssel angehört habe und während seiner Zugehörigkeit zu diesem Referat die Transporte nach Auschwitz stattgefunden hätten, genüge zur Annahme einer Mordbeihilfe nicht.

Es kann in der Tat zweifelhaft sein, ob diese Tatsachen als objektive Grundlage für den hinreichenden Tatverdacht genügen würden. Denn der bei den Angeschuldigten Ehlers und Dr. Canaris als Behördenleitern und Polizeichefs in Betracht kommende rechtliche Gesichtspunkt der Beihilfe durch Unterlassen, der zur strafrechtlichen Verantwortung führen kann, trifft bei Asche nicht ohne weiteres zu, weil nicht geklärt ist, ob und in welchem Umfange er als Vorgesetzter für Vorgänge aus dem Bereich der Dienststelle des BdS in Brüssel verantwortlich war. Es sind aber ausreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er durch tätige Mitwirkung bis wenigstens Ende 1943 zum Abtransport der Juden nach Auschwitz und damit zum Tode eines großen Teils der Deportierten beigetragen hat.

Asche kam am 8. oder 10. Januar 1941 als Obersturmführer zur Dienststelle des BdS in Brüssel (III 420, V 949 und

XIII 2571). Dort wurde er, wie er in verschiedenen Wendungen eingeräumt hat, unter einem Abteilungsleiter der Sachbearbeiter des Judenreferats (III 421), Leiter des Judenreferats (V 949) oder "Judenreferent" (XIII 2573 und 2595). Als Judenreferent nahm er für die Brüsseler Dienststelle des BdS an der Besprechung vom 11. Juni 1942 im RSHA teil, die gleichsam den Anfang der Ausführung der Deportationen darstellte. Eichmann erteilte damals nähere technische Anweisungen über Zusammenstellung und Ausrüstung der Transporte sowie über den Kreis der Juden, die (zunächst) deportiert werden sollten (V 951); Einzelheiten darüber ergeben sich aus dem Dannecker-Bericht vom 15. Juni 1942 (BA I 194 f.). Bei der Besprechung wurde vereinbart, daß aus Belgien 10.000 Juden nach Auschwitz abgeschoben werden sollten. Da sich die Juden hierzu nicht freiwillig stellten, setzten schon alsbald - im Juni oder Juli 1942 - die Festnahmeaktionen ein (III 421). Nachdem die Deportationen aus Mecheln sodann am 4. August 1942 begonnen hatten, erfüllte die Dienststelle des BdS in Brüssel das zunächst vereinbarte Soll zügig bis zum 15. September 1942. An diesem Tage, an dem der 10. Transport das Sammellager Mecheln verließ, erreichte die Zahl der bis dahin (bei dieser Gesamtaktion) aus Belgien verschleppten Juden die Größe von 10.043; unter den Opfern befanden sich wenigstens 1.884 Kinder im Alter bis zu 16 Jahren.

Wie im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen Ehlers dargelegt worden ist, erstattete Asche Ehlers Bericht über die Besprechung vom 11. Juni 1942. Die Tatsache, daß der Behördenapparat des BdS in Brüssel es fertigbrachte, innerhalb von drei Monaten (vom 11. Juni bis 15. September 1942) das Sammellager einzurichten, über 10.000 jüdische Menschen festzunehmen und von dort auf dem Schienenweg nach Auschwitz abzuschieben, läßt kaum einen anderen Schluß zu als den, daß sich Asche als "Judenreferent" voll eingesetzt hat,

um dieses Ziel zu erreichen. Er hatte dabei drei bis vier Kriminalbeamte des Referats unter sich (III 421). Nach seiner Darstellung wurde er im Herbst 1942 als Judenreferent von Erdmann abgelöst (III 421 und V 949). Er blieb aber weiterhin in dieser Unterabteilung tätig, bis er Ende 1943 (XIII 2595) oder Anfang 1944 (Weidmann XII 2381) im Zusammenhang mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, Vermögensgegenstände deportierter Juden veräußert zu haben, nach Gent versetzt wurde. Dort wurde er im April 1944 verhaftet und anschließend am 9. Mai 1944 vom SS- und Polizeigericht XXXII in Brüssel wegen militärischen Ungehorsams und Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (s. PA in BA XXIII).

Aus der Zeit von 1941 bis Ende 1943 ist Asche vielen Zeugen als "Judenreferent" oder "Judensachbearbeiter" des BdS in Brüssel erinnerlich (Frank XII 2261; Seeck X 1855; Weidmann VI 1124 f.; Boden VI 1154; Plum IX 1693 f.; Ficke BA VII Br. 49; Wimmers XII 2377). Er hat im einzelnen zu seiner Verteidigung behauptet: Er sei nach der Besprechung vom 11. Juni 1942 in der Dienststelle praktisch "kaltgestellt" worden. Er habe bis zu seiner Versetzung nach Gent nur noch Routineangelegenheiten, insbesondere Anfragen der Militärverwaltung bearbeitet. Er habe "bei der Zusammenfassung der Juden und der Erstellung der Transporte" nicht mitgewirkt (V 952). Er habe auch weder Verfügungen entworfen noch Anweisungen erlassen (V 952). Er sei niemals an einer Aktion zur Festnahme von Juden beteiligt gewesen (III 423). - Diese Behauptungen sind unwahrscheinlich schon in Anbetracht der Tatsache, daß Asche dem Judenreferat als Referatsleiter und Sachbearbeiter zu einer Zeit angehört hat, als die Deportationen anliefen und in vollem Gange waren. Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite wird überdies durch folgende Einzelheiten erhärtet, die zugleich die wiedergegebene

Einlassung in den wesentlichen Punkten widerlegen:

Am 29. Juni 1943 schrieb Erdmann, der damals das Judenreferat der Dienststelle des BdS leitete, an das Sammellager Mecheln: Gemäß Anordnung des RFSS seien nunmehr unverzüglich die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebungsaktion einzubeziehen. Ferner sei die Ergreifung der in der Illegalität lebenden und sonst für die Judenabschiebung in Frage kommenden jüdischen Personen mit allem Nachdruck zu betreiben. Das Lager wurde angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten. Dieses Schreiben wurde, wie die Akten - und Diktatzeichen (IV B 3 - As/Se.) ausweisen, von Asche entworfen und sodann Erdmann zur Unterschrift vorgelegt (BA I 258). Asche entwarf auch ein Fernschreiben gleichen Inhalts, das Erdmann am selben Tage an alle Außendienststellen richtete. Dieser Entwurf (BA I 259) trägt rechts unten Asches Paraphen (As 29/6), wie ein Vergleich mit seiner Unterschrift (z.B. in BA XIV 2666 und 2683) zeigt. Nach diesen Befehlen an das Sammellager und die Außendienststellen verließ der nächste Transport (Nr. 21) mit mindestens 1523 Opfern Mecheln am 31. Juli 1943, nachdem dort seit dem 19. April 1943 kein Zug mehr nach Auschwitz abgegangen war. Schließlich fertigte Asche auch noch den Entwurf eines Schreibens vom 1. September 1943 (IV B3- As/Se), mit dem der Militärbefehlshaber - verspätet - von der Aktion "Iltis" unterrichtet wurde (vgl. BA I 291). - Entgegen seiner Einlassung beteiligte sich Asche ferner daran, Juden zum Zwecke der Einlieferung in das Sammellager festzunehmen. Das ergibt sich zum einen aus der Aussage der Zeugin Plum (IX 1694), die als Dolmetscherin bei der Dienststelle des BdS beschäftigt war. Zum anderen spricht dafür aber auch der Einsatzplan vom 1. September 1943, mit dem die Aktion "Iltis" bis ins einzelne vorbereitet wurde (BA I 287 f.). Denn in diesem Plan heißt es u.a. (BA I 288): "SS-Ober-

sturmführer Asche übernimmt mit zwei Angehörigen des Wachzuges und zwei Kraftfahrern des Devisenschutzkommandos den Abtransport der Juden, die vom Devisenschutzkommando in ihren Wohnungen festgehalten werden." Da er dem Judenreferat in Brüssel bis wenigstens Ende 1943 angehört hat, da die Aufstellung des Einsatzplans und dessen Ausführung in diese Zeit fallen und da Planung und Ausführung der Aktion überdies sehr dicht beieinander liegen, ist Asches Teilnahme daran in hohem Maße wahrscheinlich. Nach der Aktion, die in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 stattfand, verließen am 20. September 1943 die nächsten beiden Transporte (Nrn. 22 A und 22 B) mit wenigstens 1.418 jüdischen Menschen, davon mindestens 239 Kindern bis zu 16 Jahren, das Lager Mecheln. - Schließlich war Asche häufig selbst im Sammellager Mecheln. Daß das der Fall war, liegt schon nach seiner Stellung als Judenreferent oder Judensachbearbeiter der für das Lager zuständigen Dienststelle des BdS nahe. Denn die Befehle des RSHA, die sich auf die Deportationen bezogen, liefen vom BdS über den Abteilungsleiter IV zum Judenreferat, das sie an das Lager weiterleitete (Weidmann VI 1137 und 1140; Hirschfeld XII 2287; Frank XII 2320). Asche selbst gibt zu, daß er zweimal (mit Erdmann zu Informationszwecken) im Lager gewesen sei (III 422). Daß er häufig dort war hat die Zeugin Lande (XII 2293) bekundet, die als Schreibkraft im Lager tätig war und die Verhältnisse dort kennt. Asche machte vor Abgang der Transporte Inspektionen im Lager; dabei verlangte er manchmal, daß Häftlinge mit abtransportiert werden sollten, die Dauerfunktionen im Lager hatten (Hirschfeld XII 2287).

Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite ist damit begründet.

2. Zur inneren Tatseite

a) Zur Vorsatz- und Schuldfrage

Asche läßt sich insoweit wie folgt ein: Er habe während seiner Tätigkeit in Brüssel vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden nichts gewußt. Bei der Besprechung im RSHA vom 11. Juni 1942 habe Eichmann klar gesagt, die Juden sollten in Auschwitz in riesigen Benzin- und Bunawerken arbeiten (XIII 2573 ff.). Die Wannsee-Konferenz sei bei der Besprechung nicht erwähnt worden (XIV 2665 und 2715). Er - Asche - habe keine Kenntnis von Eichmanns Vorhaben gehabt. Er habe keine Hinweise darauf erhalten (XIV 2715) und auch gerüchteweise von der Tötung der Juden nichts gehört (XIII 2574).

Nach den vorhandenen Beweisanzeichen ist zu erwarten, daß diese Einlassung im wesentlichen widerlegt werden kann. Asche hat - ebenso wie Ehlers - die Vorbereitungen für die Verschleppung der Juden und die Deportationen selbst bis wenigstens Ende 1943 aus unmittelbarer Nähe miterlebt (III 422). Die Tatsachen, die den Zweck der Judenverfolgung schon damals erkennen ließen und Ehlers belasten, belasten daher auch ihn. Er wußte, daß die Juden nach Auschwitz gebracht wurden (III 421). Er wußte auch, daß Kinder, Frauen und alte Leute mit abtransportiert werden sollten und abtransportiert wurden (V 951). Er hatte, wie er eingesteht, ein "unangenehmes Gefühl" wegen der Deportationen und sah voraus, daß dabei Menschen zu Tode kommen würden (XIII 2574). Nur mit systematischen Tötungen hat er nach seiner Einlassung angeblich nicht gerechnet. Insoweit sind aber außer den bereits aufgeführten belastenden Umständen folgende Tatsachen von Bedeutung:

Asche hatte in den Judenangelegenheiten persönlichen Kontakt zu Dannecker von der Dienststelle des BdS in Paris (Asche XIII 2595). Dannecker kam zu ihm nach Brüssel, und

Asche seinerseits fuhr nach Paris. Daß Dannecker davon ausging, die Juden sollten vernichtet werden und daß er dies sogar aktenkundig machte, ist oben (Seite 22) im einzelnen dargelegt worden. Daß er mit Asche im gleichen Sinne gesprochen hat, liegt demnach nahe. Asche hat sich mit Bezug auf die Juden auch oft in dem Sinne geäußert: "Wir brauchen Seife" (Poh XIII 2514), womit er ersichtlich andeuten wollte, die Juden sollten getötet und ihre Überreste sodann "verwertet" werden. Als der Zeuge Landau im April 1943 nach Auschwitz verschleppt werden sollte, sagte Asche zu ihm: "Bis jetzt sind wir mit euch ja glimpflich verfahren. Dort, wohin ihr jetzt kommt, werdet ihr euer blaues Wunder erleben...Doch dazu wird euch keine Zeit mehr bleiben" (Landau XIII 2601 und XV 3053). - Asche war im übrigen Spezialist für Judenfragen. Er hatte schon seit 1935 im SD-Abschnitt Berlin-Mitte jahrelang "Judensachen" bearbeitet (V 949). Seit 1936 oder 1937 war er dort Judenreferent gewesen. Im November 1939 wurde er nach Polen zu einem Einsatzkommando abgeordnet (V 949; PA in BA XXIII). Schon in Polen haben Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD umfangreiche Massentötungen vorgenommen. Konkrete Hinweise darauf, daß Asche an solchen Verbrechen beteiligt war, sind nicht vorhanden. Doch hat er in Polen von Erschießungsaktionen gehört (V 949), so daß ihm auch von dorther die Vorstellung massenhafter Tötungen von Menschen bestimmter Bevölkerungskreise nicht ferngelegen hat.

b) Zum Merkmal der niedrigen Beweggründe

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten Asche zur Last, er habe aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Auch insoweit hat der Senat den hinreichenden Tatverdacht bejaht. Asche galt während seiner Dienstzeit in Brüssel als fanatischer Nationalsozialist (Plum XV 3045) und SD-Mann (v. Hahn XI 2086). Er war, ebenso wie Erdmann, in Judenangelegenheiten "absolut unansprechbar" (Wimmers XI 2101). Die

von verschiedener Seite bezeugte Tatsache, daß er jüdische Häftlinge mißhandelt habe (vgl. Kirsch XIII 1515; Daulmerie XII 2378), rechtfertigt unter diesen Umständen den vorläufigen Schluß, daß er die Taten des RSHA auch aus Rassenhaß unterstützt hat.

IV. Fielitz

Soweit das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Fielitz abgelehnt hat, ist die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft unbegründet. Der Senat verneint den hinreichenden Tatverdacht (§ 203 StPO) insoweit im wesentlichen schon aus objektiven Gründen.

Der Bundesgerichtshof (NJW 1969, 2056) hat die rechtliche Annahme eines Massenverbrechens im Zusammenhang mit den Massentötungen in Auschwitz ausdrücklich abgelehnt. Nicht jeder, der in das Vernichtungsprogramm der nationalsozialistischen Machthaber eingegliedert war und in diesem Rahmen irgendwie tätig wurde, ist schon damit an den Morden objektiv beteiligt und für alles Geschehen rechtlich mitverantwortlich. Für die Strafbarkeit kommt es vielmehr darauf an, ob er die Tötung bestimmter (wenn auch nicht notwendigerweise namentlich bekannter) Opfer (durch ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen) konkret gefördert hat. Daß Fielitz das getan hat, läßt sich voraussichtlich nicht mit der Sicherheit beweisen, die für eine Verurteilung im Strafverfahren notwendig ist.

Fielitz war seit April oder Mai 1943 Leiter der Außendienststelle Antwerpen des BdS in Brüssel (Fielitz III 398 f. und X 1821; Ohmstedt X 1848). Als er seinen Dienst in Antwerpen antrat, waren schon ungefähr 20.000 Juden aus dem Bereich des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich vorwiegend nach Auschwitz verschleppt worden. Vom 31. Juli 1943 bis zum 31. Juli 1944 haben noch weitere sechs Transporte (Nrn. 21 - 26), darunter ein Doppeltransport

(Nrn. 22 A und 22 B), mit mindestens 5291 Deportierten Mecheln verlassen. Die Annahme einer Mordbeihilfe des Angeschuldigten Fielitz läßt sich nicht, wie es die Staatsanwaltschaft tut, damit begründen, daß von den Menschen, die mit den letzten sechs Transporten verschleppt wurden, mindestens 2.400 in Auschwitz sofort durch Gas getötet worden seien und daß sich darunter "eine nicht genau feststellbare Zahl" aus Antwerpen befunden habe. Für eine Verurteilung müßte vielmehr festgestellt werden, daß sich unter den Getöteten eine bestimmte Mindestzahl von Juden befunden hat, die unter der Leitung des Angeschuldigten Fielitz von der Außendienststelle Antwerpen in das Sammellager Mecheln eingeliefert worden sind. Denn nur deren Schicksal kann ihm objektiv zugerechnet werden. Seine Zuständigkeit endete nämlich - anders als die der Mitangeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche - an den Toren des Sammellagers, weil es der Dienststelle des BdS in Brüssel unterstand, nicht der Außendienststelle Antwerpen. Auf das weitere Geschehen hatte Fielitz keinen Einfluß mehr; deshalb ist ihm strafrechtlich auch nicht anzulasten, was mit den Menschen geschah, die von anderen Stellen als der Außendienststelle Antwerpen nach Mecheln gebracht wurden.

Die danach erforderlichen Feststellungen sind bisher nicht getroffen worden; daß sie sich noch treffen lassen, ist unwahrscheinlich. So steht weder fest, wieviele Juden in der Zeit, als Fielitz die Außendienststelle unter sich hatte, von Antwerpen nach Mecheln gebracht worden sind, noch ist geklärt, ob in dem hier in Rede stehenden Zeitraum überhaupt Gefangene, die von der Außendienststelle in das Sammellager eingeliefert wurden, letztlich nach Auschwitz gekommen sind. Die Akten enthalten zu diesem Komplex - mit zwei Ausnahmen - keine konkreten Zahlen.

Die erste Ausnahme bezieht sich auf die Aktion "Iltis", die sich in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 gegen Juden belgischer Staatsangehörigkeit richtete. An dieser Aktion nahm auch die Außendienststelle Antwerpen teil, wie sich aus dem Fernschreiben der Dienststelle Brüssel vom 1. September 1943 (BA I 289 f.) ergibt. Hierbei wurden in Antwerpen 145 Juden festgenommen, von denen 9 auf dem Transport nach Mecheln im Lastkraftwagen erstickten (Bericht der belgischen Kriegsverbrechen Kommission, deutsche Übersetzung Seite 24, in BA V; Hirschfeld XII 2286 f.). Für diese Aktion kann Fielitz aber nicht verantwortlich gemacht werden, weil er nach seiner unwiderlegten Einlassung (III 401, X 1822, XIV 2674 und XV 3103) zu der Zeit Heimaturlaub hatte und in Göttingen weilte. Da die Dienststelle Brüssel die Aktion kurzfristig anordnete, läßt sich auch nicht feststellen, daß er jedenfalls an den Vorbereitungen mitgewirkt hat.

Die zweite Ausnahme betrifft folgenden Punkt: Fielitz hat im Ermittlungsverfahren eine Äußerung gemacht, die sich dahin verstehen läßt, daß nach und nach in Antwerpen ungefähr 50 Juden festgenommen worden seien, während er die Außendienststelle geleitet habe (III 402). Selbst wenn man von der Ungenauigkeit dieser Angabe einmal absieht, reicht sie zur Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Mordbeihilfe nicht aus. Denn im einzelnen ist ungeklärt, was aus diesen jüdischen Menschen geworden ist. Sie können nach der Festnahme oder der Einlieferung in das Sammel-lager wieder entlassen, im Lager Mecheln geblieben oder in ein sogenanntes Vorzugslager verbracht, letztlich also nicht getötet worden sein. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß am 13. Dezember 1943, 15. Januar, 19. April und 13. oder 31. Juli 1944 mit "Z" bezeichnete Transporte Mecheln mit den Zielen Buchenwald, Ravensbrück und Bergen-Belsen verlassen haben.

Man kann die Unsicherheiten, die beim Angeschuldigten Fielitz insoweit schon auf der objektiven Tatseite bestehen, auch nicht dadurch umgehen, daß man annimmt, er habe sich der Mordbeihilfe (unabhängig vom weiteren Schicksal der Betroffenen) bereits in dem Augenblick schuldig gemacht, als die von der Außendienststelle Antwerpen festgenommenen Juden in das Sammellager gebracht wurden. Beihilfe kann zwar schon während der Vorbereitung der Haupttat begangen werden. Ihre Strafbarkeit setzt aber voraus, daß die Haupttat (wenn auch zeitlich nach der Beihilfehandlung) wenigstens bis zum Versuch gediehen ist. Sichere Feststellungen hierzu sind nicht zu erwarten. Es mag zweifelhaft sein, wann - im Rechtssinne - die Haupttäter zur Ermordung der nach Auschwitz verschleppten Juden im Einzelfall unmittelbar angesetzt haben (§ 22 StGB 1975), d.h. in welchem Augenblick die Vorbereitung bei strafrechtlicher Betrachtung in den Versuch umgeschlagen ist: ob schon bei der Aufstellung der Deportationslisten vor jedem Abtransport, ob bei der Abfertigung des Transports auf dem Gleisanschluß des Lagers Mecheln, ob bei der Ankunft in Auschwitz oder erst nach der Selektion auf der Entladerampe. Der Senat ist aber jedenfalls der Auffassung, daß die Einlieferung der Opfer in das Sammellager noch dem Vorbereitungsstadium der Haupttat zuzurechnen ist; die Einlieferung allein reicht demnach zur Begründung einer strafbaren Mordbeihilfe objektiv nicht aus, wenn der Abtransport der Eingelieferten nach Auschwitz und ihre Tötung ungewiß sind. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß das Verhalten des Angeschuldigten Fielitz wenigstens nach den Grundsätzen über die mißlungene Anstiftung (§ 49 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB a.F., § 30 StGB 1975) faßbar sein könnte, sind nicht vorhanden.

Insgesamt fehlt es danach, soweit es sich um die Anklage gegen Fielitz handelt, am erforderlichen Tatnachweis schon zur äußeren Tatseite. Hinzukommt, daß sich die Zweifel, die insoweit vorhanden sind, im Strafverfahren erfahrungsgemäß auch bei der Prüfung der Schuld zugunsten des Angeklagten auswirken. Gerade in diesem Verfahren, in dem der Schuldnachweis nur im Wege des Indizienbeweises geführt werden kann, haben eindeutige Grundlagen zum äußeren Sachverhalt große Bedeutung auch für die innere Tatseite. Denn nur bei einem klaren äußeren Sachverhalt ist damit zu rechnen, daß das Schwurgericht aus den einzelnen Beweisanzeichen auch die möglichen Schlüsse zur inneren Tatseite ziehen wird, für die es an unmittelbaren Beweisen fehlt.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft bleibt, soweit sie Fielitz betrifft, nach alledem erfolglos.

Die sofortige Beschwerde des Nebenklägers

Soweit sich das Rechtsmittel auf die Nichteröffnung des Hauptverfahrens gegen die Angeschuldigten Ehlers und Asche bezieht, ist es zulässig (§§ 210 Abs. 2, 390 Abs. 1 Satz 1, 397 Abs. 1, 401 Abs. 1 StPO) und aus den oben (Seite 6 ff. und Seite 37 ff.) dargelegten Erwägungen auch begründet.

Hinsichtlich der Angeschuldigten Dr. Canaris und Fielitz ist die sofortige Beschwerde des Nebenklägers dagegen unzulässig. Denn insoweit fehlt ihm die Anschlußbefugnis. Die Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht zwar demjenigen zu, dessen Eltern oder Geschwister durch eine rechtswidrige Tat getötet worden sind (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Diese Voraussetzungen liegen bei dem Nebenkläger Pioro aber nur vor, soweit sich das Verfahren gegen die Angeschuldig-

ten Ehlers und Asche richtet. Denn zu der Zeit, als seine Angehörigen im August und September 1942 von Mecheln nach Auschwitz deportiert wurden (XVI 3259 ff.), waren Dr. Canaris und Fielitz nicht in Belgien. Dr. Canaris kehrte als Nachfolger des Angeschuldigten Ehlers erst Anfang 1944 nach Brüssel zurück, und Fielitz trat seinen Dienst in der Außendienststelle Antwerpen nicht vor April oder Mai 1943 an. Beide kommen deshalb, soweit die Eltern und Geschwister Piore Opfer der Gewaltmaßnahmen geworden sind, als Mordgehilfen nicht in Betracht, so daß dem Nebenkläger ihnen gegenüber die Anschlußbefugnis fehlt. Die Anschlußbefugnis ist Verfahrensvoraussetzung für das Nebenklageverfahren. Sie ist - unabhängig von einem früheren Zulassungsbeschluß - in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, auch vom Senat als Beschwerdegericht. Da sie dem Nebenkläger hier teilweise fehlt, muß seine sofortige Beschwerde in diesem Umfange als unzulässig verworfen werden (vgl. Kunert in Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., § 395 StPO, Anm. 15 und § 401 StPO, Anm. 6; Kleinknecht, 33. Aufl., § 396 StPO Rdnr. 11 und § 401 StPO Rdnr. 8).

Die Folgeentscheidungen

Soweit der Senat auf die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers das Hauptverfahren eröffnet hat, hat er - dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht entsprechend - gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO zugleich bestimmt, daß die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Kiel stattfinden soll. Diese Anordnung ist sachgerecht schon im Hinblick darauf, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel das Verfahren bearbeitet.

Hinsichtlich der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft ergibt sich der Teilanspruch über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten Fielitz aus § 473 Abs. 1 und Abs. 2 StPO. Die Teilentscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde des Nebenklägers und über seine notwendigen Auslagen in der Beschwerdeinstanz beruht auf den §§ 397 Abs. 1 und 471 Abs. 3 Nr. 1 StPO. Soweit das Rechtsmittel erfolglos geblieben ist, braucht der Nebenkläger den Angeschuldigten Dr. Canaris und Fielitz als Rechtsmittelgegnern notwendige Auslagen nicht zu erstatten, weil auch die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde eingelegt hat (vgl. BGHSt 11, 189, 192 f.). Soweit der Senat über die Kosten der Beschwerden und die notwendigen Auslagen der Beteiligten in dieser Instanz nicht befunden hat, war eine Entscheidung entbehrlich; denn hierüber wird abschließend nach den §§ 465 und 467 StPO erst im Urteil entschieden (vgl. Schäfer in Löwe-Rosenberg, § 473 StPO Anm. 6 a; Kleinknecht, § 473 StPO Rdnr. 12).

"DER SPIEGEL" Nr. 12-1980

NS-Prozesse

Zur Maschine gemacht

Um Judendeportationen geht es im letzten großen NS-Prozeß, der in Kiel ansteht. Die Justiz hat 18 Jahr lang ermittelt.

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landessozialgerichts Walter Tietgen wurde gefragt, ob er einen Richter namens Ernst Ehlers, ehemals SS-Obersturmbannführer, kenne. Dem Präsidenten fiel dazu mehr Allgemeines ein. Dieser Name sei ja "nicht gerade selten", ein Bürgermeister von Süderbrarup habe mal so geheißen, auch ein inzwischen verstorbener Jurist in Heide.

Auf einen guten Bekannten war der hohe Richter nicht so schnell gekommen. Im gleichen Dienstgebäude, nur ein paar Flure weiter, amtierte einer, dem Präsident Tietgen sogar als Verbindungsbruder ("Akademische Vereinigung Frisia") nahestand: Verwaltungsgerichtsrat Ernst Ehlers, Jahrgang 1909, einst Obersturmbannführer der SS.

Dieser Ehlers war "alter Kämpfer" (Staatsanwaltschaft), schon mit 18 Jahren in die Nazi-Partei eingetreten. Zu Anfang des Krieges wirkte er bei der vor allem durch Judenmorde in Weißruthenien berüchtigten "Einsatzgruppe B" im Bereich der Heeresgruppe Mitte. Von 1941 bis Januar 1944 war Ehlers Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich; die waren für die Deportation von rund 26 000 Juden in die östlichen Vernichtungslager verantwortlich.

In Schleswig-Holstein, so stand im SPIEGEL, brauchte man zuzeiten "weder falsche Namen noch ein Versteck, um für die Landesjustiz unauffindbar zu sein". Das war 1962, das Jahr, in dem die Ludwigsburger zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen den SS-Mann dennoch aufspürte.

Gleich nahm die schleswig-holsteinische Justiz die Ermittlungen auf, in dem ihr eigenen Tempo. "Das Verfahren lief kontinuierlich", berichtet der Kieler Oberstaatsanwalt Horst Richter, "nur manchmal ruhte es."

Nach 13 Jahren, im Februar 1975, wurde die 66seitige Anklageschrift fertiggestellt, noch einmal fünf Jahre gingen ins Land, bis der Prozeß in Sicht kam - im Oktober soll es nun soweit sein, vor dem Kieler Landgericht.

Für die Staatsanwaltschaft war Ernst Ehlers, der Hauptangeklagte, in Belgien "praktisch Himmlers verlängerter Arm". Mitangeklagt sind der Rentner Konstantin Canaris, 73, aus Friedrichshafen, seinerzeit SS-Standartenführer und Amtsnachfolger Ehlers' als Sipo-Chef, sowie der Hamburger Rentner Kurt Asche, 70, der in Brüssel als SS-Obersturmführer und Judenreferent der Gestapo firmierte. Alle drei sollen wegen Beihilfe zum Mord vor Gericht stehen.

Über Ehlers trugen die Staatsanwälte auch Lobendes zusammen. Zeugen, die zur "Persönlichkeit dieses Angeschuldigten" Angaben gemacht haben, wohl keine Juden, hätten ihn als "ruhigen und besonnenen, einfachen Mann" geschildert. Auch bei der SS hatte Ehlers anscheinend Eindruck gemacht. Nur das Kriegsende verhinderte nämlich seine Beförderung zum SS-Standartenführer - "im Hinblick auf seine Haltung und seine Leistung" (SS-Bewertung).

Anders Kurt Asche, ein früherer Drogist. Er tat sich zwar besonders engagiert hervor, etwa indem er "Juden schlug und bei diesen als gewalttätig bekannt war" (ein

Staatsanwalt). Nach einem Diebstahlprozeß aber (Asche hatte sich auch am Vermögen von Juden bereichert) feuerte die SS Asche.

Das Kieler Verfahren, in vielen Einzelheiten dem gerade in Köln beendeten Lischka-Prozeß ähnlich, ist der vermutlich letzte große "NSG-Prozeß" (Juristenkürzel für nationalsozialistische Gewaltverbrechen), den die westdeutsche Justiz zu bewältigen haben wird. Es ist zugleich ein makabres Lehrstück für das Versagen der westdeutschen Justiz in diesem Rechtsbereich.

Das Kieler Verfahren - Justizrekord: 18 Jahre Vorbereitungszeit - wird noch mal die Hindernisse sichtbar machen, die Westdeutschlands Justiz bei der NS-Bewältigung scheitern ließen: die Schwierigkeit, nach 34 Jahren noch gerichtsverwertbare Zeugenaussagen zu erhalten, das hohe Alter der längst wieder bürgerlich etablierten Angeklagten - was Durchsetzung und Sinn der Strafverfolgung meist zugleich in Frage stellte.

Immer gingen gleich Jahre ins Land, wenn eine Instanz nach der anderen den 40 Aktenordner starken Ehlers-Fall vor sich her schob - bis zum Bundesverfassungsgericht. Ehlers, ab 1962 "vorläufig des Dienstes enthoben", seit 1974 pensioniert, profitierte von Behördentrott und Verfahrensverschleppung. Beispielhaft spiegelt das Kieler Verfahren Unlust und Unfähigkeit der Justiz bei der Verfolgung der braunen Kriminellen.

Ende Januar 1942 trafen sich Spitzen aus Partei und Polizei beim Sicherheitschef Reinhard Heydrich zur "Wannsee-Konferenz". Der systematische Mord an den europäischen Juden wurde formal beschlossen. Die Juden sollten "in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen", die dabei Überlebenden "entsprechend behandelt" werden. Erster

Schritt: "Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchgekämmt."

Da hatte Ernst Boje Ehlers eine wichtige Funktion. Er leitete im Bereich des unter Militärverwaltung stehenden besetzten Belgien, einschließlich zweier angrenzender nordfranzösischer Departements, die Sicherheitspolizei (Sipo). Als Vorgesetzter von Kriminalpolizei, Grenzpolizei und Gestapo hatte der Beauftragte des Chefs der Sipo und des SD, Ehlers also, die Deportation der Juden zu überwachen - sie aufzuspüren und später in Konzentrationslagern zusammenzutreiben. Weil viele Juden sich zunächst durch Flucht nach Frankreich oder Untertauchen bei Nachbarn dem Zugriff entziehen konnten, bestellte einmal SS-Judenreferent Kurt Asche Mitte 1942 eine jüdische Delegation auf die Kommandantur. Wegen ihres passiven Widerstandes, so drohte der Obersturmführer, würden alle Juden evakuiert.

Gleich nach der Okkupation Belgiens hatte die deutsche Besatzungsmacht begonnen, die rund 95 000 im Lande gebliebenen Juden zu registrieren. Im Juni 1942 forderte der Militärbefehlshaber in Belgien/Nordfrankreich, General Alexander von Falkenhausen, "der nächste Schritt wäre nunmehr ihre Evakuierung aus Belgien". Von Mai 1942 an erhielten sie Judensterne, im Juni beschloß das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) einen ersten Transportschub von 10 000 Juden in den Osten.

Doch dabei blieb es nicht. Die Staatsanwälte recherchierten:

Nach Erfüllung des "Solls" von 10 000 Juden gingen die Deportationen laufend weiter. Bis Ende Oktober 1942 verließen weitere sieben Züge mit über 6600 Opfern das Sammellager Mechelen. Nach vorübergehenden Schwierigkeiten in der Beschaffung des erforderlichen Transportraumes wurden bis Juni 1943 in vier weiteren

Transporten 4500 Juden nach Auschwitz gebracht. Weitere zwei Transportzüge mit insgesamt 1418 Juden gingen am 20. September 1943 aus dem Lager Mechelen ab. Nach einer Pause von vier Monaten wurden Mitte Januar 1944 die Deportationen wieder aufgenommen. Bis Ende Juni 1944 verließen sodann noch vier weitere Transportzüge mit fast 2300 Juden das Sammellager Mechelen. Dann zwang die militärische Lage zur Einstellung der Deportationen.

Rund 26 000 Juden waren aus Belgien nach Auschwitz geschickt worden. Nur 3439 von ihnen überlebten den Holocaust.

Der in Kiel mitangeklagte Konstantin Canaris stand nach Kriegsende schon einmal vor einem belgischen Gericht, wegen seiner Verantwortung für Verschleppungen, Geiseler-schießungen und tödliche Mißhandlungen von Häftlingen des KZ Breendonck bei Antwerpen. Canaris erhielt 20 Jahre Zwangsarbeit, 1952 kam er frei.

Seinen Richtern sagte er, die KZ-Verantwortlichen hätten ihn über die wahren Zustände im Lager getäuscht; im übrigen habe ihn der Krieg "zu einer Maschine gemacht", er habe Befehle auszuführen gehabt, aber gleichwohl versucht, das Los der Bevölkerung zu lindern.

Ähnliche Motivation wie von Canaris seinerzeit behauptet scheinen Teile der Justiz heute auch dem Angeklagten Ernst Boje Ehlers gutzubringen. "Daß es in Belgien weniger scharf zugeht als anderswo", glaubt Oberstaatsanwalt Horst Richter, der im Prozeß auch die Anklage vertreten soll, "ist nicht zuletzt ein Verdienst von Ehlers." Allerdings sind zu Zeiten Ehlers', so die Staatsanwaltschaft, "mindestens 22 Transporte mit etwa 23 000 Menschen aus dem Lager Mechelen abgegangen".

Im Mai 1975 besetzten jüdische Demonstranten aus Belgien, begleitet von einem Brüsseler Fernseheteam sowie der streitbaren Pariser Nazi-Verfolgerin Beate Klarsfeld, die Schles-

wiger Ehlers-Wohnung. Aus dem Fenster des abwesenden Hausherrn hängten sie ein Spruchband: "Verurteilt so schnell wie möglich den SS-Verbrecher Ehlers, verantwortlich für den Tod von 25 000 Juden aus Belgien."

Doch dazu brauchte es noch seine Zeit. Gegen SS-Ehlers sind die Indizien und Beweise dünn geblieben. Für seine Schuld sprachen viele der im Lauf der Zeit vernommenen Zeugen - aber kaum gerichtsverwertbare Urkunden.

Wie im Kölner Lischka-Fall müssen den Angeklagten erst mal ihre Behauptungen, sie hätten von den Zielen und Folgen der Deportation nichts gewußt, widerlegt werden. Immerhin: Das Oberlandesgericht Schleswig bescheinigte ihnen "eine Vielzahl der sie belastenden Indizien".

SS-Mann Asche etwa gilt den Schleswiger Richtern als "fanatischer Nationalsozialist", der "die Taten des RSHA auch aus Rassenhaß unterstützt hat".

Asche nahm beispielsweise auch einmal, 1942, an einer RSHA-Konferenz bei Eichmann teil, wo die Sprachregelung vom "Arbeitseinsatz im Osten" kaum mehr die Tatsachen verschleierte. Aus dem Protokoll: Es sollten "größere Judenumengen dem KZ Auschwitz zwecks Arbeitsleistung überstellt werden", gleichzeitig aber: "10 % nicht arbeitsfähige Juden können mitgeschickt werden."

Jüdischen Zeugen hat Asche seinerzeit eröffnet: "Bis jetzt sind wir mit euch ja glimpflich verfahren. Dort, wo ihr jetzt hinkommt, werdet ihr euer blaues Wunder erleben." Vom wirklichen Schicksal der Opfer, so stellt er es dar, habe er damals nichts gewußt.

Ernst Ehlers hat sogar, so sagt er, die "Dienstgeschäfte im humanen Geist wahrgenommen", schon bei der Einsatzgruppe:

Ich war der einzige, der sich weigerte, ein Kommando zu übernehmen, weil mein Gewissen es mir verbot, an der Vernichtung unschuldiger Menschen teilzunehmen.

Was im Osten passierte, hat er mithin seit 1941 gewußt. Und später dann, in Brüssel, wurde Ehlers nach Ansicht der Staatsanwaltschaft "über alle wesentlichen Dinge, die mit den Deportationen zusammenhängen, laufend informiert."

Ende 1942 mißtrauten immer mehr Juden in Belgien dem deutschen "Arbeitseinsatzbefehl" und stellten sich nicht. Ein deutscher Gesandter berichtete dem Auswärtigen Amt in Berlin von den Ursachen solcher Verweigerungen: "Gerüchte über das Abschlachten der Juden usw." Deshalb, so der AA-Mann, würden die Juden nun "durch Razzien und Einzelaktionen erfaßt".

Am 14. Juli 1943 fragte Ehlers per Blitz-Fernschreiben (Nr. 10735, "gez. Ehlers") beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris an, "in welchem Umfange die Juden" französischer Staatsangehörigkeit "in die Evakuierungsmaßnahmen einbezogen" seien. Die Auskunft brauchte Ehlers "unverzüglich" für eine Besprechung mit dem Militärverwaltungschef in Brüssel, bei der "erörtert werden" sollte, ob die belgischen Juden "nunmehr gleichfalls nach dem Osten geschafft werden sollen".

Die Antwort aus Paris (IV B - SA 225a, "Geheim!") kam am nächsten Tag: "Juden französischer Staatsangehörigkeit sind hier schon in die Evakuierungsmaßnahmen mit einbezogen worden. Es wurden mehrere tausend Juden französischer Staatsangehörigkeit inzwischen abgeschoben."

Den Rollkommandos hatte nun auch Sipo-Ehlers zuzustimmen. So genehmigte er bei einer "Aktion Iltis" im September 1943 die Teilnahme seiner Leute an der Judenjagd.

Ehlers-Paraphe auf dem Iltis-Planpapier: "Ja". Daß Ehlers bestreitet, zu den Nazi-Morden mit "Wissen und Wollen" beigetragen zu haben, finden Insider von Brüssel, frühere Polizeikollegen und heutige Zeugen, "lächerlich".

Ein bei den Akten liegendes Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. April 1943 stützt diese Beurteilung. Es heißt dort:

Das Lager Auschwitz hat aus naheliegenden Gründen erneut darum gebeten, den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgendwelche beunruhigenden Eröffnungen über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung zu machen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Absender war Adolf Eichmann, Empfänger Obersturmbannführer Ehlers, "persönlich".

Auszug aus dem Urteil der 15. Großen Strafkammer des Landgerichts Köln als Schwurgericht, indem die Verurteilung vom 11. Februar 1980 von

Kurt Lischka zu 10 Jahren Freiheitsstrafe,
Herbert Hagen zu 12 Jahren Freiheitsstrafe,
Ernst Heinrichsohn zu 6 Jahren Freiheitsstrafe,
für die Rolle, die sie bei der Deportation der Juden aus Frankreich gespielt haben, begründet wird:

Der subjektive Tatbestand in Bezug auf die besonderen Mordmerkmale

Steht aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte fest, daß die Angeklagten aufgrund ihres Wissensstandes vom Zweck der Judendeportationen mit der Tötung jedenfalls eines großen Teils der Deportierten zumindest ernsthaft gerechnet haben, fehlen allerdings Hinweise darauf, daß die Angeklagten gewußt haben, daß die jüdischen Menschen in Auschwitz zum größten Teil durch Giftgas getötet wurden.

Für die Angeklagten, die alle drei voll informiert waren über die Umstände der Deportationen - der Angeklagte Heinrichsohn sah die Abtransporte sogar mit eigenen Augen -, deutete sich die Grausamkeit des Tötungsvorganges jedoch schon in der Weise an, in der die Juden in die Konzentrationslager geschafft wurden: zusammengepfercht in Güter- und Viehwaggons; zu jeder Jahreszeit in ungeheizten Wagen, ohne ausreichende Versorgung auf der Fahrt, ohne die Möglichkeit, während der Fahrt die Wagen zu verlassen; gezwungen, ihre Notdurft in den Wagen zu verrichten. Aber nicht nur die Umstände der Transporte, die auf einen entsprechend grausamen Tod hindeuteten, sondern auch die Massenhaftigkeit des Vorgangs der Tötungen kennzeichnete diese für die Angeklagten bereits als grausam.

Den Angeklagten war zudem bewußt, daß die Tötungen auf eine heimtückische Weise erfolgten. Sie selbst hatten ja mit dafür Sorge zu tragen, daß die aus Frankreich deportierten Juden nicht vorzeitig von dem Schicksal erfuhren, das sie erwartete. Dadurch, daß die Maßnahmen nach außen hin mit einem "Arbeitseinsatz im Osten" begründet wurden, sollte ja eben erreicht werden, daß die jüdischen Menschen arg- und wehrlos nach Auschwitz gelangten. An der Täuschung der Opfer haben die Angeklagten selbst mitgewirkt.

Allen Angeklagten war auch bewußt, daß die Tötung der Juden aus Motiven erfolgte, die auf tiefster sittlicher Stufe standen. Die Angeklagten kannten aus der Judenpolitik des Nationalsozialismus die Motive der Ausrottung; sie wußten, daß unschuldige Menschen allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vernichtet werden sollten.

Den Angeklagten war auch das Verbrecherische des Vernichtungsplanes bewußt. Die Tötung schuldloser Personen, auch kleiner Kinder, allein aufgrund ihrer Abstammung stellt einen so krassen Verstoß gegen die auch dem primitivsten Menschen bewußten Grundsätze über das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben und gegen die einem Staat allenfalls in Ausnahmefällen zustehende Befugnis, den Tod eines Menschen zu fordern, dar, daß auch die Angeklagten keine Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Judenvernichtung haben konnten und nach Überzeugung der Kammer auch nicht hatten.

Das Motiv für die Mitwirkung aller drei Angeklagten an der Vernichtungsaktion trotz dieser Erkenntnis ist darin zu sehen, daß es ihnen darum ging, die ihnen von höchster Stelle des Staates innerhalb der Maßnahmen zugeweilte Rolle, die sich aus ihrer Dienststellung ergab, nach besten Kräften auszufüllen, zumal eine Bewährung bei der Verrichtung der zugeweilten Aufgaben Anerkennung und Beförderung versprach.

= = = = =